

**Zusammenstellung
Sondervermögen (SdV)
und Rücklagen (RL)
für das
Haushaltsjahr 2025**

Übersicht über die im Haushalt dargestellten Sondervermögen

Kapitel		2024 Anfangs- bestand	Soll 2024		Soll 2025		Seite
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
- Tsd. EUR -							
A. Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen							
Epl. 05 (MS)							
5053	Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz	21.959,00	0,0	0,0	0,0	0,0	5
5055	Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020	86,00	0,0	0,0	0,0	0,0	9
5056	Modernisierungsmaßnahmen im ÖDG mit Bundesmitteln	19.789,00	0,0	0,0	0,0	0,0	15
Epl. 06 (MWK)							
5061	Zahlungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	21
5063	Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz	17.999,0	0,0	6.900,0	0,0	8.800,0	25
Epl. 08 (MW)							
5080	Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm "Stadt und Land"	1.715,5	0,0	0,0	0,0	0,0	29
5083	Digitale Dividende II	36.535,2	0,0	0,0	0,0	0,0	35
5084	Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	439.826,9	0,0	0,0	0,0	0,0	41
5086	EFRE	138.032,4	87.108,0	87.108,0	143.074,0	155.536,0	57
5087	ESF	57.493,0	28.505,0	28.505,0	46.641,0	46.641,0	79
5088	EntflechtG	109.320,5	11.690,0	11.690,0	10.500,0	10.500,0	97
5089	RegG	626.222,0	1.088.035,0	1.088.035,0	1.118.695,0	1.118.695,0	107
Epl. 09 (ML)							
5090	ELER 2023 - 2027	0,0	108.206,0	108.206,0	107.111,0	107.111,0	121
5091	EFF 2007-2013 Konvergenzgebiet	18,3	0,0	0,0	0,0	0,0	127
5092	EFF 2007-2013 Nicht-Konvergenzgebiet	3,3	0,0	0,0	0,0	0,0	131
5093	EMFF 2014-2020	-5.232,4	0,0	0,0	0,0	0,0	135
5094	EMFAF 2021-2027	278,5	3.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	139
5095	ELER 2007-2013	272,3	0,0	0,0	0,0	0,0	143
5096	ELER 2014-2020	-23.258,3	0,0	0,0	0,0	0,0	147
5097	ELER 2014-2020 Umschichtungsmittel	23.099,6	0,0	0,0	0,0	0,0	153
5098	Aufbauinstrument der Europäischen Union	-7.007,4	0,0	0,0	0,0	0,0	159
5099	ELER 2023-2027 Umschichtungsmittel	11.248,6	67.096,0	67.096,0	67.540,0	67.540,0	163
Epl. 13 (Allg. Finanzverwaltung)							
5131	Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG	211,0	0,0	0,0	0,0	0,0	167
Epl. 15 (MU)							
5151	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)	107,1	0,0	0,0	0,0	0,0	173
5152	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)	3.192,8	0,0	0,0	0,0	0,0	177
5153	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel	809,2	0,0	0,0	0,0	0,0	183
5154	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE	9.072,3	1.924,0	1.924,0	4.327,0	4.327,0	189
5155	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)	0,0	50.536,0	50.536,0	59.507,0	59.507,0	195
5158	Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union	0,0	0,0	0,0	-	-	201
Zwischensummen		1.440.001,3	1.446.100,0	1.453.000,0	1.560.395,0	1.581.657,0	
B. Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds							
Epl. 08 (MW)							
5081	Wirtschaftsförderfonds Gewerblicher Bereich	510.295,5	93.840,0	129.840,0	291.390,0	301.780,0	207
Epl. 15 (MU)							
5157	Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich	833.891,2	40.000,0	3.800,0	132.300,0	6.129,0	331
Zwischensummen		1.344.186,8	133.840,0	133.640,0	423.690,0	307.909,0	

C. sonstige Sondervermögen							
Epl. 05 (MS)							
5051	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	167.907,00	77.815,00	77.815,00	84.015,00	84.015,00	253
5052	Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen	0,0	27.449,00	27.449,00	0,0	0,0	263
5054	Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren	388.117,00	27.300,00	95.833,00	316.127,00	0,0	269
Zwischensummen		556,0	132,6	201,1	400,1	84,0	
Epl. 06 (MWK)							
5062	Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung	722.987,2	105.001,0	113.837,0	198.001,0	184.146,0	285
Zwischensummen		722.987,2	105.001,0	113.837,0	198.001,0	184.146,0	
Epl. 08 (MW)							
5082	Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen	585.565,6	50.000,0	2.910,0	70.000,0	2.910,0	301
Zwischensummen		585.565,6	50.000,0	2.910,0	70.000,0	2.910,0	
Epl. 13 (Allgemeine Finanzverwaltung)							
5132	Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds	222.035,5	23.629,0	21.403,0	23.331,0	20.348,0	319
5134	Sondervermögen z. Nachholung v. Investitionen....sowie z. Unterbr. v. Flüchtlingen i. Landeseigenen Gebäuden	366.183,5	0,0	13.000,0	31.000,0	46.800,0	327
5135	Sondervermögen zur Bewältigung der Ausw. der COVID-19-Pandemie	1.535.609,1	0,0	0,0	0,0	0,0	333
Zwischensummen		2.123.828,1	23.629,0	34.403,0	54.331,0	67.148,0	

Übersicht über die im Haushalt dargestellten Rücklagen (RL)

Kapitel		2024 Anfangs- bestand	Soll 2024		Soll 2025		Seite
			Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	
- Tsd. EUR -							
Epl. 13 (Allgemeine Finanzverwaltung)							
6131	Allgemeine Rücklage	2.521.282,3	0,0	0,0	0,0	172.813,0	357
6132	Konjunkturbereinigungsrücklage	549.000,0	0,0	482.000,0	0,0	67.000,0	360
6133	Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage	271.141,0	0,0	0,0	0,0	0,0	362
Zwischensummen		3.341.423,4	0,0	482.000,0	0,0	239.813,0	
Epl. 15 (MU)							
6151	Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle	1.016,8	160,0	0,0	160,0	0,0	364
6152	Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes	60.644,4	0,0	13.822,0	0,0	13.038,0	362
6153	Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes	163.569,8	0,0	23.062,0	0,0	37.654,0	368
6154	Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer	794,2	0,0	270,0	0,0	270,0	370
6155	Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen	2.736,3	0,0	464,0	0,0	0,0	372
Zwischensummen		228.761,5	160,0	37.618,0	160,0	50.962,0	
Gesamtsummen		9.787.309,8	1.758.862,6	2.257.609,1	2.306.977,1	2.434.629,0	

weitere Übersichten (nachrichtlich)

zu							
Epl. 13:	Landesversorgungsrücklage - ohne Kapitel	709.656,0	16.926,0	0,0	20.889,0	1,0	375
	Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar	258.139,0	17.731,0	87.796,0	15.583,0	53.801,0	379
	Zwischensummen	967.795,0	34.657,0	87.796,0	36.472,0	53.802,0	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -
- Kapitel 5053 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5053 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturfonds Krankenhausstrukturgesetz -

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 11-7	Zuweisung des Bundes zur Verbesserung der Krankenhausstruktur <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>	—	—	—	—	—
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 661 01, 682 01, 891 01, 892 01 und 893 01.</i>	—	—	—	—	32.495
A U S G A B E N						
661 01-4	Zuschüsse für Investitionen an private, kommunale und freie gemeinnützige Krankenhäuser - Schuldendienst <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
682 01-1	Zuschüsse für Zwecke und Maßnahmen der Schließungsförderung für freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
891 01-0	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	10.267
892 01-6	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	—
893 01-2	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	—	—	—	—	270
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	21.959
Abschluss Kapitel 5053						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5053

Förderung von Investitionen nach § 12 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) in der Fassung vom 10.04.1991 (BGBl. I S. 886). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel in Höhe von 46,167 Mio. EUR bis zum Jahr 2018 und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung. In einem Nachverteilungsverfahren hat der Bund 2018 weitere Fördermittel i.H.v. 5,171 Mio.EUR gewährt. Die Summe dieser Mittel wurde hier im Sondervermögen vereinnahmt, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der als Einmalzahlung vom Bund geleisteten Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Der Landesanteil wird bei Kap. 0541, TGr. 77 dargestellt. Vgl. auch Erläuterungen bei Kap. 0541 – TGr. 77.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach
Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) ab 2020 -
Kapitel 5055 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 11-0	Rückzahlungen von Fördermitteln		–	–	–	95
291 11-7	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichszahlungen Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.		–	–	–	268.069
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61 und Ausgabeteilgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.		–	–	–	–
	A U S G A B E N					
631 01-5	Erstattungen an den Bund Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11.	–	–	–	–	95
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	86
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Ausgleichszahlungen bis 30.09.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
681 61-6	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
682 61-2	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
683 61-9	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–
891 61-0	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
892 61-7	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
893 61-3	Zuschüsse für den Ausgleich von Investitionen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–
TGr. 62	Ausgleichszahlungen ab 18.11.2020 Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
681 62-4	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
682 62-0	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an private Krankenanstalten	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5055

Das Sondervermögen ist aufgrund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 11.12.2020 um das Kapitel 5055 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die gewährten Ausgleichszahlungen des Bundes nach dem Krankenhausgesetz (KHG) für die Sonderbelastung durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zusätzlich geschaffene Intensivbetten in den niedersächsischen Krankenhäusern bewirtschaftet.

Das Sondervermögen wurde im Dezember 2020 außerplanmäßig im Haushaltsführungssystem eingerichtet und seit 2021 hier haushalterisch abgebildet.

Zu 631 01

Das Abrechnungsverfahren für die Ausgleichszahlungen des „Altverfahrens“ nach § 21 II KHG und der zusätzlichen intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nach § 21 V KHG ist zwischen den Krankenhäusern und dem MS abgeschlossen.

Der Restbestand (nicht verwendete Bundesfördermittel) befindet sich im Bestandstitel des SV 5055-361 01 und ist entsprechend den sukzessive ermittelten Abrechnungsergebnissen aus dem (2022 außerplanmäßig eingerichteten) Fachtitel 63101 dem Bund weiterhin zu erstatten.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5055 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Ausgleichszahlungen nach KHG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
683 62-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen nach § 21 KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	—
TGr. 63	Versorgungsaufschläge ab dem 01.11.2021 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(124)
681 63-2	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	—
682 63-9	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an private Krankenanstalten	—	—	—	—	—
683 63-5	Zuschüsse für Versorgungsaufschläge nach § 21a KHG an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	124
TGr. 64	Umsetzung der Bundesförderung nach § 26f II KHG in Niedersachsen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 291 11 und 361 01.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(267.859)
681 64-0	Zuschüsse Ausgleichszahlungen an kommunale Krankenhäuser	—	—	—	—	115.749
682 64-7	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an private Krankenanstalten	—	—	—	—	59.096
683 64-3	Zuschüsse für Ausgleichszahlungen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	—	—	—	—	93.013
<u>Abschluss Kapitel 5055</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			—	—	—	—
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	—
Summe der Einnahmen			—	—	—	—
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	—
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			—	—	—	—
9 Besondere Finanzierungsausgaben			—	—	—	—
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Förderung von technischen und prozessualen
Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD mit Bundesmitteln -
Kapitel 5056 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
231 11-8	Zuweisung der Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von technischen und prozessualen Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu 634 11. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		–	–	–	2.202
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu 634 11. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 62.</i>		–	–	–	21.226
A U S G A B E N						
631 01-9	Erstattungen an den Bund <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	–	–	–	–	–
634 11-5	Zuweisung an das Sondervermögen zu Bewältigung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	–	–	–	–	–
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	19.789
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Förderung von technischen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
547 61-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 61-5	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	–	–	–	–	–
683 61-2	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	–	–	–	–	–
684 61-9	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	–	–	–	–	–
883 61-1	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	–	–	–	–	–
892 61-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	–	–	–	–	–
893 61-7	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	–	–	–	–	–
TGr. 62	Förderung von prozessualen Modernisierungsmaßnahmen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 11 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(3.640)
547 62-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	1.338

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5056

Das Kapitel 5056 dient der Umsetzung des Förderbereiches Digitalisierung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD) ab 29.09.2020 beim Land und den Kommunen, insbesondere im Zusammenhang mit der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den ÖGD.

Hier werden Teil B und C der Verwaltungsvereinbarung haushalterisch umgesetzt (Teil A enthält allgemeine bzw. übergreifende Vereinbarungen).

Ziel der Förderung ist eine stetige Weiterentwicklung der digitalen Reife des ÖGD (im Zuständigkeitsbereich der Länder und der kommunalen Gebietskörperschaften). Die Interoperabilität der im ÖGD genutzten technischen Systeme innerhalb der Länder sowie mit denen des Bundes und anderer Länder soll verbessert werden.

Die Auszahlung der Förderungen erfolgt für beide Förderteile der Verwaltungsvereinbarung nach der Antragsbewilligung durch einen Projektträger, durch die KfW im Namen des Bundes.

Teil B der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt den Ländern auf Grundlage von Artikel 104b des Grundgesetzes Finanzhilfen für technische und prozessuale Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt über den Königsteiner Schlüssel für das Jahr 2019. Hieraus erhält Niedersachsen einmalig in 2021 genau 6.106.964,50 EUR - im Wesentlichen zur Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen.

Diese Finanzhilfen können rückwirkend für ab 29.09.2020 (Beschlussfassung des Paktes für den ÖGD) begonnene Maßnahmen und Projekte sowie bis zum 31.12.2022 zu verwendet werden.

Teil C der Verwaltungsvereinbarung:

Der Bund stellt für die Projektförderung bundesweit Mittel in Höhe von rund 555 Mio. Euro zur Verfügung. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 22. April 2022 den Förderleitfaden zur „Förderung von Maßnahmen zur Steigerung und Weiterentwicklung des digitalen Reifegrades des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Deutschland“ veröffentlicht. Förderinhalte und -höhe werden durch die verschiedenen Förderaufrufe konkretisiert.

Die haushalterische Umsetzung erfolgt dann außer- bzw. überplanmäßig. Die Mittel dienen der Förderung von Maßnahmen und Projekten des Landes bzw. des NLGA, ggf. auch ergänzend für entsprechende kommunale Maßnahmen

Das Förderprogramm läuft vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5056 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
633 62-3	Förderung von Maßnahmen in Kommunen sowie in kommunalen Unternehmen und Einrichtungen	—	—	—	—	—
683 62-0	Förderung von Maßnahmen in privaten Unternehmen	—	—	—	—	—
684 62-7	Förderung von Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	—
883 62-0	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in Kommunen und kommunalen Einrichtungen	—	—	—	—	559
892 62-9	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in privaten Einrichtungen	—	—	—	—	—
893 62-5	Förderung von Investitionen für Maßnahmen in sonstigen Einrichtungen	—	—	—	—	1.744
Abschluss Kapitel 5056						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			—	—	—	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			—	—	—	
Summe der Einnahmen			—	—	—	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		—	—	—	—	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	—	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		—	—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	—	—	—	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	—	—	—	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Zahlungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020 -
Kapitel 5061 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5061 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Zahlungen im Rahmen des Hochschulpakts 2020

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		–	–	–	40.435
Titelgruppe(n)						
TGr. 96	Hochschulpakt 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 96.</i>		(–)	(–)	(–)	(30.938)
119 96-7	Rückzahlungen von Überzahlungen		–	–	–	6.689
231 96-1	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020 <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Ausgaben von den Einnahmen abgesetzt werden.</i>		–	–	–	24.250
A U S G A B E N						
546 09-1	Umsatzsteuer	–	–	–	–	–
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	0
Titelgruppe(n)						
TGr. 96	Hochschulpakt 2020 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 96.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(71.373)
547 96-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	856
682 96-3	Zuführungen für laufende Zwecke der Landesbetriebe	–	–	–	–	43.140
685 96-2	Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftungen	–	–	–	–	27.378
891 96-1	Zuführungen für Investitionen der Landesbetriebe	–	–	–	–	–
894 96-0	Zuschüsse für Investitionen der Stiftungen	–	–	–	–	–
Abschluss Kapitel 5061						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		–	–	–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		–	–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5061

Bund und Länder haben am 14.06.2007 und am 04.06.2009 Verwaltungsvereinbarungen nach Artikel 91b GG über den „Hochschulpakt 2020“ beschlossen. Im Rahmen der zweiten Phase des Hochschulpaktes sollten zur Sicherung der Zukunftschancen der jungen Generation bundesweit in den Jahren 2011 bis 2015 rund 275.000 zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen werden. Ferner wurde bundesweit ein zusätzlicher Bedarf infolge der Aussetzung des Wehrdienstes in Höhe von bis zu 60.000 zusätzlichen Studienanfängerplätzen angenommen.

Bund und Länder werden auf Basis der Prognose der Kultusministerkonferenz (KMK) zu den Studienanfängerzahlen 2014 bis 2023 bis zu 760.033 zusätzliche Studienmöglichkeiten gemeinsam finanzieren. Die Fortführung und Ausfinanzierung des Hochschulpaktes 2020 ist gemäß Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs vom 11. Dezember 2014 über die gesamte Laufzeit abgesichert. In der dritten Programmphase (2016 bis 2020 mit einer Ausfinanzierung bis einschließlich 2023) sind damit die Voraussetzungen geschaffen, dass in Niedersachsen insgesamt 46.439 zusätzliche Studienanfängerplätze geschaffen werden.

Die Bildung dieses Sondervermögens ab dem Haushaltsjahr 2022 dient der Schlussabwicklung der Ausfinanzierungsphase des Hochschulpaktes 2020.

Zu 119 96

Auf diesem Titel sollen Rückflüsse aus abgerechneten Hochschulpakt-Projekten angenommen werden.

Zu 231 96

Die Ausfinanzierung des Hochschulpaktes 2020 endet zum 31.12.2023. Ab 2024 fließen Niedersachsen keine weiteren Bundesmittel mehr zu.

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F ab 01.01.2025.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz -
Kapitel 5063 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5063 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Zahlungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 80-8	Rückzahlungen der Titelgruppe 80 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		–	–	–	–
334 01-6	Zuweisung von Investitionen von Sondervermögen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		–	–	–	–
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80.</i>		–	–	–	19.842
A U S G A B E N						
546 09-9	Umsatzsteuer	–	–	–	–	–
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	17.999
Titelgruppe(n)						
TGr. 80	Förderung von Krankenhausinvestitionen der medizinischen Hochschulen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 80, 334 01 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(1.843)
631 80-0	Rückzahlung von Bundesmitteln	–	–	–	–	–
682 80-4	Zuführung für laufende Zwecke an die Medizinische Hochschule Hannover	–	–	–	–	–
685 80-3	Zuschüsse für laufende Zwecke der Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin	–	–	–	–	413
891 80-2	Zuführung für Investitionen an die Medizinische Hochschule Hannover	–	–	–	–	–
894 80-1	Zuschüsse für Investitionen der Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin	–	–	–	–	1.430
Abschluss Kapitel 5063						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
Summe der Einnahmen						
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	–	–	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	–	–	–	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5063

Der Bund hat für das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ für die niedersächsischen Hochschulkliniken gemäß § 14 a Abs. 2 Satz 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) Fördermittel in Höhe von rund 28 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung gestellt.

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 in Tsd. EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR	Ist 2023 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	11.099	17.999	19.842
+ Zuführung	0	0	0
- Ausgaben	8.800	6.900	1.843
Bestand am 31.12.	2.299	11.099	17.999

Im Haushaltsjahr 2022 wurden der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) Mittel in Höhe von 19.842 TEUR für Projekte zugewiesen. Zuschüsse für Projekte der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) erfolgen nach Projektstand. Für das Haushaltsjahr 2024 ist ein Mittelabfluss an die UMG in Höhe von 6.900 TEUR, für das Haushaltsjahr 2025 von Höhe von 8.800 TEUR geplant.

Niedersachsen fließen keine weiteren Bundesmittel für das „Zukunftsprogramm Krankenhäuser“ zu.

Ein Abschluss der Projekte der MHH und UMG ist frühestens zum 31.12.2025 zu erwarten.

Zu 119 80

Einnahmen aus der Rückzahlung von schlussgerechneten Vorhaben.

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“ -
Kapitel 5080 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
333 61-8	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		–	–	–	50.369
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		–	–	–	1.985
A U S G A B E N						
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	1.716
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 333 61 und 361 01.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zu Höhe der vom Bund im Rahmen des Sonderprogramms überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(50.638)
633 61-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
883 61-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	50.638
Abschluss Kapitel 5080						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
–						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5080

Das Sonderprogramm „Stadt und Land“ ist ein Programm des Bundes zum Ausbau der Radverkehrsinfrastruktur. Die Abwicklung des Programms erfolgt durch die Länder, in Niedersachsen über die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur (Richtlinie Förderung von Radverkehrsinfrastruktur – Sonderprogramm Stadt und Land)“ (Rd. Erl. des MW von 29.06.2021, Nds. MBl. S. 1179, geändert durch RdErl. des MW vom 24.01.2024, Nds. MBl. 2024, Nr. 44).

Im Rahmen dieses Programms stehen für Niedersachsen derzeit Bundesmittel in Höhe von ca. 180 Mio. Euro zur Verfügung. Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2030. Gefördert werden z.B. der Bau von neuen Radwegen, die Errichtung von Abstellanlagen oder die Optimierung von Kreuzungsanlagen. Durch die Maßnahmen soll die Sicherheit für Radfahrerinnen und Radfahrer verbessert werden. Die Förderquote seitens des Bundes beträgt bis zu 90 Prozent für finanzschwache Kommunen und bis zu 75 Prozent für finanzstarke Kommunen. Bewilligungsstelle für das Programm ist die NBank.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**

Kapitel 5080 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“**

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
333 61	Zuweisungen des Bundes für Investitionen von Gemeinden und Gemeindeverbänden im Rahmen des Sonderprogramms „Stadt und Land“	–	–	–	–	–
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
	Summe der Finanzierungsmittel	–	–	–	–	–
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	–	–	–	–	–
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	–	–	–	–	–

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5080 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen – Finanzhilfen des Bundes Sonderprogramm „Stadt und Land“

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 61	Sonderprogramm des Bundes „Stadt und Land“ für Investitionen in den Radverkehr	–	–	–	–	–
	Summe	–	–	–	–	–

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Digitale Dividende II -
Kapitel 5083 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	42.699
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 61-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen und Zuweisungen im Breitbandausbau		–	–	–	–
331 61-6	Zuweisungen des Bundes aus der Digitalen Dividende II		–	–	–	–
A U S G A B E N						
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	36.535
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(6.164)
883 61-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	6.164
887 61-4	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
891 61-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
Abschluss Kapitel 5083						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
Summe der Einnahmen						
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5083

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	36.535.193,69	36.535.193,69	42.699.319,05
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	6.164.125,36
Bestand am 31.12.	36.535.193,69	36.535.193,69	36.535.193,69

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 61

Hier werden die Mittel der zweckgebundenen Einnahmen aus der Digitalen Dividende II bewirtschaftet.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen aus Mitteln der Digitalen Dividende II (- RL Breitbandausbau NI- (Erl. d. MW v. 16.03.2016 - Nds. MBl. S. 337, geä. d. Erl. d. MW v. 12.06.2019 – Nds. Mbl. S. 943)), ausgelaufen zum 31.12.2021.

Ziel der Förderung ist die Unterstützung eines effektiven und technologieneutralen Breitbandausbaus zur Erreichung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Breitbandnetzes (Next Generation Access- (NGA)-Netz) in unterversorgten Gebieten, die derzeit nicht durch ein NGA-Netz versorgt sind und in denen in den kommenden drei Jahren von privaten Investoren voraussichtlich auch kein solches errichtet wird (sog. Weiße NGA-Flecken).

Es sollen zuverlässig Bandbreiten mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s gewährleistet werden.

Insgesamt wurden an dieser Stelle 60,272 Mio. EUR in den Jahren 2015 bis 2017 und 2021 (Schlusszahlung in Höhe von 1,772 Mio. EUR) zur Verfügung gestellt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5083 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	–	–	–	–	–
	Summe der Finanzierungsmittel	–	–	–	–	–
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	–	–	–	–	–
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	–	–	–	–	–

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5083 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Digitale Dividende II**

BELASTUNGSTABELLE über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 61	Breitbandausbau und Digitalisierung	–	–	–	–	–
	Summe	–	–	–	–	–

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie -
Kapitel 5084 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
231 77-1	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78.</i>		–	–	–	–
231 79-8	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80.</i>		–	–	–	–
231 81-0	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82.</i>		–	–	–	–
231 83-6	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84.</i>		–	–	–	–
231 85-2	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86.</i>		–	–	–	–
231 87-9	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88.</i>		–	–	–	–
231 91-7	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92.</i>		–	–	–	–
231 93-3	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94.</i>		–	–	–	–
231 95-0	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96.</i>		–	–	–	–
231 97-6	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		–	–	–	–
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 77/78. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 79/80. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 81/82. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 83/84. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87/88. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89/90. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91/92. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 93/94. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 95/96. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 97/98.</i>		–	–	–	410.446

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5084

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Das Sondervermögen ist nach § 2 Abs. 2 des o. g. Gesetzes mit Wirkung vom 01.12.2020 um das Kapitel 5084 erweitert worden. In diesem Kapitel werden die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährten Bundeshilfen bewirtschaftet.

Zu 231 77

Vgl. Ausgaben TGr. 77/78

Zu 231 79

Vgl. Ausgaben TGr. 79/80

Zu 231 81

Vgl. Ausgaben TGr. 81/82

Zu 231 83

Vgl. Ausgaben TGr. 83/84

Zu 231 85

Vgl. Ausgaben TGr. 85/86

Zu 231 87

Vgl. Ausgaben TGr. 87/88

Zu 231 91

Vgl. Ausgaben Tgr. 91/92

Zu 231 93

Vgl. Ausgaben TGr. 93/94

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	Titelgruppe(n)					
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 89/90.</i>		(–)	(–)	(–)	(76)
231 89-5	Zuweisungen des Bundes für Härtefallhilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise		–	–	–	38
356 89-2	Zuführung von Kapitel 5135 Titelgruppe 68		–	–	–	38
	A U S G A B E N					
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	439.827
	Titelgruppe(n)					
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 77 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–56.690)
697 77-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	–56.690
697 78-9	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 79 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(204)
697 79-7	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	204
697 80-0	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

Vgl. Ausgaben TGr. 89/90

Zu Titelgruppe 77/78

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen insbesondere für kleine Unternehmen und Soloselbständige“ stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Unterstützung von der Covid-19-Pandemie in ihrer Existenz bedrohten Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe mit bis zu 10 Beschäftigten („Corona-Soforthilfe Kleinstunternehmen und Soloselbständige“) vom 31.03.2020 (Nds. MinBl. S. 437)

Beginn der Förderung: 31. März 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Vermeidung von Insolvenzen und Entlassungen sowie Sicherung des Bestands von Kleinstunternehmen, Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe

Zielgruppe: Soloselbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschl. Unternehmen mit landwirtschaftlicher Urproduktion mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)

Förderhöhe: Bis zu 15.000 EUR

Zu Titelgruppe 79/80

Überbrückungshilfe I

Nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen, stellt der Bund über die Länder Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 16.09.2020 (Nds. MinBl. S. 949)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 150.000 EUR

Überbrückungshilfe II

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Zweite Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Erste Phase der Überbrückungshilfe anschließt Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfen II für kleine und mittelständische Unternehmen“) vom 12.10.2020 (Nds. MinBl. S. 1180)

Beginn der Förderung: 1. September 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherstellung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe, die unmittelbar oder mittelbar durch coronabedingte vollständige oder teilweise Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 200.000 EUR

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 81 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–465)
697 81-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	–465
697 82-7	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 83 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
687 83-0	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	–
697 84-3	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 85 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(7.235)
697 85-1	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	7.235
697 86-0	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 81/82

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Novemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Novemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November 2020 in Folge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für November 2020 vom 20.11.2020 (Nds. MinBl. S. 1513)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 83/84

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Gewährung der Dezemberhilfe Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Dezemberhilfe wird als freiwillige Zahlung gewährt, wenn Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe aufgrund der coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im Dezember 2020 in Folge der Beschlüsse von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von außerordentlichen Wirtschaftshilfen für vom Lockdown betroffene Unternehmen für Dezember 2020 „Dezemberhilfe“) vom 19.01.2021 (Nds. MinBl. S. 372)

Beginn der Förderung: 1. Dezember 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch einen Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Bis zu 75% des Vergleichsumsatzes

Zu Titelgruppe 85/86

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die Dritte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Zweite Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Überbrückungshilfe III wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. November 2020

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen, Soloselbständigen und selbständigen Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustart-hilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 87 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(-)	(-)	(-)	(-)	(-181)
697 87-8	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	-	-	-	-	-181
697 88-6	Zuschüsse an Freiberufler	-	-	-	-	-
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(-)	(-)	(-)	(-)	(76)
697 89-4	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbstständige	-	-	-	-	76
697 90-8	Zuschüsse an Freiberufler	-	-	-	-	-
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 91 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(-)	(-)	(-)	(-)	(4.043)
697 91-6	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	-	-	-	-	4.043
697 92-4	Zuschüsse an Freiberufler	-	-	-	-	-

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87/88

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Haushaltsmittel für die Neustarthilfe zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit im Förderzeitraum vom 01.01. bis 30.06.2021 coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 15.03.2021 (Nds. MinBl. S. 645)

Beginn der Förderung: 1. Januar 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, kleinen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, kleine Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 7.500 EUR bzw. im Falle von Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit mehreren Gesellschafterinnen und Gesellschaftern bzw. Mitgliedern bis zu 30.000 EUR

Zu Titelgruppe 89/90

Mit der Härtefallhilfe Niedersachsen steht ein hälftig aus Bundes- und Landesmitteln finanziertes Instrument für jene Unternehmen zur Verfügung, die massive Beeinträchtigung durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erleiden, jedoch wegen besonderer Konstellationen keinen Zugang zu den bisherigen Corona-Hilfen (Überbrückungshilfe II, Überbrückungshilfe III, Novemberhilfe, Dezemberhilfe) haben. Die Bundesmittel werden in Kapitel 5084 Titel 231 89 vereinnahmt. Der Landesanteil wird aus dem Sondervermögen COVID-19-Pandemie finanziert (Kapitel 5135, Finanzierungsplan Maßnahme 20 Epl. 08) und durch Umbuchung Kapitel 5084 Titel 356 89 zugeführt.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Härtefallhilfen für Unternehmen und Soloselbständige („Härtefallhilfen Niedersachsen“ vom 17.05.2021 (Nds. MinBl. S. 974)

Förderzeitraum: 1. November 2020 – 30. September 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Härtefallhilfe ist es, Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb, die die Folgen der Corona-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass die für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen entsprechende Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, durch die Zahlung einer Härtefallhilfe zu unterstützen.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen und Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: In Abhängigkeit von der Belastung darf die Billigkeitsleistung im Förderzeitraum die Höhe von 20.000 EUR nicht unterschreiten und 100.000 EUR nicht übersteigen. Bei dem Vorliegen eines besonderen landespolitischen Interesses können höhere Billigkeitsleistungen gewährt werden.

Zu Titelgruppe 91/92

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder für die Vierte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Dritte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als freiwillige Zahlung kleinen und mittleren Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe im Haupterwerb gewährt, die ihre Geschäftstätigkeit infolge der COVID-19-Pandemie vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten, wenn diese coronabedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Zielgruppe: Unternehmen einschl. Sozialunternehmen, Soloselbständige, selbständige Angehörige der Freien Berufe

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 93 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–107)
697 93-2	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	–107
697 94-0	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 95 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(18.312)
697 95-9	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	18.312
697 96-7	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 97 und 361 01. *** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind. Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(53)
697 97-5	Zuschüsse an private Unternehmen und Soloselbständige	–	–	–	–	53
697 98-3	Zuschüsse an Freiberufler	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 93/94

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe III Plus“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen stellt der Bund über die Länder alternativ zur Überbrückungshilfe III Plus Haushaltsmittel für die Neustarthilfe III Plus zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Mit der Neustarthilfe Plus werden Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften unterstützt, deren wirtschaftliche Tätigkeit in den Förderzeiträumen Juli bis September 2021 (3. Quartal 2021) und/oder Oktober bis Dezember 2021 (4. Quartal 2021) coronabedingt eingeschränkt ist, die aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus daher nicht in Frage kommt.

Rechtsgrundlage: Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe III Plus für kleine und mittlere Unternehmen“) vom 11.08.2021 (Nds. MinBl. S. 1361)

Beginn der Förderung: 1. Juli 2021

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Zahlung einer Betriebskostenpauschale

Zielgruppe: Soloselbständige, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften aller Wirtschaftszweige

Förderhöhe: Bis zu 4.500 EUR für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und bis zu 18.000 EUR für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.

Zu Titelgruppe 95/96

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder.

Die Überbrückungshilfe IV wird als freiwillige Zahlung Unternehmen aller Branchen, einschließlich der landwirtschaftlichen Urproduktion, soweit ihr Umsatz in Deutschland im Jahr 2020 750 Mio. Euro nicht übersteigt, an Soloselbständige und selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz gewährt, die unmittelbar und mittelbar Corona-bedingte erhebliche Umsatzausfälle erleiden.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Überbrückungshilfe IV ist es, die wirtschaftliche Existenz von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Soloselbständigen und Angehörigen der Freien Berufe durch Zahlungen als Beitrag zu den betrieblichen Fixkosten zu sichern, wenn diese Corona-bedingt erhebliche Umsatzausfälle erleiden

Zielgruppe: Kleine und mittlere Unternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb

Förderhöhe: Die Förderhöhe ist insbesondere abhängig von der Höhe des Umsatzrückganges

Zu Titelgruppe 97/98

Nach der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Überbrückungshilfe IV inkl. Neustarthilfe 2022“ zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ stellt der Bund über die Länder für die fünfte Phase der Überbrückungshilfe, die sich zeitlich an die Vierte Phase der Überbrückungshilfe anschließt, Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Länder. Die Neustarthilfe 2022 wird Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gewährt, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen.

Rechtsgrundlage:

Richtlinie über die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen („Überbrückungshilfe IV für kleine und mittlere Unternehmen“) Erl. d. MW v. 2. 5. 2022 (Nds. MBl. S. 909)

Förderzeitraum: 1. Januar 2022 – 31. März 2022 und 1. April 2022 – 30. Juni 2022

Förderzweck insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Ziel der Neustarthilfe 2022 ist es, die wirtschaftliche Existenz der Antragsstellenden zu sichern, welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe IV nicht in Anspruch nehmen

Zielgruppe: Soloselbständigen, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Förderhöhe: Die Neustarthilfe 2022 beträgt pro Quartal maximal 4.500 Euro für natürliche Personen und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie maximal 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5084					
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
	Summe der Einnahmen		–	–	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 77	Zuweisungen des Bundes für Soforthilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 79	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 81	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 83	Zuweisungen des Bundes für außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 85	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 87	Zuweisungen des Bundes Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 91	Zuweisungen des Bundes für Überbrückungshilfen III Plus im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 93	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 95	Zuweisungen des Bundes für die Überbrückungshilfen IV im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
231 97	Zuweisungen des Bundes für Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
TGr. 89	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
	Summe der Finanzierungsmittel	–	–	–	–	–
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	–	–	–	–	–
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	–	–	–	–	–

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5084 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Bundeshilfen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 77/78	Soforthilfen des Bundes für von der Corona-Krise in der Existenz bedrohte kleine Unternehmen, Soloselbständige und Freiberufler	–	–	–	–	–
TGr. 79/80	Corona-Überbrückungshilfen des Bundes für kleine und mittlere Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 81/82	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Novemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 83/84	Außerordentliche Wirtschaftshilfen (Dezemberhilfen) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 85/86	Corona-Überbrückungshilfen III des Bundes an kleine und mittlere Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 87/88	Betriebskostenpauschalen des Bundes (Neustarthilfen) im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 89/90	Härtefallhilfen des Bundes und des Landes für Unternehmen und Selbstständige im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 91/92	Corona-Überbrückungshilfen III Plus des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 93/94	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen Plus) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 95/96	Corona-Überbrückungshilfen IV des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
TGr. 97/98	Betriebskostenpauschalen (Neustarthilfen 2022) des Bundes im Zusammenhang mit der Corona-Krise	–	–	–	–	–
	Summe	–	–	–	–	–

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen

- EFRE -

Kapitel 5086 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	E I N N A H M E N					
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	245.127
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(–)	(–)	(–)	(2)
119 66-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	2
272 66-1	Zuweisungen für das Ziel 2-Programm 2000 - 2006		–	–	–	–
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 68-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	–
272 68-8	Einnahmen aus dem EFRE Ziel Konvergenz		–	–	–	–
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(–)	(–)	(–)	(0)
119 69-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	0
272 69-6	Einnahmen aus dem EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung"		–	–	–	–
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(–)	(–)	(–)	(38.327)
119 70-7	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	31
272 70-0	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		–	–	–	9.283
346 70-3	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		–	–	–	29.012
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		(–)	(–)	(–)	(61.855)
119 71-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	45
272 71-8	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		–	–	–	15.601
346 71-1	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		–	–	–	46.209

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5086

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	138.032.386,15	138.032.386,15	245.127.371,89
+ Einnahmen	143.074.000,00	87.108.000,00	135.123.708,09
- Ausgaben	155.042.000,00	87.108.000,00	242.218.693,83
Bestand am 31.12.	126.064.386,15	138.032.386,15	138.032.386,15

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68

Zu Titelgruppe 69

Vgl. Ausgaben TGr. 69

Zu Titelgruppe 70

Vgl. Ausgaben TGr. 70

Zu Titelgruppe 71

Vgl. Ausgaben TGr. 71

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(55.149)	(33.577)	(+21.572)	(1.539)
119 72-3	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 72-6	Einnahmen aus dem EFRE - Region Lüneburg		13.387	1	+13.386	455
346 72-0	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - Region Lüneburg		41.762	33.576	+8.186	1.083
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(87.925)	(53.531)	(+34.394)	(2.453)
119 73-1	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 73-4	Einnahmen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		22.263	13.915	+8.348	618
346 73-8	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE ohne Region Lüneburg		65.662	39.616	+26.046	1.835
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(—)	(—)	(—)	(30.949)
119 74-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		—	—	—	—
272 74-2	Einnahmen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	9.242
346 74-6	Zuschüsse für Investitionen aus dem EFRE - REACT-EU 2014 - 2020		—	—	—	21.707
	A U S G A B E N					
916 01-1	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	—	12.462	—	+12.462	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	138.032
	Titelgruppe(n)					
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(-25)
547 66-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	—
633 66-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	—	—	—	—
683 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Vgl. Ausgaben TGr. 72.

Zu Titelgruppe 73

Vgl. Ausgaben TGr. 73.

Zu Titelgruppe 74

Vgl. Ausgaben TGr. 74.

Zu 916 01

Die sogenannten Überbindungsmittel aus der EU-Förderperiode 2007-2013, die im Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen -EFRE- im Kapitel 5086 im Bestand enthalten sind, werden anteilig u.a. zur Finanzierung der Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank (NBank) und zur Finanzierung von Personal der Zentralen Koordinierungsstelle für die Vereinfachung und Vereinheitlichung von Förderverfahren des Landes sowie für die Digitalisierung von Förderverfahren (Zentrale Stelle Förderwesen) in Kapitel 0802, Titel 234 10 (bis 2024: Kapitel 5081, Titel 686 69) überführt.

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel für das EFRE- Förderprogramm "Ziel 2-Förderperiode 2000 – 2006 " bewirtschaftet.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	-17.442.587,47	-17.442.587,47	-17.468.983,55
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.730,93
- Ausgaben	0,00	0,00	- 24.665,15
Bestand am 31.12.	-17.442.587,47	-17.442.587,47	17.442.587,47

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 66-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–6
891 66-3	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 66-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–18
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–1.310)
429 68-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 68-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 68-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	–
682 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	–	–	–	–	–
683 68-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
883 68-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–1.310
891 68-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 68-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
893 68-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	–	–	–	–	–
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–109)
429 69-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 69-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 69-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	–
682 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentl. Unternehmen	–	–	–	–	–
683 69-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
883 69-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–36

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Miteinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	20.355.402,22	20.355.402,22	19.045.251,28
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	- 1.310.150,94
Bestand am 31.12.	20.355.402,22	20.355.402,22	20.355.402,22

Zu Titelgruppe 69

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm für den EFRE im Ziel" RWB" 2007 - 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Miteinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	35.071.877,10	35.071.877,10	34.962.959,69
+ Einnahmen	0,00	0,00	133,68
- Ausgaben	0,00	0,00	- 108.783,73
Bestand am 31.12.	35.071.877,10	35.071.877,10	35.071.877,10

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
891 69-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 69-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	-72
893 69-0	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	–	–	–	–	–
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(47.896)
429 70-6	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 70-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	90
633 70-2	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	233
682 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	2.537
683 70-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	495
883 70-9	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	23.746
891 70-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	11.212
892 70-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	9.583
893 70-4	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	–	–	–	–	–
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 71. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(114.798)
429 71-4	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 71-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	100
633 71-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	820
682 71-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	2.555
683 71-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	4.371

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 206 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	38.405.597,02	38.405.597,02	47.974.557,66
+ Einnahmen	0,00	0,00	38.326.621,12
- Ausgaben	0,00	0,00	47.895.581,76
Bestand am 31.12.	38.405.597,02	38.405.597,02	38.405.597,02

Zu Titelgruppe 71

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) EFRE im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für stärker entwickelte Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 in der Fassung - Version 12.0 - (letzte Genehmigung durch die EU-Kommission vom 07.11.2022) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 694 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 488 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	79.899.122,00	79.899.122,00	132.841.857,87
+ Einnahmen	0,00	0,00	61.854.854,66
- Ausgaben	0,00	0,00	114.797.590,53
Bestand am 31.12.	79.899.122,00	79.899.122,00	79.899.122,00

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
883 71-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	51.380
891 71-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	45.299
892 71-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	10.274
893 71-2	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(55.149)	(33.577)	(+21.572)	(5.814)
429 72-2	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—	—	—	—
547 72-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	1.865	1.285	+580	619
633 72-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	6.371	7.532	-1.161	—
682 72-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	741	1	+740	71
683 72-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	11.802	12.381	-579	5.125
883 72-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	13.897	7.052	+6.845	—
891 72-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	8.990	1	+8.989	—
892 72-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	11.483	5.325	+6.158	—
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(—)	(87.925)	(53.531)	(+34.394)	(12.284)
429 73-0	Nicht aufteilbare Personalkosten	—	573	100	+473	434
547 73-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	2.400	115	+2.285	1.509
632 73-0	Erstattungen von Verwaltungsaufgaben	—	—	—	—	—
633 73-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV)	—	10.206	23.710	-13.504	98
682 73-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	—	1.355	1	+1.354	110

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027" im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0-, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 307,7 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 –Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 23.04.2024 – Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 28.05.2024, – Nds. MBl. S. 246)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl. d. MW v..07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl. S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme- Horizont Impuls – (Erl. d.MW v. 20.12.2023 – Nds. MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Innovationsnetzwerken (Erl. d. MW v. 29.07.2024 -Nds. MBl. S. 341)

EFRE (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen- Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	30.160.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	0,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	1.600.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	2.500.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	1.400.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	12.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	750.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	25.000.000,00
1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	2.600.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	5.639.178,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	4.139.177,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	1.820.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	3.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	13.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	4.500.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	29.600.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	480.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	1.000.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	7.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	10.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	4.139.177,00
	Gesamt 1		172.827.532,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	16.500.000,00
2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	18.900.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 72

2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	2.167.500,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	1.917.500,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	7.000.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	2.167.500,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	22.750.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	3.000.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	1.000.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.417.500,00
	Gesamt 2		78.820.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	3.654.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	8.568.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	378.000,00
	Gesamt 3		12.600.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	23.754.568,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	0,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.294.188,00
	Gesamt 6		33.048.756,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		297.296.288,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	6.048.963,62
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	2.758.700,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	441.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.156.706,46
	Gesamt Technische Hilfe		10.405.370,08
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		307.701.658,08

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 1.840.902,61	- 1.840.902,61	2.435.016,58
+ Einnahmen	55.149.000,00	33.577.000,00	1.538.508,30
- Ausgaben	55.149.000,00	33.577.000,00	5.814.427,49
Bestand am 31.12.	- 1.840.902,51	- 1.840.902,61	- 1.840.902,61

Zu Titelgruppe 73

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Multifondsprogramm 2021-2027" im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den EFRE (Europäischer Fonds

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

für regionale Entwicklung) in einer Gesamthöhe von 798,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 490,6 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden neben den nachstehenden Richtlinien im Zuständigkeitsbereich des MW weitere Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in KMU und Handwerks-Unternehmen (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. 466, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024 -Nds. MBl. S. 182)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen „MikroSTARTer Niedersachsen“ (Erl. d. MW v. 20.07.2022 – Nds. MBl. S. 997, geä. d. Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. S. 184)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolge-Moderatoren (Erl. d. MW v. 15.03.2022 - Nds. MBl. S. 458)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen „Tourismusförderrichtlinie“ (Erl. d. MW v. 06.07.2022 – Nds. MBl. S. 965 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 25.04.2024 – Nds. MBl. S.201)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beratung von kleinen und mittleren Unternehmen zu Wissens- und Technologietransfer Förderperiode 2021-2027 (Erl. d. MW v. 28.09.2022 - Nds. MBl. S. 1374, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 244)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 668 -, zuletzt geä. d. Erl.d.MW v. 15.05.2024 – Nds. MBl. S. 240)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogrammes für Forschung und Entwicklung in Unternehmen (Erl. d. MW v. 18.05.2022 – Nds. MBl. S. 662 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 29.11.2023 - Nds. MBl. S. 960)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intermodalen Logistikknoten zur Stärkung von KMU der Logistik- und Transportwirtschaft (Erl. d. MW v. 01.02.2023 – Nds. MBl. S. 101 -, zuletzt geä. d. Erl. d. MW v. 08.11.2023 – Nds. MBl. S. 935)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltige Mobilitätsangebote im öffentlichen Personennahverkehr „Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV“ (Erl. d. MW v. 01.03.2023, Nds. MBl. S. 216, geä. d. Erl.d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 217)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) (Erl. d. MW v. 15.03.2022 – Nds. MBl. S. 462)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Flexible Bedienformen) (Erl. d. MW v. 21.06.2023 – Nds. MBl. S. 454, geä. d. Erl. d. MW v. 07.05.2024, Nds. MBl. S. 218)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen für klimaschonende und umweltfreundliche Fahrzeuge sowie nachhaltigen Mobilitätsangeboten im öffentlichen Personennahverkehr (Mobilitätszentralen) (Erl. d. MW v. 05.07.2023 – Nds. MBl. S. 481)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von hochwertigen wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen (EFRE-Programmgebiete) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 - Nds. MBl. S. 522)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung einzelbetrieblicher Investitionen und ergänzender CO2-Einsparmaßnahmen („Niedersachsen Invest EFRE“) (Erl. d. MW v. 26.06.2023 – Nds. MBl. S. 502, geä. d. Erl. d. MW v. 31.12.2023, Nds. MBl., S. 33)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023 - Nds. MBl. S. 720, geä. d.Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 243)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung für den Bau und die Modernisierung von Technologie- und Gründerzentren (Erl. d. MW v. 22.11.2023 – Nds. MBl. S. 941)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Beratungsleistungen zur Unterstützung bei der Antragstellung im Zusammenhang mit einer EU-Fördermaßnahme – Horizont Impuls – (Erl. d. MW v. 20.12.2023, Nds. MBl. S. 1123, geä. d. Erl. d. MW v. 15.05.2024, Nds. MBl. S. 241)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen von Innovationsnetzwerken (Erl. d. MW v. 29.07.2024 -Nds. MBl. S. 341)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

EFRE (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
1.11.1.1	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Infrastruktur, Verbünde, Forschung, Klimaschutz in Mooren)	MWK	57.320.000,00
1.11.1.2	außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur	MW	2.000.000,00
1.11.2.1	Innovationsnetzwerke	MW	3.680.000,00
1.11.2.2	Beratung von KMU zu Wissens- und Technologietransfer	MW	4.900.000,00
1.11.2.3	Unterstützung / Beratung für Anträge bei EU-Direktprogrammen	MW	3.500.000,00
1.11.3.1	Niedrigschwellige Innovationen in KMU und Handwerk	MW	13.000.000,00
1.11.3.2	Innovationsgutscheine (Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur)	MW	2.000.000,00
1.11.3.3	Innovationsförderprogramm Niedersachsen	MW	27.000.000,00
1.11.3.4	Digitalisierung in Verkehr und Mobilität	MW	5.400.000,00
1.11.4.1	Zukunftsregionen - regionale Innovationsnetzwerke / Investitionen	MB	10.233.018,00
1.12.1.1	Zukunftsregionen - Dienste und digitale Kompetenzen	MB	7.233.018,00
1.13.1.1	Technologie- und Gründerzentren	MW	8.000.000,00
1.13.1.2	Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen (Gründungsräume)	MWK	10.500.000,00
1.13.2.1	Hochwertige wirtschaftsnahe Infrastruktur (HWI)	MW	15.000.000,00
1.13.2.2	Förderung intermodaler Logistikknoten	MW	2.000.000,00
1.13.3.1	FI - Seedfonds	MW	10.000.000,00
1.13.3.2	FI - Beteiligungsfonds	MW	14.000.000,00
1.13.3.3	Förderung produktiver Investitionen bei kleinen und mittleren Unternehmen	MW	30.620.000,00
1.13.4.1	Nachfolgemoderatoren	MW	740.000,00
1.13.4.2	Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk	MW	2.500.000,00
1.13.4.3	FI - MikroSTARTer	MW	11.000.000,00
1.13.5.1	Tourismusförderrichtlinie	MW	15.000.000,00
1.13.6.1	Zukunftsregionen - Unterstützung des Gründungsklima	MB	7.233.018,00
	Gesamt 1		262.859.054,00
2.21.1.1	Klimaschutz: Reduzierung von Treibhausgasemissionen	MU	48.470.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

2.21.1.2	CO ² -effiziente betriebliche Investitionen	MW	17.925.000,00
2.21.2.1	Zukunftsregionen - Reduktion der CO ² -Emissionen	MB	3.046.250,00
2.23.1.1	Zukunftsregionen - Intelligente Energieverteilungssysteme	MB	3.046.250,00
2.26.1.1	Optimierung betriebl. Ressourceneffizient und Kreislaufwirtschaft	MU	16.800.000,00
2.26.2.1	Zukunftsregionen - Kreislauf- und Ressourcenwirtschaft	MB	3.046.250,00
2.27.1.1	Landschaftswerte	MU	25.000.000,00
2.27.2.1	Brachflächenrevitalisierung	MU	7.200.000,00
2.27.3.1	Reduzierung der Gewässerbelastung durch die Eliminierung von Spurenstoffen	MU	9.500.000,00
2.27.4.1	Zukunftsregionen - Schutz, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung	MB	3.046.250,00
	Gesamt 2		137.080.000,00
3.28.1.1	Flexible Bedienformen	MW	6.820.000,00
3.28.1.2	Fahrzeuge mit klimaschonenden und umweltfreundlichen Antriebssystemen im ÖPNV	MW	14.520.000,00
3.28.1.3	Mobilitätszentralen	MW	660.000,00
	Gesamt 3		22.000.000,00
6.51.1.1	Resiliente Innenstädte	MB	37.872.092,00
6.51.2.1	Zukunftsregionen - Städtische Gebiete	MB	4.251.188,00
6.52.1.1	Zukunftsregionen - Nichtstädtische Gebiete	MB	9.919.439,00
	Gesamt 6		52.042.719,00
	Gesamt 1 bis 3 und 6		473.981.773,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 1	MB	9.200.066,89
	Technische Hilfe EFRE - PA 2	MB	4.797.800,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 3	MB	770.000,00
	Technische Hilfe EFRE - PA 6	MB	1.821.495,17
	Gesamt Technische Hilfe		16.589.362,06
	Gesamt 1 bis 3, 5 und TH		490.571.135,06

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86	3.391.852,74
+ Einnahmen	87.925.000,00	53.531.000,00	2.452.855,69
- Ausgaben	87.925.000,00	53.531.000,00	12.283.600,29
Bestand am 31.12.	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86	- 6.438.891,86

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
683 73-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	—	16.504	9.862	+6.642	10.131
883 73-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	21.372	13.114	+8.258	—
891 73-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	21.201	1	+21.200	—
892 73-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	14.314	6.628	+7.686	—
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(62.871)
547 74-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	605
883 74-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	23.999
891 74-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	24.832
892 74-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	13.434
Abschluss Kapitel 5086						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen	—	—	—	—	—
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen	—	35.650	13.916	+21.734	—
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen	—	107.424	73.192	+34.232	—
	Summe der Einnahmen	—	143.074	87.108	+55.966	—
	4 Personalausgaben	—	573	100	+473	—
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	—	4.265	1.400	+2.865	—
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	46.979	53.487	-6.508	—
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	91.257	32.121	+59.136	—
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	12.462	—	+12.462	—
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	155.536	87.108	+68.428	—
	Zuschuss	—	12.462	—	+12.462	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion’s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.

Davon entfielen auf die EFRE-Förderung der Förderperiode 2014-2020 194,2 Mio. EUR.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 3,6 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2023 wurden rund 68,1 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25	21.944.859,62
+ Einnahmen	0,00	0,00	30.949.003,71
- Ausgaben	0,00	0,00	62.871.093,58
Bestand am 31.12.	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25	- 9.977.230,25

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

FINANZIERUNGSTABELLE

über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen
oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln

Titel/Titel- gruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titel- gruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	–	–	–	–	–
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	–	–	–	–	–
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	–	–	–	–	–
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	–	–	–	–	–
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	–	–	–	–	–
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	55.149	45.700	46.616	46.616	194.081
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	87.925	72.860	74.320	74.320	309.425
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	–	–	–	–	–
	Summe der Finanzierungsmittel	143.074	118.560	120.936	120.936	503.506
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	155.536	–	–	–	155.536
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-12.462	118.560	120.936	120.936	347.970

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5086 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFRE

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
916 01	Abführung an Kapitel 0802 Titel 234 10	12.462	—	—	—	12.462
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 66	Ziel 2-Programm 2000-2006 (EFRE)	—	—	—	—	—
TGr. 68	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 69	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 71	Operationelles Programm f.d. EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) i.d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 72	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion Lüneburg 2021-2027	55.149	—	—	—	55.149
TGr. 73	Operationelles Programm für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	87.925	—	—	—	87.925
TGr. 74	Erweiterung des Operationellen Programms für den EFRE im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe	155.536	—	—	—	155.536

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen

- ESF -

Kapitel 5087 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 45-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		–	–	–	–
272 10-0	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999 <i>Vgl. K-Vermerk zu 637 10.</i>		–	–	–	–
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	71.654
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(–)	(–)	(–)	(1)
119 62-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	1
272 62-2	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Konvergenz		–	–	–	–
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(–)	(–)	(–)	(2)
119 63-8	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	2
272 63-0	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)		–	–	–	–
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(–)	(–)	(–)	(10.274)
119 64-6	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	7
272 64-9	Einnahmen aus dem ESF im Ziel Lüneburg		–	–	–	10.267
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(–)	(–)	(–)	(16.344)
119 65-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	9
272 65-7	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		–	–	–	16.334
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(15.182)	(9.352)	(+5.830)	(0)
119 66-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	–
272 66-5	Einnahmen aus dem ESF - Region Lüneburg		15.182	9.352	+5.830	0

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5087

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	57.493.043,10	57.493.043,10	71.653.660,84
+ Einnahmen	46.641.000,00	28.505.000,00	29.357.439,20
- Ausgaben	46.641.000,00	28.505.000,00	43.518.056,94
Bestand am 31.12.	57.493.043,10	57.493.043,10	57.493.043,10

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 119 45, 272 10 und 637 10

Hier werden die Mittel für das ESF-Förderprogramm der Förderperiode 1994 - 1999 und der Förderperiode 2000 - 2006 dargestellt.

Es erfolgt nur noch die Schlussabwicklung zur Förderperiode 2000-2006.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	9.388.041,69	9.388.041,69	9.370.381,89
+ Einnahmen	0,00	0,00	0,00
- Ausgaben	0,00	0,00	- 17.659,80
Bestand am 31.12.	9.388.041,69	9.388.041,69	9.388.041,69

Zu Titelgruppe 62

Vgl. Ausgaben TGr. 62.

Zu Titelgruppe 63

Vgl. Ausgaben TGr. 63.

Zu Titelgruppe 64

Vgl. Ausgaben TGr. 64.

Zu Titelgruppe 65

Vgl. Ausgaben TGr. 65.

Zu Titelgruppe 66

Vgl. Ausgaben TGr. 66.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(31.459)	(19.153)	(+12.306)	(0)
119 67-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	–
272 67-3	Einnahmen aus dem ESF ohne Region Lüneburg		31.459	19.153	+12.306	0
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(–)	(–)	(–)	(2.737)
119 68-9	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln		–	–	–	0
231 68-3	Sonstige Zuweisungen durch den Bund		–	–	–	–
272 68-1	Einnahmen aus dem ESF - REACT-EU 2014 - 2020		–	–	–	2.736
	A U S G A B E N					
637 10-8	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 45 und 272 10.</i>	–	–	–	–	–18
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	57.493
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückfordierungsbeträge beim jeweiligen Ausgabetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
429 62-9	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 62-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 62-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	–	–	–	–
682 62-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 62-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
684 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 67

Vgl. Ausgaben TGr. 67.

Zu Titelgruppe 68

Vgl. Ausgaben TGr. 68.

Zu Titelgruppe 62

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Konvergenz" 2007 - 2013" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittelleinsatz war möglich bis 31.12.2015). Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.492.319,00
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.263,44
- Ausgaben	0,00	0,00	0,00
Bestand am 31.12.	22.493.582,44	22.493.582,44	22.493.582,44

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg) <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–1)
429 63-7	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 63-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	–	–	–	–
682 63-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–1
684 63-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(6.246)
429 64-5	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–
547 64-8	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	62
633 64-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	–	–	–	647
682 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	2.276
683 64-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	3.026
684 64-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	235
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 65. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(15.106)
429 65-3	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Hier wurden die Mittel für das Förderprogramm "ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung (RWB)" 2007- 2013 (ohne Region Lüneburg)" bewirtschaftet.

Die EU-Förderperiode endete 2013 (Mittleinsatz war möglich bis 31.12.2015).

Ab 2016 erfolgt nur noch die Schlussabwicklung.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	14.268.889,22	14.268.889,22	14.265.901,78
+ Einnahmen	0,00	0,00	1.891,84
- Ausgaben	0,00	0,00	- 1.095,60
Bestand am 31.12.	14.268.889,22	14.268.889,22	14.268.889,22

Zu Titelgruppe 64

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 -, letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die Übergangsregionen 94,5 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	11.897.947,95	11.897.947,95	7.870.170,85
+ Einnahmen	0,00	0,00	10.274.097,96
- Ausgaben	0,00	0,00	6.246.320,86
Bestand am 31.12.	11.897.947,95	11.897.947,95	11.897.947,95

Zu Titelgruppe 65

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Operationelles Programm (OP) ESF im Ziel „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020" bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2014-2020 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Operationelles Programm (Niedersächsisches Multifondsprogramm) nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 12.02.2015 (in der Fassung -Version 12.0 -, letzte Genehmigung der EU-Kommission vom 03.10.2022) EU-Strukturfondsmittel für den ESF (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 284,3 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 189,8 Mio. EUR).

Die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis zum 31.12.2023 gegeben.

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden Richtlinien anderer Ressorts angewendet.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	15.445.488,70	15.445.488,70	14.207.847,07
+ Einnahmen	0,00	0,00	16.343.618,03
- Ausgaben	0,00	0,00	15.105.976,40
Bestand am 31.12.	15.445.488,70	15.445.488,70	15.445.488,70

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
547 65-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	100
633 65-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	–	–	–	1.158
682 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	4.894
683 65-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	7.553
684 65-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	1.401
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 66.</i> <i>*** leer</i>	(–)	(15.182)	(9.352)	(+5.830)	(4.562)
429 66-1	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	1	–1	–
547 66-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	519	1	+518	200
633 66-8	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	1.708	589	+1.119	455
682 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	2.205	1.920	+285	–
683 66-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	5.717	1	+5.716	1.954
684 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	5.033	6.840	–1.807	1.953
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 67.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(31.459)	(19.153)	(+12.306)	(8.950)
429 67-0	Nicht aufteilbare Personalausgaben	–	–	31	–31	–
547 67-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	1.210	28	+1.182	400
633 67-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	2.593	1	+2.592	–
682 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	4.189	3.653	+536	–
683 67-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	11.286	1.754	+9.532	3.120
684 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	12.181	13.686	–1.505	5.430

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die Übergangsregion 85,1 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (ÜR) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan - EUR -
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	11.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	300.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	11.000.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.300.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	430.903,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	2.500.000,00
4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	3.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	1.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	8.000.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	7.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	300.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	20.610.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	3.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	3.400.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	500.000,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbessertes Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	500.000,00
	Gesamt 4		74.340.903,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	3.736.481,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	3.736.481,00
	Gesamt 5		7.472.962,00
	Gesamt 4 bis 5		81.813.865,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	2.973.636,08
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	298.918,48
	Gesamt TH ESF		3.272.554,56
	Gesamt 4 bis 5 und TH		85.086.419,56

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	1.276.296,29
+ Einnahmen	15.182.000,00	9.352.000,00	0,01
- Ausgaben	15.182.000,00	9.352.000,00	4.561.794,47
Bestand am 31.12.	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17	- 3.285.498,17

Zu Titelgruppe 67

Hier werden die Mittel des Förderprogramms „Multifondsprogramm 2021-2027“ im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (IWB) für die stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027 bewirtschaftet.

Für die Förderperiode 2021-2027 erhält Niedersachsen für sein Fonds- und Zielgebiet-übergreifendes Multifondsprogramm nach der Genehmigung durch die EU-Kommission vom 08.06.2022 (in der Fassung -Version 2.0 -, Genehmigung der EU-Kommission vom 27.02.2024) EU-Strukturfondsmittel für den ESF+ (Europäischer Sozialfonds) in einer Gesamthöhe von 260,6 Mio. EUR (davon für die stärker entwickelten Regionen 175,5 Mio. EUR).

Rechtliche Grundlagen:

Für die Umsetzung des Programms werden diverse Richtlinien in den Ressorts MB, MS, MK, MWK und MJ angewendet.

ESF (SER) Finanztabelle 2021-2027

Maßnahmen-Nr.	Maßnahmenbezeichnung	zuständiges Ressort	Finanzplan -EUR-
4.43.1.1	Förderung von Regionalen Initiativen und Kooperationen für Frauen am Arbeitsmarkt (RIKA)	MS	19.000.000,00
4.43.2.1	Zukunftsregionen - Vereinbarkeit von Arbeits- und Privatleben	MB	1.500.000,00
4.44.1.1	Unterstützung Regionaler Fachkräftebündnisse (FKB)	MS	21.770.000,00
4.44.2.1	Öffnung von Hochschulen	MWK	1.900.000,00
4.44.3.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Fachkräfte)	MB	2.182.022,00
4.46.1.1	Innovative Bildungsprojekte der beruflichen Erstausbildung	MK	7.400.000,00

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

4.46.2.1	Perspektive Berufsausbildung - Ausbildungsverbünde	MK	4.000.000,00
4.46.2.2	Perspektive Berufsausbildung - Insolvenzazubis	MK	3.000.000,00
4.46.3.1	Berufliche Qualifizierung Auszubildender durch Lehrgänge der betrieblichen Berufsausbildung (ÜLU)	MK	17.470.000,00
4.46.4.1	Inklusion durch Bildung und Teilhabe	MK	4.500.000,00
4.46.5.1	Zukunftsregionen - Lernen und Arbeiten in der digitalen Welt (Bildung und Inklusion)	MB	1.500.000,00
4.48.1.1	Förderung von Jugendwerkstätten und Pro-Aktiv-Centren	MS	56.800.000,00
4.48.2.1	Grundbildung bei Erwachsenen	MWK	4.000.000,00
4.48.3.1	Wiedereingliederung von Inhaftierten und Haftentlassenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt	MJ	7.800.000,00
4.48.4.1	Zukunftsregionen - aktive Teilhabe, soziale Integration	MB	2.394.007,00
4.411.1.1	Zukunftsregionen - Verbessertes Zugang Gesundheits- und Pflegesysteme	MB	2.394.007,00
	Gesamt 4		157.610.036,00
5.44.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Arbeitswelt im Wandel	MB	5.581.201,00
5.411.1.1	Soziale Innovation in Niedersachsen - Daseinsvorsorge	MB	5.581.201,00
	Gesamt 5		11.162.402,00
	Gesamt 4 bis 5		168.772.438,00
	Technische Hilfe ESF - PA 4	MB	6.304.401,44
	Technische Hilfe ESF - PA 5	MB	446.496,08
	Gesamt TH		6.750.897,52
	Gesamt 4 bis 5 und TH		175.523.335,52

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 67

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87	2.632.850,02
+ Einnahmen	31.459.000,00	19.153.000,00	0,01
- Ausgaben	31.459.000,00	19.153.000,00	8.949.529,90
Bestand am 31.12.	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87	- 6.316.679,87

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68. *** Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel angesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(8.673)
547 68-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	227
633 68-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	–	–	–	–
682 68-5	Zuschüsse für lfd. Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	4.963
683 68-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	3.042
684 68-8	Zuschüsse für lfd. Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	441
Abschluss Kapitel 5087						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		46.641	28.505	+18.136	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
	Summe der Einnahmen		46.641	28.505	+18.136	
	4 Personalausgaben	–	–	32	–32	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	1.729	29	+1.700	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	44.912	28.444	+16.468	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	46.641	28.505	+18.136	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Im Rahmen von REACT-EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“) und der CARE-Verordnung („Cohesion’s Action for Refugees in Europe“) hat die EU Niedersachsen seit 2022 durch Beschluss der Europäischen Kommission vom 18.08.2021 (OP-Version 7) und vom 07.11.2022 (OP-Version 12) EU-Strukturfondsmittel in einer Gesamtsumme von 219 Mio. EUR zur Covid-19 Krisenbewältigung und zur Unterstützung bei der Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zur Verfügung gestellt.

Davon entfielen auf die ESF-Förderung der Förderperiode 2014-2020 20,4 Mio. EUR.

Im Rahmen der Technischen Hilfe wurden 0,8 Mio. EUR eingesetzt.

Bis zum 31.12.2023 wurden rund 10,4 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Mittel waren an keine Zielregion gebunden, die Förderfähigkeit der Ausgaben war bis 31.12.2023 gegeben.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86	-462.106,06
+ Einnahmen	0,00	0,00	2.736.567,91
- Ausgaben	0,00	0,00	8.673.190,71
Bestand am 31.12.	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86	- 6.398.728,86

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025	2026	2027	2028 ff.	Titel/Titelgruppe
1	2	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 45	Zinseinnahmen aus Zuwendungen von EU-Mitteln, Förderperiode 2000 - 2006	—	—	—	—	—
272 10	Einnahmen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006 und Abwicklung der Förderperiode 1994 - 1999	—	—	—	—	—
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	—	—	—	—	—
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	—	—	—	—	—
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	—	—	—	—	—
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	—	—	—	—	—
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	15.182	12.637	12.890	12.890	53.599
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	31.459	26.069	26.591	26.591	110.710
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	—	—	—	—	—
	Summe der Finanzierungsmittel	46.641	38.706	39.481	39.481	164.309
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	46.641	—	—	—	46.641
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	—	38.706	39.481	39.481	117.668

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5087 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ESF

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
637 10	Zuweisungen aus dem ESF, Förderperiode 2000 - 2006	–	–	–	–	–
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 62	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Konvergenz" 2007-2013	–	–	–	–	–
TGr. 63	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung" (RWB) 2007-2013 (ohne Lüneburg)	–	–	–	–	–
TGr. 64	Operationelles Programm f. d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2014-2020	–	–	–	–	–
TGr. 65	Operationelles Programm f.d. ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in d. stärker entwickelten Regionen (SER) 2014-2020	–	–	–	–	–
TGr. 66	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in der Übergangsregion (ÜR) Lüneburg 2021-2027	15.182	–	–	–	15.182
TGr. 67	Operationelles Programm für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) in den stärker entwickelten Regionen (SER) 2021-2027	31.459	–	–	–	31.459
TGr. 68	Erweiterung des Operationellen Programms für den ESF im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" (IWB) durch REACT-EU 2014 - 2020	–	–	–	–	–
	Summe	46.641	–	–	–	46.641

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- EntflechtG -
Kapitel 5088 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
331 01-0	Zuweisungen des Bundes <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 01.</i>		–	–	–	–
331 90-8	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		–	–	–	–
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	109.683
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
331 62-2	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG		–	–	–	–
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 84.</i>		(10.500)	(11.690)	(–1.190)	(8.180)
119 84-4	Zinseinnahmen aus Zuwendungen auf der Grundlage des GVFG - Bundesplafond		–	–	–	–
331 84-3	Zuweisungen des Bundes auf der Grundlage des GVFG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Bundesplafond)		10.500	11.690	–1.190	8.180
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85.</i>		(–)	(–)	(–)	(135)
119 85-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		–	–	–	37
181 85-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		–	–	–	98
182 85-6	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland		–	–	–	–
331 85-1	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen Landesplafond)		–	–	–	–
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 89-5	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem EntflechtG - Landesplafond		–	–	–	–
331 89-4	Zuweisungen des Bundes gem. EntflechtG für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		–	–	–	–
A U S G A B E N						
919 01-8	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 01.</i>	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5088

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Nach dem Auslaufen der Zahlungen des Bundes nach dem EntflechtG ab 31.12.2019 führt Niedersachsen die Förderung des ÖPNV und des kommunalen Straßenbaus seit 2020 aus eigenen Mitteln fort (vgl. Kapitel 0803, TGr. 85 und 89 bzw. Kapitel 0820, TGr. 62).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	109.320.486,25	109.320.486,25	109.682.891,62
+ Einnahmen	10.500.000,00	11.690.000,00	8.315.209,12
- Ausgaben	10.500.000,00	11.690.000,00	8.677.614,49
Bestand am 31.12.	109.320.486,25	109.320.486,25	109.320.486,25

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu Titel 331 62, 331 85 und 331 89

Nach dem Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) vom 27.03.2014 (Nds. GVBl. S.79), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) stellt das Land für kommunale Verkehrsvorhaben in den Gemeinden jährlich 150.000.000 Euro zur Verfügung. Hiervon wurde ein Betrag von 123.507.000 Euro aus den Bundeszuweisungen nach dem Entflechtungsgesetz (EntflechtG) vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2098), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.12.2016 (BGBl. I S. 2755) finanziert.

Die Veranschlagung der Mittel nach dem EntflechtG erfolgte im Kapitel 5088. Die entsprechenden Zahlungen des Bundes endeten zum 31.12.2019.

Die durch die Bestandsübertragung bei Titel 36101-7 vorhandenen Mittel sind auch über den 31.12.2019 hinaus für Förderungen nach dem NGVFG einsetzbar.

Zu Titel 331 84

Bei Titel 331 84 sind zweckgebundene Mittel aus dem sog. Bundesplafond (ÖPNV-/SPNV-Infrastrukturvorhaben) veranschlagt.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz -GVFG-) vom 28.01.1988 (BGBl. I S. 100), zuletzt geändert durch Art. 323 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328).

Zu Titel 119 84, 119 85 und 119 89

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabeteilgruppen wieder verausgabt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	109.320
	Titelgruppe(n)					
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Bauasträger	–	–	–	–	–
887 62-0	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 84.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem GVFG i. V. m. dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(–)	(10.500)	(11.690)	(–1.190)	(8.180)
883 84-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
887 84-1	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
891 84-9	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	10.500	11.690	–1.190	8.180
892 84-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 85.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–398)
861 85-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
883 85-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	134
887 85-0	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	1
891 85-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–533
892 85-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Hier werden die Mittel für das Transferbudget gem. dem EntflechtG aus dem Bestandsvermögen bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 62.

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung des Verkehrswegebbaus in den Gemeinden.

Rechtliche Grundlage: §§ 23 und 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden.

Zielgruppe: Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Zu Titelgruppe 84

Hier werden die Mittel für das Förderprogramm "Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)" bewirtschaftet.
Vgl. Erläuterungen zu 331 84.

In 2025 sind Mittel für folgende Projekte veranschlagt:

1. Braunschweig:	Stadtbahnausbauprojekt und Stadtbahnnetz	2,70 Mio. EUR
2. Neuenhaus-Coevorden (NL):	Reaktivierung SPNV	7,80 Mio. EUR

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV/SPNV-Infrastrukturmaßnahmen (Bundesplafond)

Rechtliche Grundlage: Art. 125 c Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) i.V.m. dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG)

Beginn der Förderung: 1992

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: ÖPNV-Infrastrukturunternehmen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren.

Zu Titelgruppe 85

In der Titelgruppe 85 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für straßenbezogene ÖPNV-Infrastrukturprojekte und schienengebundene regionale Güterverkehrsprojekte von nichtbundeseigenen Eisenbahnen veranschlagt.
Die Titel werden als Leertitel fortgeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm
Teil: ÖPNV-Flächenprogramm
Teil: ÖPNV-Haltestellen

Förderung von Investitionen im Schienengüterverkehr genutzten NE-Infrastrukturen des öffentlichen Verkehrs

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)
§ 2 Nr. 1., 2 e), 4, 5 und 7 Nds. Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1971 (ÖPNV-Projekte), 2014 (Güterverkehrs-Projekte)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV und des regionalen schienengebundenen Güterverkehrs

Zielgruppe: ÖPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Infrastrukturunternehmen und Kommunen

Durchschnittliche Förderhöhe: Bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, die je nach Fördergegenstand differieren

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 89.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–14)
883 89-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
887 89-2	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
891 89-0	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
892 89-6	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–14
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach dem EntflechtG zustehenden Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(909)
733 90-9	Neubau von Radschnellwegen	–	–	–	–	–
883 90-0	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Baulasträger	–	–	–	–	909
Abschluss Kapitel 5088						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		10.500	11.690	-1.190	
	Summe der Einnahmen		10.500	11.690	-1.190	
	7 Baumaßnahmen	–	–	–	–	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	10.500	11.690	-1.190	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	10.500	11.690	-1.190	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 89

In der Titelgruppe 89 waren bis 31.12.2019 Zuwendungen für die Beschaffung von Stadt-/Straßenbahnenfahrzeugen, ÖPNV-Omnibussen und Bürgerbussen veranschlagt.

Die Titel werden als Leertitel weitergeführt, um Ausgaben aus dem Bestand des Sondervermögens zu ermöglichen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: ÖPNV-Flächenprogramm

Teil: ÖPNV-Busbeschaffungen

Rechtliche Grundlage: §§ 23, 44 LHO i.V.m. § 5 Entflechtungsgesetz (EntflechtG)

§ 2, Nr. 8,9 Niedersächsisches Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG)

Beginn der Förderung: 1988

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des ÖPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen, Bürgerbusvereine, ÖPNV-Aufgabenträger

Durchschnittliche Förderhöhe: differenziert nach Art der Fahrzeuge

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für den Bau von kommunalen Radschnellwegen auf der Grundlage des Niedersächsischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (NGVFG) bewirtschaftet.

Zuwendungsfähig sind kommunale Radschnellwege nach § 2 NGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Kommunen.

Einzelplan 08 **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung**
Kapitel 5088 **Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG**

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
331 01	Zuweisungen des Bundes	-	-	-	-	-
331 90	Zuweisungen des Bundes und Zinseinnahmen für EntflechtG	-	-	-	-	-
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	-	-	-	-	-
TGr: 62	Transferbudget EntflechtG	-	-	-	-	-
TGr: 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	10.500	10.500	13.500	30.000	64.500
TGr: 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	-	-	-	-	-
TGr: 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	-	-	-	-	-
	Summe der Finanzierungsmittel	10.500	10.500	13.500	30.000	64.500
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	10.500	-	-	-	10.500
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-	10.500	13.500	30.000	54.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5088 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EntflechtG

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
919 01	Abführung an den Landeshaushalt Kapitel 08 20 Titel 356 61	–	–	–	–	–
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 62	Transferbudget EntflechtG	–	–	–	–	–
TGr. 84	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs auf der Grundlage des GVFG (Baumaßnahmen Bundesplafond)	10.500	–	–	–	10.500
TGr. 85	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs und des Güterverkehrs nach dem NGVFG (Baumaßnahmen Landesplafond)	–	–	–	–	–
TGr. 89	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem NGVFG (Fahrzeugbeschaffungen)	–	–	–	–	–
TGr. 90	Sonderprogramm Radschnellwege	–	–	–	–	–
	Summe	10.500	–	–	–	10.500

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen

- RegG -

Kapitel 5089 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
231 86-9	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 86.</i>		103.175	103.175	–	94.577
231 89-3	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 89.</i>		–	–	–	–
231 92-3	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 92.</i>		120.000	120.000	–	120.000
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	581.273
Titelgruppe(n)						
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		(633.842)	(619.616)	(+14.226)	(733.849)
231 64-8	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		632.227	618.040	+14.187	733.849
232 64-4	Erstattungen der Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen		1.615	1.576	+39	–
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 87.</i>		(103.588)	(101.504)	(+2.084)	(114.005)
119 87-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		–	–	–	–
231 87-7	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz zur Förderung sonstiger Maßnahmen, insbes. im Schienenpersonennahverkehr		103.588	101.504	+2.084	114.000
232 87-3	Erstattung anderer Länder		–	–	–	–
282 87-0	Sonstige Erstattung aus dem Inland		–	–	–	5
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 88.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
231 88-5	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz		–	–	–	–
281 88-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		–	–	–	–
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 90.</i>		(10.090)	(12.840)	(–2.750)	(46.303)
119 90-2	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		–	–	–	335
173 90-7	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden		–	–	–	–
181 90-0	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen und Einrichtungen		500	–	+500	7.268

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5089

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. S. 136) gebildet worden und dient dazu, die Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig durchzuführen.

Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01.	626.222.005,46	626.222.005,46	581.272.572,16
+ Einnahmen	1.118.195.000,00	1.088.035.000,00	1.158.271.713,88
- Ausgaben	1.118.195.000,00	1.088.035.000,00	1.113.322.280,58
Bestand am 31.12.	626.222.005,46	626.222.005,46	626.222.005,46

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Zu 231 89

Hier wurden die vom Bund im Mai 2022 kurzfristig bereitgestellten Mittel für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Ticketz außerplanmäßig vereinnahmt.

Vgl. Ausgaben TGr. 89.

Zu 231 92

Vgl. Ausgaben TGr. 92

Zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91

Seit 1996 erhält das Land Niedersachsen nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107), Zuweisungen des Bundes für Angebotsverbesserungen für den ÖPNV, insbesondere für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Für 2025 stehen gem. § 5 Regionalisierungsgesetz insgesamt 998,195 Mio. EUR zur Verfügung, die zusammen mit den Einnahmen bei den Titeln 232 64, 281 90 und 281 91 bei den Titelgruppen (TGr.) 64, 86, 87, 90 und 91 wieder verausgabt werden.

(Vgl. TGr. 64, 86, 87, 90 und 91)

Im Einzelnen sind für 2025 veranschlagt:

Titelgruppe	Ansatz 2025	Ansatz 2024	Ist - Ausgabe 2023
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
64	633.842	619.616	682.689
86	103.175	103.175	103.103
87	103.588	101.504	103.343
90	9.590	12.840	62.283
91	148.000	130.900	63.271
Summe	998.195	968.035	1.014.689

Zu 232 64

Hier sind Einnahmen aus Erstattungen anderer Länder für SPNV-Betriebsleistungen veranschlagt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 119 87, 119 90 und 119 91

Die Zinseinnahmen werden bei den entsprechenden Ausgabebetitelgruppen wieder verausgabt.

Zu 231 88

Hier wurden die vom Bund für die Jahre 2020 bis 2022 bereitgestellten Mittel der Sonderhilfe des Bundes zum Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID 19 für die Aufgabenträger nach § 4 Abs. 1 NNVG vereinnahmt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
281 90-4	Sontige Erstattungen aus dem Inland		–	–	–	–
331 90-1	Zuweisungen des Bundes gemäß Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Baumaßnahmen)		9.590	12.840	-3.250	38.700
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 91.</i>		(148.000)	(130.900)	(+17.100)	(49.537)
119 91-0	Zinseinnahmen aus Zuwendungen nach dem Regionalisierungsgesetz		–	–	–	75
281 91-2	Sonstige Erstattungen aus dem Inland		6.416	6.416	–	14.462
331 91-0	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs (Fahrzeugbeschaffungen)		141.584	124.484	+17.100	35.000
	A U S G A B E N					
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	626.222
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mitteln.</i>	(–)	(633.842)	(619.616)	(+14.226)	(682.689)
547 64-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>*** Verpflichtungen dürfen nur zu Lasten dieses Titels eingegangen werden.</i>	–	406.569	394.201	+12.368	445.823
633 64-9	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	116.355	117.871	-1.516	122.611
637 64-4	Zuweisungen an Zweckverbände	–	110.918	107.544	+3.374	114.254
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 86.</i>	(–)	(103.175)	(103.175)	(–)	(103.103)
633 86-0	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	71.626	72.626	-1.000	71.659
637 86-5	Zuweisungen an Zweckverbände	–	31.549	30.549	+1.000	31.517
682 86-0	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
683 86-7	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	-73

ERLÄUTERUNGEN

Zu 281 90

Hier werden z.B. Einnahmen aus Schadensersatzforderungen aus der Rechtsverfolgung gegen Kartelle vereinnahmt. Die Mittel stehen zusätzlich bei der Ausgabe-Titelgruppe zur Verfügung.

Zu 281 91

Hier werden z.B. Abführungen von AFA-Beträgen aus Bewilligungen für die Beschaffung von Fahrzeugen vereinnahmt. Diese Mittel stehen bei der Ausgabeteilgruppe zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 64

Zahlungen für Betriebsleistungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 7 (1) Nds. Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106).

Für die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im SPNV außerhalb der Verbandsgebiete der Region Hannover und des Regionalverbands Großraum Braunschweig hat die LNVG mit der DB AG und anderen Anbietern von SPNV-Betriebsleistungen Verkehrsverträge über Leistungen im SPNV gem. § 4 RegG geschlossen.

Die Einnahmen resultieren zum einen aus Regionalisierungsmitteln (vgl. 231 64) und zum anderen aus Erstattungen anderer Länder zur Bestellung von SPNV-Betriebsleistungen (Vertrag mit Hamburg zum Metronom; vgl. 232 64).

Für 2025 :

Titel	Ansatz	Ansatz	Ist - Einnahme
	2025	2024	2023
	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
231 64	632.227	618.040	733.849
232 64	1.615	1.576	0
Summe	633.842	619.616	733.849

Zu Titelgruppe 86

Hier werden die Mittel für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV bewirtschaftet.

Veranschlagt sind Mittel, die bis 2016 entsprechend § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) an Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und § 6a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) an nicht bundeseigene Eisenbahnen zum Ausgleich von Mindereinnahmen im Linienverkehr gezahlt wurden.

Diese entstehen dadurch, dass die Verkehrsunternehmen Zeitkarten an Auszubildende, Schüler und Studenten zu nicht kostendeckenden Preisen verkaufen.

Aufgrund der Novellierung des Nds. Nahverkehrsgesetzes (NNVG) werden seit 2017 die Mittel nunmehr den kommunalen Aufgabenträgern zugewiesen, um damit auch ein hochwertiges und kostengünstiges Verkehrsangebot im Ausbildungsverkehr sicherzustellen.

(vgl. Erläuterungen zu 231 64, 231 86, 231 87, 331 90 und 331 91)

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 87.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(–)	(103.588)	(101.504)	(+2.084)	(103.343)
526 87-7	Ausgaben für Sachverständige	–	–	–	–	–
547 87-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	1.768	500	+1.268	1.165
633 87-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	52.664	53.526	–862	51.391
637 87-3	Zuweisungen an Zweckverbände	–	29.708	27.282	+2.426	30.612
671 87-7	Kostenerstattung an die Landesnahverkehrsgesellschaft Nds. mbH (LNVG)	–	19.448	20.196	–748	20.130
683 87-5	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	44
883 87-4	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse	–	–	–	–	–
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 88.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(16.415)
633 88-6	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	14.052
637 88-1	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	2.363
682 88-7	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
683 88-3	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 89.</i> <i>*** Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO.</i> <i>Abweichend von § 35 LHO können Rückforderungsbeträge beim jeweiligen Ausgabebetitel abgesetzt werden.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–18.708)
547 89-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 89-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–18.708
637 89-0	Zahlungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
682 89-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
683 89-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 87

Hier werden die Mittel für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs bewirtschaftet.

Die für die Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlichen Ausgaben der ÖPNV-Aufgabenträger werden aus den ab 01.01.1996 zur Verfügung stehenden Regionalisierungsmitteln finanziert.

Zu Titel 633 87 und 637 87

Gemäß § 7 Abs. 4 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. S. 180) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) erhalten die kommunalen Aufgabenträger des ÖPNV seit 1996 pauschale Finanzhilfen zur Abdeckung ihrer Verwaltungskosten.

Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2005 die Aufgabenträger des ÖPNV zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen. Aufgrund des novellierten NNVG erhalten ab 2017 die Aufgabenträger des ÖPNV weitere zweckgebundene pauschale Finanzzuweisungen für die Weiterentwicklung des straßengebundenen ÖPNV.

Zu 671 87

Der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH wurde als Zentraler Stelle für den öffentlichen Personennahverkehr nach § 8 NNVG 1996 die Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen des NNVG übertragen.

Die notwendigen Ausgaben sind vom Land zu erstatten.

Zu Titelgruppe 88

Für die Corona-bedingten Schadensausgleiche bei den ÖPNV-Verkehrsunternehmen und – Aufgabenträgern nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) hat der Bund den Ländern zusätzliche Regionalisierungsmittel in Höhe von 3,5 Mrd. EUR als ÖPNV-Rettungsschirm für den Ausgleich von Einnahmeverlusten in den Jahren 2020 bis 2022 zur Verfügung gestellt.

Der davon auf Niedersachsen entfallende Anteil von 375,488 Mio. EUR wird hier bewirtschaftet.

Bislang wurden Zahlungen des Bundes in einer Gesamthöhe von 335,538 Mio. EUR vereinnahmt (199,588 Mio. EUR in 2020, 135,95 Mio. EUR in 2022).

Den Schlussanteil leistet der Bund gemäß § 7 Abs. 10 RegG erst nach Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises der Länder, der bis zum 30.06.2024 vorgelegt werden muss.

Bis zum 31.12.2023 wurden 279,750 Mio. EUR ausgezahlt.

Rechtsgrundlage:

§ 9 NNVG vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S.180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106) i.V.m. § 7 Abs. 1 des RegG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) und den Verwaltungsvorschriften zu § 9 NNVG vom 25.09.2020 (Nds. MBl. vom 30.09.2020, S. 1072) und 27.09.2022 (Nds. MBl. vom 28.09.2022, S. 1366).

Zu Titelgruppe 89

Der Bund hat nach einer Anpassung des Regionalisierungsgesetzes (RegG) in 2022 den Ländern für die Einführung und Umsetzung des 9-Euro-Tickets und den damit verbundenen finanziellen Nachteilen zusätzliche Regionalisierungsmittel nach § 8 Abs. 2 RegG in Höhe von 2,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 8 Abs. 3 RegG entfiel davon auf Niedersachsen ein Betrag von 200,1 Mio. EUR.

Die Mittel werden in dieser in 2022 außerplanmäßig eingerichteten Titelgruppe bewirtschaftet und sind bestimmt zum Ausgleich von Schäden der Aufgabenträger selbst sowie der Verkehrsunternehmen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonenverkehrs (SPNV) im Zusammenhang mit dem temporär vom 01.06. bis 31.08.2022 eingeführten 9-Euro-Ticket. Sie wurden gemäß § 53 LHO und den VV zu § 9 NNVG als Billigkeitsleistung gewährt.

Bis zum 31.12.2023 wurden 151,7 Mio. EUR ausgezahlt.

Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Beträge verantwortlich und weisen dem Bund die Verwendung der Mittel bis zum 30. Juni 2024 nach.

Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 2 RegG vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl.2023 I Nr. 107) i.V.m. der Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem temporär eingeführten 9-Euro-Ticket im Jahr 2022 in Niedersachsen (Richtlinie Billigkeitsleistungen 9-Euro-Ticket ÖPNV 2022), Erl.d. MW vom 01.06.2022 (Nds. GVBl. Nr.20/2022 vom 15.06.2022) i.V.m. § 9 des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG)vom 28.06.1995 (Nds. GVBl. 1995, S. 180), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 106).

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 90.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(–)	(10.090)	(12.840)	(–2.750)	(62.283)
633 90-8	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
637 90-3	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
661 90-1	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 90-5	Zuweisungen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
853 90-8	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
861 90-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
883 90-4	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	4.500	7.000	–2.500	21.339
887 90-0	Zuweisungen an Zweckverbände	–	3.000	–	+3.000	2.785
891 90-7	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	1.590	4.840	–3.250	35.459
892 90-3	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	1.000	1.000	–	2.701
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 91.</i> <i>*** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der dem Land nach Art. 106 a GG i. V. m. dem Regionalisierungsgesetz zustehenden Mittel.</i>	(–)	(148.000)	(130.900)	(+17.100)	(63.271)
887 91-8	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
891 91-5	Zuschüsse an private Unternehmen mit mehr als 50 v.H. öffentlicher Beteiligung	–	148.000	130.900	+17.100	63.271
892 91-1	Zuschüsse an sonstige private Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 92	Bundesmittle zur Finanzierung des Deutschlandtickets <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 92.</i> <i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben der Titelgruppe im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i> <i>Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	(–)	(120.000)	(120.000)	(–)	(100.927)
633 92-4	Zahlungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	84.400	44.400	+40.000	75.688
637 92-0	Zahlungen an Zweckverbände	–	28.000	18.000	+10.000	25.240

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 90

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl.2023 I, Nr. 107), der Zuschussbedarf für SPNV-Infrastrukturmaßnahmen.

Bezeichnung des Förderprogramms: ÖPNV-Förderprogramm

Teil: SPNV-Flächenprogramm
SPNV-Infrastrukturmaßnahmen, u.a.
Bahnhofsprogramm „Niedersachsen ist am Zug (NiaZ)“
Zukunftsinvestitionsprogramm des Bundes (-ZIP-, Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Schienenverkehrsstationen)
SPNV-Streckenreaktivierungen
SPNV-Stationsreaktivierungen

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: SPNV-Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen und Infrastrukturunternehmen

Zu Titelgruppe 91

Hier werden die Mittel für die Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen) bewirtschaftet.

Veranschlagt ist der Zuschussbedarf für Fahrzeugbeschaffungen im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) gemäß § 5 Regionalisierungsgesetz (RegG) vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 107).

Bezeichnung des Förderprogramms: SPNV-Fahrzeugbeschaffung

Rechtliche Grundlage: § 6 Abs. 1 RegG, § 7 Abs. 8 NNVG, §§ 23 und 44 LHO

Beginn der Förderung: 1996

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung: Verbesserung des SPNV

Zielgruppe: Verkehrsunternehmen und SPNV-Aufgabenträger

Zu Titelgruppe 92

Das Deutschlandticket (D-Ticket) wurde zum 01.05.2023 als Nachfolgeangebot des 9-Euro-Tickets aus 2022 (siehe TGr. 89) eingeführt.

Das D-Ticket ermöglicht seinen Inhaberinnen und Inhabern eine deutlich vergünstigte, deutschlandweite Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) einschließlich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und bietet damit einen starken Anreiz, auf den klimaschonenden ÖPNV umzusteigen und damit Kraftstoffe einzusparen.

Für die Finanzierung des D-Tickets stellen Bund und Länder nach dem Gesetz zur 9. Änderung des RegG jeweils 1,5 Mrd. EUR für die Jahre 2023 bis 2025 zur Verfügung.

Rechtsgrundlage:

§ 9 des Regionalisierungsgesetzes (RegG) vom 23.12.1993 (BGBl. I S. 2378,2395), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.04.2023 (BGBl. I 2023 I Nr. 107)

Die anteiligen Landesmittel zur Finanzierung des D-Tickets sind im Kapitel 0803 – Titelgruppe 66 – veranschlagt.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
682 92-5	Zahlungen an private Unternehmen mit mehr als 50 v. H. öffentlicher Beteiligung	–	–	–	–	–
683 92-1	Zahlungen an sonstige private Unternehmen	–	7.600	57.600	-50.000	–
Abschluss Kapitel 5089						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			500	–	+500	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			967.021	950.711	+16.310	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			151.174	137.324	+13.850	
Summe der Einnahmen				1.118.695	1.088.035	+30.660
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			–	408.337	394.701	+13.636
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	552.268	549.594	+2.674
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	158.090	143.740	+14.350
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	–
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	1.118.695	1.088.035	+30.660

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
231 86	Zuweisungen des Bundes gem. Regionalisierungsgesetz für Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	103.175	103.175	103.175	412.700
231 89	Zuweisungen des Bundes für Ausgleichzahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-Ticket	–	–	–	–	–
231 92	Zuweisungen des Bundes zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	120.000	120.000	120.000	480.000
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	633.842	653.565	673.891	694.848	2.656.146
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	103.588	105.720	107.915	110.131	427.354
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	–	–	–	–	–
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	10.090	56.883	83.282	92.541	242.796
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	148.000	109.700	92.575	92.925	443.200
	Summe der Finanzierungsmittel	1.118.695	1.149.043	1.180.838	1.213.620	4.662.196
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	1.118.695	–	–	–	1.118.695
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	–	1.149.043	1.180.838	1.213.620	3.543.501

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5089 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - RegG

BELASTUNGSTABELLE						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
TGr. 64	SPNV-Betriebsleistungen	633.842	–	–	–	633.842
TGr. 86	Zahlungen zum Ausgleich von Mindereinnahmen aus gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im ÖPNV	103.175	–	–	–	103.175
TGr. 87	Förderung sonstiger Maßnahmen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs	103.588	–	–	–	103.588
TGr. 88	Ausgleich von finanziellen Nachteilen im ÖPNV im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19	–	–	–	–	–
TGr. 89	Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit dem 9-Euro-ÖPNV-Ticket	–	–	–	–	–
TGr. 90	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Baumaßnahmen)	10.090	–	–	–	10.090
TGr. 91	Förderung von Investitionen des öffentlichen Personennahverkehrs nach dem Regionalisierungsgesetz (Fahrzeugbeschaffungen)	148.000	–	–	–	148.000
TGr. 92	Bundesmittel zur Finanzierung des Deutschlandtickets	120.000	–	–	–	120.000
	Summe	1.118.695	–	–	–	1.118.695

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2023-2027) -
Kapitel 5090 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5090 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 11-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		–	–	–	–
346 11-9	EU-Mittel aus dem ELER 2021-2027 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		107.111	108.206	-1.095	–
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		–	–	–	–
A U S G A B E N						
676 11-9	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	–	–	–	–	–
686 11-4	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	38.858	42.973	-4.115	–
883 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	68.253	65.233	+3.020	–
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
<u>Abschluss Kapitel 5090</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		107.111	108.206	-1.095	
	Summe der Einnahmen		107.111	108.206	-1.095	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	38.858	42.973	-4.115	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	68.253	65.233	+3.020	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	107.111	108.206	-1.095	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5090

Im Kapitel 5090 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	107.111	108.206	0
Ausgaben	107.111	108.206	0
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25 % entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz*	Mittelansatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	80	161.155.550	0904 TGr. 90-94
73	EL-0403	Agrarinvestitionsförderprogramm (AFP)	60/43	40.000.000	0904 - 892 63
73	EL-0404	Flurbereinigung	60/43	34.960.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Dorfentwicklung	60/43	73.318.239	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
73	EL-0410	Basisdienstleistung	60/43	31.279.500	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
77	EL-0703	LEADER	80	164.314.313	0902 TGr. 73, Kommunen und sonstige öff. Mittel
125	EL-1000	Technische Hilfe	60/43	46.285.803	0902 TGr 97**
		Anteil Bremen am Gesamtprogramm		12.000.000	Mittel aus Bremen
		Anteil Hamburg am Gesamtprogramm		24.600.000	Mittel aus Hamburg

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5090

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Agrarinvestitionsförderprogramm, Flurbereinigung, Dorfentwicklung, Basisdienstleistung und Technische Hilfe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsgebiet (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet -
Kapitel 5091 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5091 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-2	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		–	–	–	–
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		–	–	–	18
A U S G A B E N						
676 11-2	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	–	–	–	–	–
892 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	18
<u>Abschluss Kapitel 5091</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5091

Im Kapitel 5091 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Konvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istaussgaben des Jahres 2015 in Höhe von 2,275 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,877 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	18	18	18
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	18	18	18

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF) - Konvergenzgebiet -

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor der Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fischereifonds (EFF) im räumlichen Bereich des Konvergenzgebiets nach der Verordnung Nr. 1198/2006 gefördert wurden, konnten im Rahmen von Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet -
Kapitel 5092 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5092 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EFF (2007-2013) Nicht-Konvergenzgebiet

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-6	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		–	–	–	3
361 01-8	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11 und 892 11.</i>		–	–	–	–
A U S G A B E N						
676 11-6	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11 und 892 11.</i>	–	–	–	–	–
892 11-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
982 01-2	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	3
Abschluss Kapitel 5092						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5092

Im Kapitel 5092 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht-Konvergenzgebiet" veranschlagt. Das EFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2015.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des EFF-Nichtkonvergenzgebiet erstattete die Europäische Kommission im Jahr 2016 die Istausgaben des Jahres 2015 in Höhe von 0,809 Mio. EUR. Der nicht mehr für Zahlungen an Antragsteller nutzbare Bestand in Höhe von 1,793 Mio. EUR ist mit Schlussabrechnung der Europäischen Kommission am 25.11.2019 an die EU zurückgezahlt worden. Der aktuelle Bestand resultiert aus Rückzahlungen von Fördermittelempfängern und wird auf Anforderung ebenfalls an die EU zurückgezahlt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	3	3	0
Einnahmen	0	0	3
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	3	3	3

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Fischereifonds (EFF), Nicht - Konvergenzgebiet

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Sektor Fischerei und Aquakultur sowie Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse, die aus dem Europäischen Fonds für Fischerei (EFF) im räumlichen Bereich des Nicht-Konvergenzgebiets gefördert wurden, konnten im Rahmen der Förderrichtlinien zusammen mit den nationalen Beihilfen Zuschüsse bis zur Höhe von 100 v. H. der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Dezember 2007 genehmigtes Operationelles Programm "Gemeinschaftsprogramm Fischerei", Verordnungen (EG) Nr. 1198/2006 und Nr. 498/2007.

Beginn der Förderung: 01.01.2007; Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft erforderten eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung fischwirtschaftlicher Produkte, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten (sozioökonomische oder innovative Maßnahmen), Träger von Fischereihäfen, Behörden und Institutionen mit Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- EMFF (2014-2020) -
Kapitel 5093 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5093 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFF (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-0	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		–	–	–	4.430
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		–	–	–	-7.376
A U S G A B E N						
676 11-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	–	–	–	–	–
683 11-6	Zuschüsse für lfd. Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	135
892 11-4	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	2.151
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	-5.232
Abschluss Kapitel 5093						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen				–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5093

Im Kapitel 5093 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)" veranschlagt. Das EMFF-Programm endete mit Ablauf des 31.12.2023.

Derzeit erfolgt die Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2022/2023 und die Erstellung des abschließenden Durchführungsberichts.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-5.232	-5.232	-7.376
Einnahmen	0	0	4.430
Ausgaben	0	0	2.286
Bestand am 31.12.	-5.232	-5.232	-5.232

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

Für Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), einschlägiger Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Seerecht, der nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und Binnenfischerei und der Integrierten Meerespolitik (IMP) wurde der Europäische Meeres- und Fischereifonds (EMFF) eingerichtet. Der EMFF soll nach der Verordnung Nr. 508/2014 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Operationellen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2015 genehmigtes Operationelles Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFF (Nr. 508/2014), Verordnung des EP und des Rates (Nr. 1303/2013).

Beginn der Förderung: 01.01.2014; Förderzeitraum endete am 31.12.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Operationellen Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: 100.000 EUR

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- EMFAF (2021-2027) -
Kapitel 5094 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5094 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - EMFAF (2021-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
346 11-3	Zuschüsse von der EU und Einnahmen aus Rückforderungsverfahren <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		3.000	3.000	–	279
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 683 11 und 892 11.</i>		–	–	–	–
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 683 11 und 892 11.</i>	–	–	–	–	–
683 11-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
892 11-8	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	3.000	3.000	–	–
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	279
<u>Abschluss Kapitel 5094</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			3.000	3.000	–	
Summe der Einnahmen			3.000	3.000	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		–	3.000	3.000	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	3.000	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5094

Im Kapitel 5094 sind die Mittel für das Förderprogramm "Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)" veranschlagt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	279	279	0
Einnahmen	3.000	3.000	279
Ausgaben	3.000	3.000	0
Bestand am 31.12.	279	279	279

Bezeichnung des Förderprogramms: Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)

Der EMFAF trägt zur Durchführung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) und Meerespolitik sowie zur Verwirklichung der Ziele der Union beim Umwelt- und Klimaschutz und der Anpassung an den Klimawandel bei. Mit diesem Fonds werden Förderungen von nachhaltigen Fischereien, Aquakulturtätigkeiten, nachhaltige Entwicklung von Fischwirtschaftsgemeinschaften sowie die Stärkung der internationalen Meerespolitik verfolgt. Der EMFAF soll nach der Verordnung Nr. 2021/1139 des EP und des Rates abgewickelt werden. Die Förderung von einzelnen Vorhaben erfolgt im Rahmen von Förderrichtlinien, die erst nach Genehmigung des deutschen Programms erlassen werden können, durch Zuschüsse, die zusammen mit den nationalen Beihilfen bis zur Höhe von 100 % der zuschussfähigen Ausgaben gewährt werden. Die Förderung erfolgt im Wege der Projektförderung.

Rechtliche Grundlage: Von der EU im Jahr 2022 genehmigtes Programm, Verordnung des EP und des Rates über den EMFAF (Nr. 2021/1139), Verordnung des EP und des Rates (Nr.2021/1060).

Beginn der Förderung: 01.01.2021

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Volkswirtschaftlich notwendige und wettbewerblich erforderliche Strukturverbesserungen der Fischwirtschaft und der Meerespolitik erfordern eine Teilnahme am Programm zur Förderung der Fischwirtschaft eines Küstenbundeslandes.

Zielgruppe: Erzeuger der See- und Binnenfischerei, Betriebe der Verarbeitung und Vermarktung, Betriebe und Einrichtungen mit besonderen Projekten, Träger von Fischereihäfen, Akteure zur nachhaltigen Entwicklung von Fischwirtschaftsgebieten und der Binnenfischerei, Behörden und Institutionen, die die IMP und die GFP umsetzen sowie Aufgaben zur technischen Hilfe zwecks Abwicklung des Programms wahrnehmen.

Durchschnittliche Förderhöhe: -

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2007-2013) -
Kapitel 5095 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5095 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 12-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	1
119 13-7	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	33
272 12-1	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	–
272 13-0	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	–
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	267
A U S G A B E N						
676 11-7	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	–	–	–	–	29
883 12-0	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
883 13-9	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	272
<u>Abschluss Kapitel 5095</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5095

Im Kapitel 5095 sind die Mittel für das Förderprogramm "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase des Programms PROFIL werden bestehende Rückforderungen weiterhin verfolgt und eingenommen. Im Rahmen eines jeden EU-Rechnungsabschlusses werden Einnahmen der EU-Anteile aus PROFIL an die EU zurückgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	272	272	267
Einnahmen	0	0	34
Ausgaben	0	0	29
Bestand am 31.12.	272	272	272

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PROFIL 2007 - 2013)

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PROFIL 2007 - 2013 - Programm zur Förderung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2007 bis 2013 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umwelt und der Landschaft sowie der Lebensqualität im ländlichen Raum und der Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft. Die Maßnahmen des Programms können über regionale Entwicklungsstrategien im Rahmen des Leader-Ansatzes umgesetzt werden. „PROFIL 2007 - 2013“ wurde am 26.10.2007 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20.9.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER; Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1)

Beginn der Förderung: 01.01.2007; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen hat in der Förderperiode 2007 – 2013 ca. 975 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EG) 1698/2005 ELER erhalten, die im Wesentlichen im Einzelplan 09 veranschlagt waren. Davon entfiel ein Anteil von 15 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von rd. 20 % entfiel auf den Einzelplan 15 und wurde dort veranschlagt. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen ländlicher Räume leisten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert wurden.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2014-2020) -
Kapitel 5096 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5096 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 14-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		–	–	–	392
346 14-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		–	–	–	99.869
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 14, 686 14 und 883 14.</i>		–	–	–	-7.637
A U S G A B E N						
676 14-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 14, 686 14 und 883 14.</i>	–	–	–	–	–
686 14-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	–	–	–	–	52.774
883 14-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 14, 346 14 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 14.</i>	–	–	–	–	63.109
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	-23.258
<u>Abschluss Kapitel 5096</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5096

Im Kapitel 5096 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-23.258	-23.258	-7.637
Einnahmen	0	0	100.261
Ausgaben	0	0	115.882
Bestand am 31.12.	-23.258	-23.258	-23.258

Bei Förderungen durch die EU gilt das Erstattungsprinzip. Das Land geht in Vorleistung und die EU erstattet rückwirkend die Ausgaben. Die Erstattung der Ausgaben im Quartal 13.10.-31.12. eines Jahres erfolgt erst im Februar des Folgejahres. Dies führt regelmäßig zu einem negativen Bestand am Jahresende. Auszahlungen können bis Oktober 2025 erfolgen.

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI) VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Mittel). Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmebezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel+Land und/oder Dritte)* in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
14	Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (Qualifizierung)	80	7.450.000	9.312.500	0903 - 685 14
15	Unterstützung für die Bereitstellung von Beratungsdiensten (einzelbetriebliche Beratung)	53/63	5.300.000	9.603.200	0902 - 686 11

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5096

17	Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe (Agrarinvestitionsförderprogramm)	53/63	39.792.026	71.057.189	0904 - 892 63
17	Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und die Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Verarbeitung und Vermarktung)	53/63	22.520.800	43.500.000	0904 - 892 65
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Flurbereinigung)	53/63	71.586.904	127.833.757	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung oder Anpassung der Land- und Forstwirtschaft (Ländlicher Wegebau)	53/63	15.000.000	26.954.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
17	Unterstützung für nichtproduktive Investitionen bezüglich der Einhaltung von Umwelt- und Klimaschutzziele (Flächenmanagement für Umwelt und Klima)	80	16.413.095	28.298.439	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Breitbandinfrastruktur	53/63	100.547	159.598	0904 TGr. 61
20	Erstellung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen (Dorfentwicklungspläne)	53/63	1.285.600	2.294.000	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	53/63	131.611.869	235.021.194	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	53/63	27.756.195	49.564.633	Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Investitionen in die Freizeit- und Tourismusinfrastruktur (Tourismus)	53/63	28.014.350	50.025.625	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
20	Studien und Investitionen für die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern und ländlichen Landschaften (Kulturerbe)	53/63	19.000.000	33.928.571	0904 TGr. 61, Kommunen und sonstige öff. Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Klima)	75	12.383.862	16.311.816	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Boden)	75	11.286.546	15.047.394	0904 TGr. 90 bis 94
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Biodiversität)	75	143.277.197	191.036.262	0904 TGr. 90 bis 94
31	Ausgleichszahlung für Gebiete mit besonderen Einschränkungen (Ausgleichszulage)	75	38.585.300	51.447.000	0904 - 683 63
35	Transparenz schaffen - von der Ladentheke bis zum Erzeuger	80	6.000.000	7.500.000	0903 - 686 84
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	80	19.960.000	24.950.000	0902 TGr 72
35	Unterstützung für Nicht-LEADER-geführte lokale Entwicklungsstrategien (Regionalmanagement)	80	8.081.400	10.101.700	0904 TGr. 61
42	LEADER-Vorbereitende Unterstützung	80	1.728.000	2.160.000	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Unterstützung für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Aktionsgruppe	80	77.518.177	96.897.721	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Vorbereitung und Umsetzung von Kooperationsaktivitäten der lokalen Aktionsgruppe	80	4.829.000	6.438.666	Kommunen und sonstige öff. Mittel
42	LEADER-Laufende Kosten der lokalen Aktionsgruppe und Sensibilisierung	80	19.953.476	26.604.634	Kommunen und sonstige öff. Mittel
51	Technische Hilfe		21.968.665	41.450.311	0902 TGr 97**
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm		13.400.000	22.553.034	Mittel aus Bremen

* Die öffentlichen Kosten können in den Maßnahmen Einzelbetriebliche Beratung, Agrarinvestitionsprogramm, Verarbeitung und Vermarktung, Flurbereinigung, ländlicher Wegebau, Breitbandversorgung, Tourismus und Kulturerbe abhängig vom Beteiligungssatz variieren. Der Beteiligungssatz beträgt im Übergangsbereich (ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und im übrigen Landesgebiet 53 %. Je nach Einsatz der EU-Mittel ändert sich der Betrag der öffentlichen Kosten bei gleichem EU-Mittelvolumen.

** In kleineren Einzelfällen werden ggf. auch Mittel aus Kap. 0901 Titel 531 01, 525 01 oder 538 99 und ggf. für DV-Anwendungen Kap. 0908 Titel 538 10 genutzt.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel -
Kapitel 5097 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Kapitel 5097 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-0	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 16-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	21.946
346 16-5	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	35.360
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	927
A U S G A B E N						
676 16-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	–	–	–	–	–
686 16-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	30.241
883 16-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	4.892
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	23.100
<u>Abschluss Kapitel 5097</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		–	–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5097

Im Kapitel 5097 sind die Mittel für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	23.100	23.100	927
Einnahmen	0	0	57.305
Ausgaben	0	0	35.132
Bestand am 31.12.	23.100	23.100	23.100

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI)

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5097

PFEIL 2014 - 2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (Umschichtungsmittel)

Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung)	100	68.146.166	68.146.166	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM – Biodiversität)	100	4.000.000	4.000.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	103.494.698	103.494.698	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
33	Zahlungen für den Tierschutz	100	40.500.000	40.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
35	Unterstützung für Einrichtung und Betrieb operationeller Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaften (EIP)	100	4.800.000	4.800.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	725.000	725.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Aufbauinstrument der Europäischen Union -
Kapitel 5098 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5098 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR							
1	2	3	4	5	6	7							
E I N N A H M E N													
119 18-9	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		–	–	–	–							
346 18-5	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		–	–	–	4.475							
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 18, 686 18 und 883 18.</i>		–	–	–	-924							
A U S G A B E N													
676 18-5	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 18, 686 18 und 883 18.</i>	–	–	–	–	–							
686 18-0	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	–	–	–	–	–							
883 18-0	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 18, 346 18 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 18.</i>	–	–	–	–	10.558							
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	-7.007							
<u>Abschluss Kapitel 5098</u>													
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen													
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen													
Summe der Einnahmen													
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen													
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen													
9 Besondere Finanzierungsausgaben													
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 20%;"></td> <td style="width: 10%; text-align: center;">–</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">–</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">–</td> <td style="width: 10%; text-align: center;">–</td> <td style="width: 10%;"></td> </tr> </table>									–	–	–	–	
		–	–	–	–								

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5098

Im Kapitel 5098 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Gem. VO (EU) 2020/2220 sind in diesem Zeitraum die Regelungen der Förderperiode 2014-2020 anzuwenden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	-7.007	-7.007	-924
Einnahmen	0	0	4.475
Ausgaben	0	0	10.558
Bestand am 31.12.	-7.007	-7.007	-7.007

Bezeichnung des Förderprogramms: PFEIL 2014-2020 „Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel "PFEIL 2014-2020 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5096).

Das Programm „PFEIL 2014-2020“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage: VO (EU) 1303/2013 vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI).

VO (EU) 1305/2013 vom 17.12.2013 über die Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Beginn der Förderung: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zu Verfügung vorbehaltlich einer Genehmigung durch die EU-Kommission)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2014 - 2020 ca. 1.119,9 Mio. EUR an Fördermitteln aus der EU im Rahmen der VO (EU) 1305/2013 (ELER), die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5096 und 5097 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 14 Mio. EUR auf das Land Bremen. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf Kapitel 5152 und 5153 des MU und ist dort veranschlagt. Für den Übergangszeitraum 2021-2022 stehen darüber hinaus rd. 470,7 Mio. EUR zur Verfügung. Davon entfällt ein Anteil von rd. 122,3 Mio. EUR auf Maßnahmen des MU. Der Anteil für Bremen beträgt ca. 1,4 Mio. EUR. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

PFEIL 2014-2020 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (EURI-Mittel)

Die Werte entsprechen dem letzten genehmigten Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2021.

VO (EU) 1305/2013 Art.	Maßnahmenbezeichnung	%	Mittelansatz gesamter Förderzeitraum in EUR	Öffentliche Kosten (EU-Mittel + Land u./o. Dritte) in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
17	Agrarinvestitionsförderprogramm	100	10.183.781	10.183.781	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
17	Flächenmanagement Klima und Umwelt (FKU)	100	6.500.000	6.500.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
20	Investitionen für kleine Infrastrukturen (Dorfentwicklung, Basisdienstleistung)	100	25.380.000	25.380.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
29	Zahlungen für die Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	100	22.111.000	22.111.000	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel
	Anteil Bremen am Gesamtprogramm	100	1.232.412	1.232.412	Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich, 100 % EU-Mittel

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel -
Kapitel 5099 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 09 Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Kapitel 5099 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 11-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		–	–	–	–
346 11-1	EU-Mittel aus dem ELER <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		67.540	67.096	+444	11.258
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 686 11 und 883 11.</i>		–	–	–	–
A U S G A B E N						
676 11-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 686 11 und 883 11.</i>	–	–	–	–	–
686 11-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	57.151	59.579	–2.428	9
883 11-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 346 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	10.389	7.517	+2.872	–
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	11.249
Abschluss Kapitel 5099						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		67.540	67.096	+444	
	Summe der Einnahmen		67.540	67.096	+444	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	57.151	59.579	–2.428	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	10.389	7.517	+2.872	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	67.540	67.096	+444	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5099

Im Kapitel 5099 sind die Mittel für „KLARA 2023-2027“ veranschlagt (Umschichtungsmittel). In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in 1.000 EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	11.248	11.248	11.258
Einnahmen	67	67	0
Ausgaben	67	67	0
Bestand am 31.12.	11.248	11.248	11.248

Bezeichnung des Förderprogramms: In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein bundesweiter GAP-Strategieplan, eigene Länderprogramme wurden nicht erstellt. Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelansätze für Niedersachsen für diese Interventionen.

Der GAP-Strategieplan wurde am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

VO (EU) 2021/2115 des europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Beginn der Förderung: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Niedersachsen erhält in der Förderperiode –2023-2027 ca. 1.158 Mio. EUR EU-Fördermittel aus dem ELER, die im Wesentlichen beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von knapp 12 Mio. EUR auf das Land Bremen und ein Anteil von ca. 24,6 Mio. EUR auf das Land Hamburg. Ein Anteil von ca. 25% entfällt auf die Kapitel 5155 und 5156 des MU und ist dort veranschlagt. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden. Das Programm beinhaltet sowohl sektorbezogene, sektorübergreifende und umweltspezifische Maßnahmen und soll einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der ökonomischen Wettbewerbsfähigkeit und der ökologischen Funktionen im ländlichen Raum bieten.

Zielgruppe: Landwirte, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften, etc.

Durchschnittliche Förderhöhe: Angaben einer durchschnittlichen Förderhöhe sind hier nicht sinnvoll, da diverse sehr unterschiedliche Maßnahmen gefördert werden.

„KLARA 2023 – 2027“ - Umschichtungsmittel

Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML (ELER-Umschichtungsmittel). Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan des GAP-Strategieplans aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 Art.	Interventionscode	Maßnahmenbezeichnung	Beteiligungssatz	Mittelansatz gesamt Förderzeitraum in EUR	Haushaltsstelle für den Landesanteil und Mitfinanzierung Dritter
70	EL-0101	AUKM Klimaschutz	100	8.946.095	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0105	AUKM Biodiversität ML	100	153.004.835	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0108	Ökologischer Landbau	100	20.144.575	0904 TGr. 90 bis 94
70	EL-0109	Tierwohl	100	32.662.801	
70	EL-0109	Sommerweidehaltung	100	70.000.000	
76	EL-0601	Risikomanagementinstrumente	100	15.000.000	
77	EL-0702	Europäische Innovationspartnerschaft (EIP-Agri)	100	14.000.000	
78	EL-0802	Wissenstransfer	100	4.000.000	
78	EL-0801	Einzelbetriebliche Beratung	100	10.000.000	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG -
Kapitel 5131 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
331 61-7	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen im Landkreis Helmstedt <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		–	–	–	–
331 62-5	Zuweisungen des Bundes nach dem InvKG für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		–	–	–	210
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		–	–	–	1
A U S G A B E N						
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	211
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Strukturhilfen im Landkreis Helmstedt <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 61 und 361 01. *** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
633 61-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
883 61-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 61-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
TGr. 62	Strukturhilfen für Maßnahmen in der Stadt Wilhelmshaven als strukturschwacher Standort eines Steinkohlekraftwerks <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 331 62 und 361 01. *** Verpflichtungen dürfen eingegangen werden bis zur Höhe der vom Bund nach dem InvKG überjährig zur Verfügung gestellten Mittel.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
633 62-1	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
883 62-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 62-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5131

Das „Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG“ wurde mit dem HP 2022/2023 im Einzelplan 13 abgebildet. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung (TGr. 61) sowie durch das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (TGr. 62).

Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben am 3. Juli 2020 das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ beschlossen. Es soll einen verbindlichen Rechtsrahmen für die strukturpolitische Unterstützung der Kohleregionen durch die Gewährung finanzieller Hilfen für Investitionen und weitere Maßnahmen bis 2038 schaffen. Das Strukturstärkungsgesetz ist am 14. August 2020 in Kraft getreten. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und dem Land für den strukturschwachen Standort von Steinkohlekraftwerken in Wilhelmshaven sowie für das ehemalige Braunkohlerevier Helmstedt wurde am 09.08.2021 unterzeichnet.

Der Bestand zum 31.12.2023 betrug rd. 211.000 Euro.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5131 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Strukturhilfen des Bundes nach dem InvKG

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5131						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2007-2013) -
Kapitel 5151 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5151 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2007-2013)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 12-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	0
119 13-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	1
272 12-8	EU-Mittel (Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	–
272 13-6	EU-Mittel (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	–
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 11, 883 12 und 883 13.</i>		–	–	–	106
A U S G A B E N						
676 11-3	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 11, 883 12 und 883 13.</i>	–	–	–	–	–
883 12-7	Zuweisungen und Zuschüsse (Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
883 13-5	Zuweisungen und Zuschüsse (Nicht-Konvergenzgebiet) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 12, 119 13, 272 12, 272 13 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 11.</i>	–	–	–	–	–
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	107
<u>Abschluss Kapitel 5151</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen				–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5151

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5151 werden die Mittel nach Maßgabe des genehmigten Förderprogramms "Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)-PROFIL" bewirtschaftet. Die EU-Förderperiode 2007 bis 2013 endete mit dem 15.10.2013. Die Verpflichtungen, die noch mit den bis zum 31.12.2015 zur Verfügung stehenden EU-Fördermitteln zu erfüllen waren, werden im Kapitel 5151 abgebildet und dort abgewickelt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 92 und 93 veranschlagt.

Nach Abschluss der aktiven Förderungsphase erfolgte die Schlusszahlung der EU im Haushaltsjahr 2017.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	107	107	106
Einnahmen	0	0	1
Ausgaben	0	0	0
Bestand am 31.12.	107	107	107

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung im ländlichen Raum (PROFIL 2007-2013).

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20.09.2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER, Amtsblatt der EG Nr. L 277, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 473/2009 des Rates vom 25.05.2009 (Amtsblatt der EG Nr. L 144, S. 3).

Beginn der Förderung: 15.10.2006; der Förderzeitraum endete am 31.12.2015.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Der ELER trägt zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raums in der gesamten Gemeinschaft in Ergänzung zu den Markt- und Einkommensstützungsmaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik bei. Das Programm wurde von der EU-Kommission durch Entscheidung vom 26. Oktober 2007 genehmigt.

Zielgruppe: Vorrangig Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2014-2020) -
Kapitel 5152 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5152 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-3	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 16-1	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	215
346 16-8	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	41.735
361 01-9	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	2.900
A U S G A B E N						
676 16-8	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	–	–	–	–	–
686 16-3	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	19.650
883 16-3	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	22.006
982 01-3	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	3.193
<u>Abschluss Kapitel 5152</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		–	–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		–	–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5152

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5152 sind mit Ausnahme der sogenannten Umschichtungsmittel (s. Kapitel 5153) die Mittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014-2022 - Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für die Jahre 2014 bis 2022" veranschlagt. Bis einschließlich 2015 waren die Haushaltsmittelansätze für dieses Förderprogramm im Kapitel 1502 Titelgruppe 94/96 ausgewiesen.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschl. Kapitel 51 53 und 5158) beträgt insgesamt rd. 387,37 Mio. EUR, wovon rd. 11,8 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	3.193	3.193	2.900
Einnahmen	0	0	41.950
Ausgaben	0	0	41.657
Bestand am 31.12.	3.193	3.193	3.193

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2022 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittellieferung, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe: Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5152

VO (EU) 1305/2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
14	Gewässerschutzberatung Trinkwasser und Grundwasser	80	55.885	1556 – 683 71 1556 – 682 82
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – Land Bremen	75	2.228	(nur Bremen)
18	Hochwasserschutz (HWS)	53/63	68.017	1554 - TGr. 61
18	Hochwasserschutz (HWS) – Land Bremen	53	357	(nur Bremen)
18	Küstenschutz Bremen (KüS) – Land Bremen	53	3.147	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Pläne	53/63	6.217	01520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Pläne – Land Bremen	53	59	(nur Bremen)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) - Projekte	53/63	12.783	1520 - TGr. 68
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebens- räumen u. Arten ländl. Landschaften (EELA) – Projekte- Land Bremen	53/63	1.893	(nur Bremen)
20	Fließgewässerentwicklung (FGE)	53/63	25.500	1552 – TGr. 72 1556 - TGr. 86
20	Entwicklung von Seen (SEE)	53/63	2.300	1552 – TGr. 73
20	Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer (ÜKW)	53/63	1.900	1552 – TGr. 76
28	AUM - Biodiversität	75	111.539	1520 – 683 13, 683 14
28	AUM - Biodiversität – Land Bremen	75	1.930	(nur Bremen)
28	AUM - Wasser	75	8.695	1556 – 683 70
28	AUM - Wasser – Land Bremen	75	208	(nur Bremen)
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)	80	8.690	1520 – TGr. 63
35	Landschaftspflege und Gebietsmana- gement (LaGe)- Land Bremen	80	2.242	(nur Bremen)
	Summen		313.590	

*Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Regel in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 63 % und in den übrigen Landesteilen und Land Bremen 53 %; bei einigen Maßnahmen weicht der Beteiligungssatz davon ab.

Die Ansätze spiegeln den Stand des Indikativen Finanzplans wider (9. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Gewässerschutzberatung, Spezieller Arten- und Biotopschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Pläne) und Agrarumweltmaßnahmen – Biodiversität. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Zu 883 16

Folgende Maßnahmen werden bei diesem Titel nachgewiesen: Hochwasserschutz, Küstenschutz, Erhalt und Entwicklung von Lebensräumen und Arten ländlicher Landschaften (Projekte), Fließgewässerentwicklung, Entwicklung von Seen, Entwicklung der Übergangs- und Küstengewässer, Landschaftspflege und Gebietsmanagement sowie Agrarumweltmaßnahmen – Wasser. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel -
Kapitel 5153 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 5153 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2014-2020) Umschichtungsmittel

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-7	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 16-5	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	58
346 16-1	EU-Mittel aus dem ELER 2014-2020 <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	7.476
361 01-2	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	1.170
A U S G A B E N						
676 16-1	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	–	–	–	–	–
686 16-7	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	7.895
883 16-7	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	–
982 01-7	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	809
<u>Abschluss Kapitel 5153</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5153

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5153 sind vom Kapitel 5152 rechnungsmäßig abgetrennt die sogenannten Umschichtungsmittel des MU für das Förderprogramm "PFEIL 2014 - 2022 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen" veranschlagt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die ab dem Jahr 2016 jeweils jährlich in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden. Diese Mittel werden nicht national kofinanziert. Für den Mehrwertsteueranteil können nach dem Gem. RdErl. d. StK u. d. ML vom 15.06.2015 (Nds. MBl. S. 862) andere Regelungen getroffen werden.

Mit der zum 01.01.2021 in Kraft getretenen GAP-ÜbergangsVO wurde die Förderperiode 2014-2020 um die Jahre 2021 und 2022 verlängert. Der Anteil des MU an dem Programm für die gesamte Förderperiode (einschließlich Kapitel 5152 und 5158) beträgt insgesamt rd. 387,37 Mio. EUR, wovon rd. 11,8 Mio. EUR dem Land Bremen zustehen. Das Programm PFEIL wurde am 26.05.2015 von der EU-Kommission genehmigt. Die Ausgaben des Kapitels richten sich nach dem genehmigten EU-Programm.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	809	809	1.170
Einnahmen	0	0	7.534
Ausgaben	0	0	7.895
Bestand am 31.12.	809	809	809

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2022 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten:

1. Wissenstransfer und Innovation
2. Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und Wettbewerbsfähigkeit
3. Lebensmittelkette, Tierschutz und Risikomanagement in der Landwirtschaft
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Ressourceneffizienz und Klimawandel
6. Diversifizierung, lokale Entwicklung und soziale Integration

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2014

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonende Landwirtschaft, einer verstärkte Ausbildung und Qualifikation und - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, die Fließgewässerentwicklung, Seen und Übergangsgewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Die Förderbereiche sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5153

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
17	Spezieller Arten- und Biotopschutz (SAB) – NDS *	100	14.740
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser)	100	37.710
28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen (AUM - Wasser) - Land Bremen	100	44
	Summe		52.494

*Bei dem Speziellen Arten- und Biotopschutz (SAB) wird der in der Übersicht nicht dargestellte Mehrwertsteueranteil aus Landesmitteln finanziert (siehe 1520 TGr. 72).

Die Ansätze spiegeln den Stand des indikativen Finanzplans wider (9. Änderungsantrag PFEIL).

Zu 686 16

Die Ausgaben für die drei Maßnahmen (Förderbereiche) werden ausschließlich bei diesem Titel nachgewiesen. Zwischen den Maßnahmen wird innerhalb des Rechnungs- und Berichtswesens unterschieden.

In der Zielkulisse der EG-WRRL werden seit dem Jahr 2010 Agrarumweltmaßnahmen zur Grundwasser schonenden Landwirtschaft mit fünfjähriger Laufzeit umgesetzt, die bis einschließlich 2015 aus Landesmitteln (vgl. Kapitel 1556, Titelgruppe 70/71) und EU-Mitteln gemeinsam finanziert wurden. Im Rahmen des PFEIL-Programms werden die aus diesen Maßnahmen über den 31.12.2015 hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen ausschließlich aus den Umschichtungsmitteln bedient.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen

- LIFE -

Kapitel 5154 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5154 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - LIFE

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
271 01-7	Erstattungen der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		–	–	–	4.245
346 01-7	Sonstige Zuschüsse für Investitionen von der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		4.327	1.924	+2.403	–
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>		–	–	–	4.827
A U S G A B E N						
547 01-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 547 01, 682 01, 821 01, 822 01 und 891 01.</i>	–	–	–	–	–
682 01-7	Erstattungen an den NLWKN <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	–	–	–	–	–
821 01-7	Landeseigener Erwerb von bebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	–	–	–	–	–
822 01-3	Landeseigener Erwerb von unbebauten Grundstücken <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	–	4.327	1.924	+2.403	–
891 01-5	Erstattungen an den NLWKN für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 271 01, 346 01 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 547 01.</i>	–	–	–	–	–
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	9.072
<u>Abschluss Kapitel 5154</u>						
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		4.327	1.924	+2.403	
	Summe der Einnahmen		4.327	1.924	+2.403	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	–	–	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	–	–	–	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	4.327	1.924	+2.403	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	4.327	1.924	+2.403	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5154

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) mit Wirkung vom 21.07.2015 gebildet worden und dient u. a. dazu, die EU-Mittel auf der Einnahmeseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU zu bewirtschaftenden Unterabteilungen (Kapiteln).

Im Kapitel 5154 sind die Mittel für Projekte im Rahmen des Programms der EU für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) veranschlagt.

Förderschwerpunkte sind Maßnahmen in den Bereichen Gewässerschutz und Naturschutz. Zurzeit werden folgende Projekte durch das Land Niedersachsen als Projektträger durchgeführt (s. auch Erläuterungen zu 1520-891 62 und 761 67):

Projekt	Laufzeit	Projektsumme Tsd. EUR	Anteil EU Tsd. EUR	Anteil Land Tsd. EUR	Haushaltsstelle Land
Wiedervernässung und Grünlandextensivierung für Wachtelkönig und Uferschnepfe in Niedersachsen	2011 - 2025	22.298	13.379	6.353	1520 - 891 62
Hannoversche Moorgeest	2012 - 2027	11.393	8.545	2.278	1520 - 891 62
Atlantische Sandlandschaften (gemeinsam mit dem Land NRW)	2016 - 2026	16.875	10.125	3.350 (NDS) 3.400 (NRW)	1520 - 761 67
GrassBirdsHabitats (gemeinsam mit den Niederlanden)	2021 - 2030	27.062	12.000	12.000	1520 - 891 62
Godwit Flyway (gemeinsam mit Partnern in den Niederlanden, Portugal, Gambia)	2023 - 2030	15.848	9.955	4.756	1520 - 891 62

Zur Erreichung der Projektziele stellt das Land für das Projekt „Wiedervernässung und Grünlandextensivierung“ weitere Mittel in Höhe von 2,4 Mio. EUR und für das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ weitere 2,97 Mio. EUR zur Verfügung. In das Projekt „Hannoversche Moorgeest“ bringt die Region Hannover darüber hinaus insgesamt 1 Mio. EUR ein.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	9.072	9.072	4.827
Einnahmen	4.327	1.924	4.245
Ausgaben	4.327	1.924	0
Bestand am 31.12.	9.072	9.072	9.072

Bezeichnung des Förderprogramms:

Fördermaßnahmen im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Rechtliche Grundlage: Verordnung (EU) Nr. 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 172 S. 53)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	1.686	450	2.492	0	1.924	4.327	1.422	3.822	3.822
Korrespondierende Einnahmen aus EU					1.924	4.327	1.422	3.822	3.822
Bund									
Sonstige									
Zuschuss									

Empfänger:

[] Unternehmen [] Vereine/Verbände [x] Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [] Private/Sonstige

Förderart:

[] Gesetzliche Finanzhilfe [x] Projektförderung [] Institutionelle Förderung [] Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung:

Von 2007 bis 2013 erfolgte die Förderung nach dem Programm „LIFE+“. Die EU-Förderung im Rahmen des Aktionsprogramms „LIFE“ hat im Jahr 2014 begonnen.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

LIFE ist das EU-Finanzierungsinstrument zur Unterstützung der Umweltpolitik der Europäischen Union. Das Programm und untergliedert sich in folgende Teilprogramme:

1. „Natur und Biodiversität“
2. „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“, „Minderung des und Anpassung an den Klimawandel“ sowie „Übergang zu sauberer Energie“

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5154

Zielgruppe:

Bewirtschaftende Personen sowie Besitzerinnen und Besitzer von für den Naturschutz bedeutsamen Flächen.

Zu 822 01

Zur Buchung von Kosten des Grunderwerbs im Rahmen der LIFE-Projekte.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- ELER (2023-2027) -
Kapitel 5155 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	–
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	ELER (2023 - 2027) <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 63.</i>		(41.796)	(40.192)	(+1.604)	(–)
119 63-4	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen		–	–	–	–
346 63-0	EU-Mittel aus dem ELER 2023 - 2027		41.796	40.192	+1.604	–
TGr. 64	ELER (2023 - 2027) - Umschichtungsmittel <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 17.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.</i>		(17.711)	(10.344)	(+7.367)	(–)
119 64-2	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen (Umschichtungsmittel)		–	–	–	–
346 64-9	EU-Mittel aus dem ELER 2023 - 2027 (Um- schichtungsmittel)		17.711	10.344	+7.367	–
A U S G A B E N						
676 16-9	Erstattungen an die EU <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	–
676 17-7	Erstattungen an die EU (Umschichtungsmittel) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i>	–	–	–	–	–
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	–
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	ELER (2023 - 2027) <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 63.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforde- rungsbeträge beim jeweiligen Ausgabeteil abgesetzt werden.</i>	(–)	(41.796)	(40.192)	(+1.604)	(–)
686 63-6	Zuweisungen für laufende Zwecke	–	24.938	22.012	+2.926	–
883 63-6	Zuschüsse für Investitionen	–	16.858	18.180	-1.322	–
TGr. 64	ELER (2023 - 2027) - Umschichtungsmittel <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 64.</i> <i>*** Abweichend von § 35 LHO können Rückforde- rungsbeträge beim jeweiligen Ausgabeteil abgesetzt werden.</i>	(–)	(17.711)	(10.344)	(+7.367)	(–)
686 64-4	Zuweisungen für laufende Zwecke	–	3.339	3.675	-336	–
883 64-4	Zuschüsse für Investitionen	–	14.372	6.669	+7.703	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5155

Im Kapitel 5155 sind die Mittel für das Förderangebot KLARA für die ELER-Förderperiode 2023-2027 für das MU veranschlagt. In der Förderperiode ab 2023 gilt für den ELER ein gemeinsam von Bund und Ländern erarbeiteter, bundesweiter GAP-Strategieplan. Niedersachsen, die Freie Hansestadt Bremen und die Freie und Hansestadt Hamburg haben hierzu eine gemeinsame Förderregion gebildet und mit KLARA (Klima, Landwirtschaft, Artenvielfalt, Regionale Akteur:innen) ein neues Förderkonzept entwickelt. Dabei haben alle drei Länder mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen ihre länderspezifischen Bedarfe adressiert.

Niedersachsen erhält in der Förderperiode 2023-2027 ca. 1,158 Mio. EUR an EU-Fördermitteln aus dem ELER, die zum Großteil beim ML in den Kapiteln 5090 und 5099 veranschlagt sind. Davon entfällt ein Anteil von ca. 25% (277,6 Mio. Euro) auf das MU. 12 Mio. EUR stehen dem Land Bremen und ca. 24,6 Mio. EUR dem Land Hamburg zur Verfügung. Die Mittel können im Rahmen einer N+2-Regelung bis einschließlich 2029 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	59.507	50.536	34.897
Ausgaben	59.507	50.536	34.897
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms:

Unter dem Namen „KLARA 2023-2027“ sind die Interventionen aus dem GAP-Strategieplan zusammengefasst, die in Niedersachsen, Bremen und Hamburg umgesetzt werden. Hier dargestellt sind die Mittelsätze für Niedersachsen für die Interventionen des MU.

Nach der Genehmigung des GAP-Strategieplans am 21.11.2022 von der Europäischen Kommission hat die Förderung zum 01.01.2023 begonnen.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (Amtsblatt der EU Nr. L 435 S. 1; 2022 Nr. L 181 S. 35; Nr. L 227 S. 137), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2022/648 der Kommission vom 15. Februar 2022 (Amtsblatt der EU Nr. L 119 S. 1), sowie dem hierzu ergangenen Folgerecht der EU; GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 01.01.2023

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den MU-Bereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz (nur in Bremen und Hamburg) und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

Zu Titelgruppe 63

In der Titelgruppe 63 sind aus dem indikativen Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU, Niedersachsen, die originären EU-Mittel des ELER-Fonds dargestellt.

Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan aus dem Jahr 2022.

Die Förderbereiche im Einzelnen sowie die jeweilige Haushaltsstelle, aus der der Landesanteil gedeckt wird, sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 63

VO (EU) 2021/2116 (Artikel)	Inter- venti- onscode	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)	Haushaltsstelle für den Landesanteil
70	EL-0102	AUKM Wasser	80	5.300	1556 – 683 70
70	EL-0105	AUKM Biodiversität	80	14.300	1520 – 683 13 1520 – 683 14
73	EL-0401	Naturnahe Entwicklung von Oberflächengewässern (NEOG)	80	31.850	1552 - TGr. 77
73	EL-0402	Hochwasserschutz (HWS)	80	46.372	1554 - TGr. 61
73	EL-0408	Biologische Vielfalt (BioV)	80	44.515	1520 – TGr. 78
77	EL-0701	Netzwerke und Kooperationen zur Landschafts- pflege (NuK)	60/43	6.500	1520 - TGr. 63
78	EL-0801	Gewässerschutzberatung (GSB)	60/43	19.505	1556 – 683 71 1556 – 682 82
		Summen		168.342	

* Der Beteiligungssatz (Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben) beträgt in der Übergangsregion (ÜR; ehem. Regierungsbezirk Lüneburg) 60 % und im übrigen Landesgebiet 43 %.

Zu Titelgruppe 64

In der Titelgruppe 64 sind aus dem indikativen Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU, Niedersachsen, rechnerisch abgetrennt von den originären ELER-Mitteln der Titelgruppe 63 die sogenannten Umschichtungsmittel des ELER-Fonds dargestellt. Dabei handelt es sich um EU-Mittel der 1. Säule der GAP, die in die 2. Säule (ELER) umgeschichtet werden.

Die Werte entsprechen dem genehmigten Finanzplan aus dem Jahr 2022.

VO (EU) 2021/2116 (Artikel)	Inter- venti- onscode	Maßnahmebezeichnung	%*	EU-Mittelansatz gesamter Förderzeitraum (in Tsd. EUR)
70	EL-0102	AUKM Wasser	100	15.000
70	EL-0105	AUKM Biodiversität	100	94.252
		Summen		109.252

* Beteiligungssatz = Anteil der EU-Mittel an den förderfähigen öffentlichen Ausgaben

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5155 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - ELER (2023-2027)

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5155					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		—	—	—	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		—	—	—	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		59.507	50.536	+8.971	
	Summe der Einnahmen		59.507	50.536	+8.971	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	—	28.277	25.687	+2.590	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	—	31.230	24.849	+6.381	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	—	—	—	—	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	—	59.507	50.536	+8.971	

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zweckgebundene Einnahmen
- Aufbauinstrument der Europäischen Union -
Kapitel 5158 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Bewirtschaftung
von zweckgebundenen Einnahmen"

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Kapitel 5158 Sondervermögen zweckgebundene Einnahmen - Aufbauinstrument der Europäischen Union

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
119 16-3	Zinsen und Rückzahlungen von Zuwendungen <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	2
346 16-0	Mittel aus dem Aufbauinstrument der EU <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	5.714
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 676 16, 686 16 und 883 16.</i>		–	–	–	–
A U S G A B E N						
676 16-0	Erstattungen an die EU <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 676 16, 686 16 und 883 16.</i>	–	–	–	–	–
686 16-5	Zuweisungen für laufende Zwecke <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	5.716
883 16-5	Zuschüsse für Investitionen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 16, 346 16 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 676 16.</i>	–	–	–	–	–
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	1
<u>Abschluss Kapitel 5158</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen						
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5158

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Bewirtschaftung von zweckgebundenen Einnahmen“ vom 14.07.2015 (Nds. GVBl. Nr. 10/2015 S. 136) gebildet worden und dient u.a. dazu, die EU-Fördermittel auf der Einnahmenseite und die Finanzierung der ihnen entsprechenden Ausgaben mehrjährig zu bewirtschaften. Das Sondervermögen besteht aus mehreren vom MW, ML und MU bewirtschafteten Unterabteilungen (Kapitel).

Im Kapitel 5158 sind die Mittel aus dem Wiederaufbaufonds der EU (EURI-Fonds) für den Übergangszeitraum 2021-2022 zur Förderperiode 2023-2027 veranschlagt. Die Regelungen der Förderperiode 2014-2022 sind gem. VO (EU) 2020/2220 vom 23.12.2020 auch während des Übergangszeitraums 2021-2022 anzuwenden. Die Mittel können im Rahmen einer N+3-Regelung bis einschließlich 2025 verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	0	0	0
Einnahmen	0	0	5.716
Ausgaben	0	0	5.716
Bestand am 31.12.	0	0	0

Bezeichnung des Förderprogramms: Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen (PFEIL 2014 – 2022) – www.pfeil.niedersachsen.de.

Niedersachsen hat gemeinsam mit Bremen auf der Grundlage der VO (EG) 1305/2013 und der VO (EG) 1303/2013 zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) ein Programm mit dem Titel „PFEIL 2014-2022 – Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen“ für die Jahre 2014 bis 2020 erstellt. Es beinhaltet Maßnahmen in sechs Prioritäten (siehe Erläuterung zu Kap. 5152).

Das Programm „PFEIL 2014-2022“ wurde am 26.05.2015 von der Europäischen Kommission genehmigt.

Rechtliche Grundlage:

Verordnung (EU) Nr. 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, EU Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022; Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der EU Nr. L 347 S. 487);

Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen für eine Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums – PFEIL (in der aktuell gültigen Fassung).

Beginn der Förderperiode: 16.10.2020 (EURI-Mittel stehen ab dem EU-Haushaltsjahr 2021 zur Verfügung)

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Für den Umweltbereich liegt ein besonderes Augenmerk auf einer nachhaltigen und Klima schonenden Landwirtschaft, einer verstärkten Ausbildung und Qualifikation sowie - als übergeordnetes Ziel - auf einer nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Räume. Umweltbezogene Herausforderungen sind in Niedersachsen und Bremen im Wesentlichen auf den Rückgang der Artenvielfalt, Wind- und Bodenerosion und die Folgen des Klimawandels zurückzuführen. Die Küstengebiete von Niedersachsen und Bremen sehen sich als Folgen des Klimawandels einer stetigen Zunahme der Hochwassergefahr ausgesetzt. Aus diesem Grund sind Maßnahmen für Küstenschutz und Schutz vor Hochwasser, der Fließgewässer- und Seenentwicklung sowie für Übergangs- und Küstengewässer von besonderer Bedeutung.

Zielgruppe:

Bewirtschaftende von landwirtschaftlichen Flächen, land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentliche und private Organisationen, Teilnehmergemeinschaften, Verbände, Vereine, natürliche und juristische Personen, kommunale Gebietskörperschaften.

PFEIL 2014-2022 Programm zur Förderung der Entwicklung im ländlichen Raum Niedersachsen und Bremen
Indikativer Gesamtfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU (EURI-Mittel)
Die Werte entsprechen dem 9. Änderungsantrag zum PFEIL-Programm aus dem Jahr 2023.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Kapitel 5158

VO (EU) 1305/ 2013 (Artikel)	Maßnahmebezeichnung	%	EU-Mittelansatz gesamt (in Tsd. EUR)
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Pläne</u>	100 (EURI)	975
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Projekte</u>	100 (EURI)	3.510
20	Erhalt u. Entwicklung von Lebensräumen u. Arten ländl. <u>Landschaften (EELA) - Projekte</u> <u>- Land Bremen</u>	100 (EURI)	100
28	Agrarumwelt- und Klimaschutz- maßnahmen (AUM - Biodiversi- tät)	100 (EURI)	14.219
28	Agrarumwelt- und Klimaschutz- maßnahmen (AUM - Wasser)	100 (EURI)	2.482
	Summen		21.286

Kofinanzierungsmittel sind nicht erforderlich.

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens
- Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich -
Kapitel 5081 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

§ 1 des Gesetzes
"Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes
Niedersachsen"

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds

Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589) i. d. F. vom 16.10.1997 (Nds. GVBl. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 20 HaushaltsbegleitG 2024 vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), gebildet worden.

Verpflichtungen zu Lasten des Fonds dürfen im Rahmen des Gesetzes und der parlamentarischen Ermächtigungen zum jährlichen Wirtschaftsplan des Fonds eingegangen werden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen zur Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur des Landes eingesetzt werden; so sollen u. a. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsvorhaben, die Entwicklung und Anwendung neuer Technologien sowie Maßnahmen nach dem Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen (Mittelstandsförderungsgesetz) gefördert werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 50 81 hinsichtlich der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Verpflichtungsermächtigungen verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 01-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
332 11-9	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		290.550	93.000	+197.550	150.501
359 01-7	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		–	–	–	–
361 01-1	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	452.497
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(525)	(525)	(–)	(219)
119 65-2	Vermischte Einnahmen		374	374	–	199
124 65-6	Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung		36	36	–	20
162 65-5	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		28	28	–	0
182 65-6	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		87	87	–	–
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		(227)	(227)	(–)	(15)
119 68-7	Vermischte Einnahmen		79	79	–	–
153 68-0	Zinseinnahmen von Gemeinden (GV)		15	15	–	–
161 68-3	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen		2	2	–	15
162 68-0	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		–	–	–	–
173 68-1	Darlehensrückflüsse von Gemeinden (GV)		101	101	–	–
181 68-4	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen		30	30	–	–
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 69-5	Vermischte Einnahmen		–	–	–	–
359 69-6	Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt		–	–	–	–
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 70-9	Vermischte Einnahmen *** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.		–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5081

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Ausgabetitelgruppen 65, 68, 70, 72, 74 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 (EUR)	Soll 2024 (EUR)	Ist 2023 (EUR)
Bestand am 01.01	474.295.517,12	510.295.517,12	452.497.102,59
+ Einnahmen	293.000.000,00	93.840.000,00	150.764.073,27
- Ausgaben	101.780.000,00	129.840.000,00	92.965.658,74
Bestand am 31.12.	665.515.517,12	474.295.517,12	510.295.517,12

Ein im Kapitelabschluss eventuell ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2020 (Nieders. GVBl. S. 108) ist dem Wirtschaftsförderfonds (Gewerblicher Bereich) im Haushaltsjahr 2020 aus dem Jahresüberschuss 2019 einmalig ein Betrag in Höhe von 150 Mio. EUR zugeführt worden.

Die Zweckbestimmungen für die Verwendung der Mittel des Wirtschaftsförderfonds sind durch Gesetz vom 15.07.2020 erweitert worden. Die Mittel wurden wie folgt verwendet bzw. sind für folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme	in Mio. Euro
Ostfrieslandplan	10,1
Kofinanzierung EFRE-Programme	28,0
GRW-Mittel (vollständige Ko-Finanzierung der Bundesmittel durch Landesmittel)	18,0
Aufstockung Mittelstandsfonds	9,0
Fördervorhaben im Bereich Schienenverkehr	20,0
Friesenbrücke Weener	10,0
Gesamt	100,0

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 10 bereit. Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Kapitel 5081 einmalig 200 Mio. Euro zugeführt. Die Zuführung dient der Finanzierung großer Infrastrukturvorhaben.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(85)	(85)	(—)	(29)
119 72-5	Vermischte Einnahmen		80	80	—	28
162 72-8	Zinseinnahmen von privaten Unternehmen und Sonstigen		5	5	—	1
182 72-9	Darlehensrückflüsse von privaten Unternehmen und Sonstigen		—	—	—	—
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(3)	(3)	(—)	(—)
119 73-3	Vermischte Einnahmen		3	3	—	—
	A U S G A B E N					
	<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>					
546 09-7	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
632 11-2	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	—	5.940	25.000	-19.060	—
882 11-9	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01-6	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	510.296
	Titelgruppe(n)					
TGr. 65	Innovationsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei 332 11 und Einnahmetitelgruppe 65. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabetitelgruppe 65, Ausgabetitelgruppe 68, Ausgabetitelgruppe 69, Ausgabetitelgruppe 70, Ausgabetitelgruppe 72, Ausgabetitelgruppe 73, Ausgabetitelgruppe 74 und Ausgabetitelgruppe 75.</i>	(23.300) (45.200)	(36.159)	(22.659)	(+13.500)	(22.360)
526 65-7	Ausgaben für Sachverständige	—	—	—	—	—
538 65-5	Dienstleistungen Dritter	4.500 4.000	9.028	4.028	+5.000	7.466
547 65-4	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—	—	11
683 65-5	Innovationsförderung; Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	3.800 2.700	4.201	3.201	+1.000	1.703
686 65-4	Sonstige Zuschüsse	15.000 13.500	17.930	10.430	+7.500	12.890
831 65-4	Erwerb von Beteiligungen	— 25.000	5.000	5.000	—	—
861 65-0	Darlehen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
862 65-7	Darlehen an private Unternehmen	—	—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu 632 11

Der Betrag wird bei Kapitel 0802 Titel 234 12 vereinnahmt und dient der anteiligen Finanzierung der Aufstockung der Investitionsausgaben bei NPorts, Kapitel 0830, TGr. 62. Die Zuweisung an den Landeshaushalt erfolgt zulasten des bisher nicht verpflichteten Bestandes des Wirtschaftsförderfonds.

Zu Titelgruppe 65

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Niedersächsischen Innovationsförderprogramms für Forschung und Entwicklung in Unternehmen – (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 662, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 17.05.2023, Nds. MBl. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 466, zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 23.04.2024, Nds. MBl. Nr. 182) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Stärkung der wirtschaftsnahen außeruniversitären Forschungsinfrastruktur im Geschäftsbereich des MW - (Erl. d. MW v. 18.05.2022, Nds. MBl. S. 669, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2014 Nr. 240) in der jeweils gültigen Fassung.

-Verlängerung des laufenden Projekts „Niedersachsen ADDITIV“ von LZH und IPH zur anwendungsorientierten Unterstützung von Mittelstand und Handwerk im Bereich der additiven Fertigung in Niedersachsen.

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Inanspruchnahme von Forschungsinfrastruktur – Innovationsgutschein (Erl. d. MW v. 04.10.2023, Nds. MBl. S. 720, zuletzt geändert durch Erl. vom 15.05.2024, Nds. MBl. 2024 Nr. 243) in der jeweils gültigen Fassung.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Hightech-Inkubatoren/Akzeleratoren („HTI“) – noch nicht veröffentlicht

Im Rahmen der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 wurde die Innovationsförderung neu strukturiert. Die innovationspolitischen Zielsetzungen wurden in Richtlinien überführt. Die Richtlinien wurden für die EU-Förderperiode 2021 bis 2027 überarbeitet. Die ausgebrachten Haushaltsmittel kommen im Rahmen der jeweils gültigen Richtlinienfassungen zum Einsatz.

Zu 538 65

Es sind vorrangig Mittel für die Vergabe von Gutachten ausgebracht, die im Rahmen der Durchführung des Technologieprogrammes von externen Stellen erstellt werden.

Darüber hinaus beinhaltet dieser Titel Mittel für Dienstleistungen, die zur Begleitung von technologiepolitischen Landesinitiativen in Auftrag gegeben werden.

Weitere Mittel sind für die Digitalagentur Niedersachsen ausgebracht. Diese wird weiterhin ein zentraler Ansprechpartner für Förder- und Beratungsangebote zur Digitalisierung in Niedersachsen bleiben, um die digitale Transformation in Mittelstand und Handwerk zu beschleunigen. Für die praktische Umsetzung der vorhandenen Potenziale bei der Digitalisierung in Niedersachsen soll die gezielte Digitalberatung in Mittelstand und Handwerk in Niedersachsen zur Digitalisierung ausgebaut und gestärkt werden (z. B. im Bereich der IT-Sicherheit).

Insbesondere wird aus diesem Titel auch die Vergütung an Niedersachsen.next (vorher: Innovationszentrum Niedersachsen) gezahlt. Niedersachsen.next ist damit beauftragt, die Landesregierung bei der Strategiefindung und –definition zu unterstützen, technologie- und innovationspolitische Initiativen des Landes anzuregen und die Ressorts übergreifend zu beraten und zu unterstützen.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben von Niedersachsen.next

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	8.928	8.861	8.508
Einnahmen	3.060	3.495	3.622
Fehlbetrag	5.870	5.370	4.890

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	-
2. das Land mit	5.870
3. den Bund mit	-
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	-
5. Private	-
Zusammen	5.870

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 65

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.779	1.000	–	2.779
2026	–	1.500	1.500	3.000
2027	–	1.500	1.500	3.000
2028	–	–	1.500	1.500
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	1.779	4.000	4.500	10.279

Zu 683 65

Dieser Titel dient der Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben für innovative Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen von insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen in Niedersachsen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	–	1.000	–	1.000
2026	–	900	1.000	1.900
2027	–	800	1.400	2.200
2028	–	–	1.400	1.400
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	–	2.700	3.800	6.500

Zu 686 65

Aus diesem Titel werden Mittel zur Grundfinanzierung des Laserzentrums Hannover, des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie in Hannover und des Instituts für Integrierte Produktion Hannover gezahlt.

Einen weiteren Förderschwerpunkt bildet die Förderung des niedersächsischen Handwerks nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niedrigschwelliger Innovationen in kleinen und mittleren Unternehmen und Handwerksunternehmen. Hierdurch soll die Innovationsfähigkeit des Handwerks und damit seine Wettbewerbsfähigkeit insgesamt verbessert werden.

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Laserzentrums Hannover e. V.

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	21.760	21.766	21.040
Einnahmen	15.676*	15.757	15.450
Fehlbetrag	6.084	6.009	5.590

*darin enthalten sind Projektfördermittel des Landes Niedersachsen in Höhe von 1 Mio. EUR.

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	–
2. das Land mit	6.084
3. den Bund mit	–
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	–
5. Private	–
Zusammen:	6.084

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 686 65

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Deutschen Instituts für Kautschuktechnologie e. V. Hannover.

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	5.493	5.153	5.512
Einnahmen	3.825	3.944	3.512
Fehlbetrag	1.668	1.209	2.000

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	

- | | |
|--|-------|
| 1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers | – |
| 2. das Land mit | 1.668 |
| 3. den Bund mit | – |
| 4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit | – |
| 5. Private | – |
| Zusammen: | 1.668 |

Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Instituts für Integrierte Produktion gGmbH (ehemals CIM-Fabrik)

	Betrag für 2025 Tsd. EUR	Betrag für 2024 Tsd. EUR	Istergebnis 2023 Tsd. EUR
Ausgaben	5.130	4.626	3.991
Einnahmen	3.691*	3.526	2.891
Fehlbetrag	1.439	1.100	1.100

*darin enthalten sind Projektfördermittel des Landes Niedersachsen in Höhe von 364 Tsd. EUR.

	2025 Tsd. EUR
Der Fehlbetrag soll gedeckt werden durch	
1. eigene Mittel des Zuwendungsempfängers	–
2. das Land mit	1.439
3. den Bund mit	–
4. sonstige Gebietskörperschaften und öffentliche Hand mit	–
5. Private	–
Zusammen:	1.439

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	3.398	4.500	–	7.898
2026	310	4.500	5.000	9.810
2027	6	4.500	5.000	9.506
2028	–	–	5.000	5.000
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	3.714	13.500	15.000	32.214

ERLÄUTERUNGEN

Zu 831 65

Es handelt sich um Mittel für den von der NBank als Treuhänderin bewirtschafteten Wachstumsfonds. Aus dem Treuhandvermögen wird Beteiligungskapital für bis zu fünf privat finanzierte Wagniskapitalfonds, deren Anlagestrategie auf die Wachstumsfinanzierung von Startups ausgerichtet ist, bereit gestellt.

Der Wachstumsfonds wurde errichtet, um die Folgen der COVID-19-Pandemie bzw. die durch sie hervorgerufene wirtschaftliche Notlage der niedersächsischen Startups einzudämmen und zunächst aus dem COVID-19-Sondervermögen finanziert. Gem. Kabinettsbeschluss vom 01.03.2022 wird die Förderung ab 2024 in den Wirtschaftsförderfonds übergeleitet und diesem für diesen Zweck in den Jahren 2024 bis 2029 jeweils 5 Mio. Euro zugeführt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	5.000	—	5.000
2026	—	5.000	—	5.000
2027	—	5.000	—	5.000
2028	—	5.000	—	5.000
2029 ff.	—	5.000	—	5.000
Summe	—	25.000	—	25.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
892 65-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	289
919 65-9	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	–	–	–	–	–
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 68. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(6.000) (1.550)	(208.510)	(10.510)	(+198.000)	(9.606)
526 68-1	Ausgaben für Sachverständige	–	–	–	–	–
538 68-0	Dienstleistungen Dritter	–	160	160	–	10
547 68-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	– 700	550	550	–	21
682 68-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	9.000	–9.000	2.089
683 68-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
686 68-9	Sonstige Zuschüsse	6.000 850	207.800	800	+207.000	3.346
861 68-5	Darlehen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
891 68-1	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 68-8	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	4.140
919 68-3	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	–	–	–	–	–
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 69. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(–)	(–)	(24.065)	(–24.065)	(24.065)
547 69-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
686 69-7	Trägerleistungen an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	–	–	24.065	–24.065	24.065
TGr. 70	Wirtschaftswerbung Übertragbar. <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 70. Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(–)	(782)	(782)	(–)	(222)
531 70-7	Veröffentlichungen	–	150	150	–	12
538 70-1	Dienstleistungen Dritter	–	602	602	–	116
547 70-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	30	30	–	84
686 70-0	Sonstige Zuschüsse	–	–	–	–	11

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Rechtliche Grundlagen:

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Stärkung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-Gebiete) – (Erl. d. MW v. 26.06.2023, Nds. MBl. S. 526, geändert durch Erl. v. 22.11.2023, Nds. MBl. S. 947, zuletzt geändert durch Erl. v. 19.04.2024, Nds. MBl. Nr. 199).

Unternehmenssanierung:

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung kleinerer Gutachten oder von Restfinanzierungen von Transfergesellschaften im Bereich der Unternehmenssanierung. Auf diese Weise erlangt das Land eigene Handlungsmöglichkeiten in Sanierungsfällen und wertet seine Verhandlungsposition gegenüber Kapitaleignern und Gewerkschaften im konkreten Sanierungsfall deutlich auf.

Aus der Titelgruppe werden außerdem seit 2024 folgende Maßnahmen gefördert:

- Projekte zur Förderung nachhaltiger Quartiersentwicklung (u. a. Business Improvement Districts)
- Einzelbetriebliche Transformationsberatung für Betriebe der Automobilzulieferindustrie
- Projekt „Plan Digital“ Digitalisierung von Regionalen Raumordnungsprogrammen und Flächennutzungsplänen sowie Veröffentlichung im Geodatenportal (bisher Finanzierung aus dem Sondervermögen Digitalisierung, Kapitel 5082)

In dieser Titelgruppe werden außerdem die durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds zugeführten Mittel für große Investitionsvorhaben, deren Verwendung insbesondere für den Aufbau der Schiffsliegeplätze 5-7 in Cuxhaven vorgesehen ist, bewirtschaftet.

Das gleiche gilt für weitere große Infrastrukturvorhaben, die aus Sonderzuführungen zum Wirtschaftsförderfonds finanziert werden, vgl. dazu allgemeine Erläuterungen zu Kapitel 5081 sowie zu 5081 332 11.

Zu 547 68

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	–	300	–	300
2026	–	200	–	200
2027	–	200	–	200
2028	–	–	–	–
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	–	700	–	700

Zu 682 68

Der Ansatz beinhaltet Mittel für die Sicherstellung des Betriebs der Schieneninfrastruktur Ost-Niedersachsen GmbH (SInON) auf Grundlage der Liquiditätsplanung der Gesellschaft.

Zu 686 68

Im Haushaltsjahr 2025 wird dem Sondervermögen zusätzlich ein Betrag in Höhe von 200 Mio. Euro zugeführt (vgl. Einnahme bei 5081 332 11).

Die Mittel werden in diesem Titel bewirtschaftet und sollen insbesondere der Unterstützung der folgenden Bereiche dienen:

- Wiederansiedlung Photovoltaik in Niedersachsen
- Planungskosten Anleger verflüssigte Gase (AVG) in Wilhelmshaven
- Flächenerwerb in Zusammenhang mit dem AVG Wilhelmshaven
- Kofinanzierung von Bundesmitteln in der Batterieförderung

Daneben sind die Mittel zur Kofinanzierung von EFRE-Programmen sowie für die Stärkung und Entwicklung der Wachstumsregion Ems-Achse e. V. (Unterstützung der Geschäftsstelle) vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.468	300	–	2.768
2026	1.194	250	2.000	3.444
2027	–	300	2.000	2.300
2028	–	–	2.000	2.000
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	3.662	850	6.000	10.512

Zu Titelgruppe 69

Ab dem Haushaltsjahr 2025 wird die bisher bei dieser Titelgruppe veranschlagte Verwaltungskostenerstattung an die NBank in Kapitel 0802 Titel 671 01 veranschlagt.

Zu 538 70

Der Ansatz wird für wirtschaftswerbende Maßnahmen inklusive des damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Sachaufwandes des Ministeriums eingesetzt. Hierzu zählen u. a. Veranstaltungen, Wettbewerbe, Werbemittel und Printprodukte.

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 538 70

Ein Teil der Mittel in Höhe von 332.000 EUR ist für Veranstaltungen mit dem Themenschwerpunkt Digitalisierung vorgesehen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	137	–	–	137
2026	100	–	–	100
2027	100	–	–	100
2028	–	–	–	–
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	337	–	–	337

Zu 547 70

Sonstiger Sachaufwand aus Anlass wirtschaftswerbender Maßnahmen, der dem Ministerium unmittelbar entsteht.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 72	Mittelstandsförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 72.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(5.000) (2.700)	(5.389)	(2.324)	(+3.065)	(2.316)
538 72-8	Dienstleistungen Dritter	3.000 700	2.724	724	+2.000	1.122
547 72-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1.000 1.000	800	800	–	265
683 72-8	Zuschüsse an private Unternehmen	–	–	–	–	170
686 72-7	Zuschüsse an Organisationen der Wirtschaft und sonstige Zuschüsse	1.000 1.000	1.865	800	+1.065	759
919 72-1	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	–	–	–	–	–
TGr. 73	Tourismusförderung <i>Übertragbar.</i> <i>Die Ausgaben der Titelgruppe erhöhen oder vermindern sich um die Mehr- oder Minder-Einnahmen bei Einnahmetitelgruppe 73.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i>	(4.300) (6.300)	(5.000)	(4.500)	(+500)	(4.256)
538 73-6	Dienstleistungen Dritter	3.000 5.000	4.000	3.500	+500	3.503
547 73-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 73-9	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	40
637 73-4	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
682 73-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
686 73-5	Zuschüsse an Fremdenverkehrsverbände und andere Organisationen und Sonstige	1.300 1.300	1.000	1.000	–	714
883 73-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	–
893 73-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
919 73-0	Abführung an andere Kapitel des Landeshaushalts	–	–	–	–	–
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.</i> <i>*** Billigkeitsleistung nach § 53 LHO.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(144)
633 74-7	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	144
682 74-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
883 74-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
891 74-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 72

Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen vom 30.4.1978, zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701).

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Einsatzes von „Nachfolgemoderatorinnen und Nachfolgemoderatoren“ - (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 458). Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Existenzgründungen sowie Unternehmensnachfolgen im niedersächsischen Meisterhandwerk („Gründungsprämie im niedersächsischen Handwerk“) – (Erl. d. MW v. 15.03.2022, Nds. MBl. S. 462) in der jeweils gültigen Fassung. Das Programm läuft bis zum 31.12.2029.

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Messepräsentationen kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Angehöriger Freier Berufe. - (Erl. d. MW v. 20.11.2020, Nds. MBl. S. 1364). Das Programm läuft bis 31.12.2025.

Die Förderung hat im Interesse der Sicherung einer ausgewogenen Wirtschaftsstruktur des Landes den Zweck, die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zu steigern, insbesondere Wettbewerbsnachteile abzubauen und die rechtzeitige Anpassung an wirtschaftliche und technische Veränderungen zu erleichtern.

Die Mittel sind insbesondere für folgende Maßnahmen im Sinne des o. a. Gesetzes sowie der o. a. Richtlinien veranschlagt:

1. Förderung der Existenzgründungsberatung,
2. Förderung der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland,
3. Außenwirtschaftsförderung, Standortmarketing und Ansiedlung.

Gefördert werden Maßnahmen des Handwerks, des Handels, der Industrie, des Hotel- und Gaststättengewerbes und der freien Berufe, insbesondere solche der Selbstverwaltungsorganisationen.

Zu 538 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	476	150	–	626
2026	476	250	1.000	1.726
2027	476	300	1.000	1.776
2028	–	–	1.000	1.000
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	1.428	700	3.000	5.128

Zu 547 72

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	–	400	–	400
2026	–	300	400	700
2027	–	300	300	600
2028	–	–	300	300
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	–	1.000	1.000	2.000

Zu 686 72

Zuweisungen insbesondere an die Organisationen des Handwerks u. a. zur Durchführung von Betriebsberatungen und sonstiger Maßnahmen zur fachlichen Qualifizierung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	56	400	–	456
2026	–	300	400	700
2027	–	300	300	600
2028	–	–	300	300
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	56	1.000	1.000	2.056

Zu Titelgruppe 73

Rechtliche Grundlagen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 73

durch touristische Maßnahmen (Erl. d. MW v. 06.07.2022, Nds. MBl. S. 965, zuletzt geändert durch Erl. des MW v. 25.04.2024, Nds. MBl. Nr. 201).

-Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte aus Landesmitteln (Erl. d. MW v. 20.03.2019, Nds. MBl. S. 618; zuletzt geändert durch Erl. d. MW v. 25.04.2024, Nds. MB. Nr. 202). Das Programm läuft bis zum 31.12.2024.

Zu 538 73

Alleiniger Gesellschafter der Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH (TMN) ist seit dem 1. Januar 2014 das Land Niedersachsen.

Die TMN ist Ansprechpartner für den Tourismus in Niedersachsen und hat als Marketingorganisation die Aufgabe, das Reiseland Niedersachsen national und international zu vermarkten. Strategisches Ziel der TMN ist die Sicherung der touristischen Nachfrage in Niedersachsen und damit die Stärkung des Wirtschaftszweiges und die Absicherung der Arbeitsplätze. Die Gesellschaft soll dazu beitragen, die Wettbewerbsfähigkeit Niedersachsens im Tourismus zu verbessern, für das Land neue, innovative Themen zu besetzen und gemeinsam mit den regionalen Tourismusverantwortlichen erfolgreiche Produkte zu entwickeln.

Die Aufgaben der TMN sind in § 2 des Gesellschaftsvertrages niedergelegt. Das Land Niedersachsen betraut die TMN unberührt ihrer eigenen Rechte und Pflichten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung und hiermit verbundenen Nebenleistungen. Das Land erstattet der TMN jährlich die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen auf der Grundlage des Wirtschaftsplans und einer Finanzierungsvereinbarung.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	–	2.000	–	2.000
2026	–	1.500	1.000	2.500
2027	–	1.500	1.000	2.500
2028	–	–	1.000	1.000
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	–	5.000	3.000	8.000

Zu 686 73

Ziel dieser Förderung ist es, touristische Projekte zu unterstützen, die zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus oder zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen beitragen. Außerdem sollen Tourismusorganisationen der Reiseregionen bei dem notwendigen Prozess und entsprechenden Aktivitäten unterstützt werden, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umzusetzen.

Weiterhin werden Maßnahmen und Projekte zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft und Maßnahmen und Projekte, die zur engeren Zusammenarbeit zwischen Tourismus- und Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen, gefördert.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	–	500	–	500
2026	–	400	500	900
2027	–	400	400	800
2028	–	–	400	400
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	–	1.300	1.300	2.600

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 75	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft <i>Übertragbar.</i> <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>	(–) (50.000)	(40.000)	(40.000)	(–)	(–)
537 75-6	Dienstleistungen Dritter	–	–	–	–	–
892 75-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	– 50.000	40.000	40.000	–	–
893 75-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
<u>Abschluss Kapitel 5081</u>						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		840	840	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		290.550	93.000	+197.550	
	Summe der Einnahmen		291.390	93.840	+197.550	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	11.500 11.400	18.044	10.544	+7.500	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	27.100 19.350	238.736	74.296	+164.440	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	– 75.000	45.000	45.000	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	38.600 105.750	301.780	129.840	+171.940	
	Zuschuss		10.390	36.000	–25.610	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Millionen Euro für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird bzw. wurde jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Millionen Euro für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Millionen Euro für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstofferzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Zum Stand Oktober 2024 wurden insgesamt 11 IPCEI_Förderbescheide von BMWK, MW und MU unterzeichnet und übergeben. Der Finanzierungsanteil für das Land Niedersachsen beträgt 683,5 Mio. Euro.

Weitere Projekte sind in Planung und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land in Vorbereitung.

Zu 892 75

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	—	20.000	—	20.000
2026	—	30.000	—	30.000
2027	—	—	—	—
2028	—	—	—	—
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	—	50.000	—	50.000

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

FINANZIERUNGSTABELLE						
über die Finanzierung der Ausgabemittel der Belastungstabelle unmittelbar aus dem Sondervermögen oder durch Aufnahme von Kreditmarktmitteln						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
119 01	Sonstige Verwaltungseinnahmen	–	–	–	–	–
332 11	Zuweisung des Landeshaushalts an das Sondervermögen Kapitel 50 81	290.550	93.000	55.000	55.000	493.550
359 01	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage	–	–	–	–	–
361 01	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr	–	–	–	–	–
TGr. 65	Einnahmen aus dem Bereich der Innovationsförderung	525	525	525	525	2.100
TGr. 68	Einnahmen aus dem Bereich der Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	227	227	227	227	908
TGr. 69	Einnahmen aus dem Bereich der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	–	–	–	–	–
TGr. 70	Einnahmen aus dem Bereich der Wirtschaftswerbung	–	–	–	–	–
TGr. 72	Einnahmen aus dem Bereich der Mittelstandsförderung	85	85	85	85	340
TGr. 73	Einnahmen aus dem Bereich der Tourismusförderung	3	3	3	3	12
	Summe der Finanzierungsmittel	291.390	93.840	55.840	55.840	496.910
	Summe der Ausgaben lt. Belastungstabelle	301.780	59.980	28.582	22.900	413.242
	Überschuss / Fehlbedarf (-)	-10.390	33.860	27.258	32.940	83.668

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5081 Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich

B E L A S T U N G S T A B E L L E						
über die Verwendung der für 2025 vorgesehenen Ausgabemittel sowie die Belastungen der folgenden Jahre auf Grund der bestehenden Verpflichtungen und der Ermächtigungen für das laufende Haushaltsjahr						
Titel/Titelgruppe	Zweckbestimmung	2025 Tsd. EUR	2026 Tsd. EUR	2027 Tsd. EUR	2028 ff. Tsd. EUR	Titel/Titelgruppe Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7
546 09	Umsatzsteuer	—	—	—	—	—
632 11	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt	5.940	—	—	—	5.940
882 11	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt	—	—	—	—	—
982 01	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	—
TGr. 65	Innovationsförderung	36.159	19.710	19.706	17.900	93.475
TGr. 68	Verbesserung der Wirtschaftskraft und -struktur	208.510	3.644	2.500	2.000	216.654
TGr. 69	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	—	—	—	—	—
TGr. 70	Wirtschaftswerbung	782	100	100	—	982
TGr. 72	Mittelstandsförderung	5.389	3.126	2.976	1.600	13.091
TGr. 73	Tourismusförderung	5.000	3.400	3.300	1.400	13.100
TGr. 74	Beseitigung von Sturmschäden auf den ostfriesischen Inseln	—	—	—	—	—
TGr. 75	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft	40.000	30.000	—	—	70.000
	Summe	301.780	59.980	28.582	22.900	413.242

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens
- Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich -
Kapitel 5157 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

§ 1 des Gesetzes
"Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes
Niedersachsen"

Nachweisung

über die der alleinigen Verfügung des Landes unterliegenden Sondervermögen, die zu solchen Zwecken bestimmt sind, für die auch allgemeine Landesmittel verwendet werden (§ 26 LHO).

Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes „Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen“ vom 8.11.1977 (Nds. GVBl. S. 589), in der aktuell geltenden Fassung, gebildet worden.

Ausgaben dürfen in Höhe der dem Fonds aus eigenen Einnahmen oder Zuführungen aus dem Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel geleistet werden.

Die Mittel sollen u. a. für Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen oder auf die Folgen des Klimawandels vorbereiten, eingesetzt werden.

Der Wirtschaftsförderfonds besteht aus dem von MW bewirtschafteten Kapitel 50 81 (Wirtschaftsförderfonds, Gewerblicher Bereich) und dem vom MU bewirtschafteten Kapitel 51 57 (Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich).

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-1	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	0
332 11-4	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt von 1502 - 884 11 und 0903 - 884 11 zur Finanzierung von Investitionen <i>Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14.</i>		132.300	40.000	+92.300	–
359 01-2	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage im Kapitel 6131 <i>Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14.</i>		–	–	–	–
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 882 12. Vgl. K-Vermerk zu 882 13. Vgl. K-Vermerk zu 882 14. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/76. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.</i>		–	–	–	811.044
	Titelgruppe(n)					
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		(–)	(–)	(–)	(–394)
119 61-5	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	102
332 61-0	Zuweisungen für den Bereich Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit		–	–	–	–496
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		(–)	(–)	(–)	(–1.422)
119 62-3	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 62-9	Zuweisungen für den Bereich Klima und Klimafolgenanpassung		–	–	–	–1.422
TGr. 63/64	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		(–)	(–)	(–)	(4.568)
119 63-1	Rückflüsse aus Finanzierungen des Niedersächsischen Wegs		–	–	–	244
119 64-0	Rückzahlung überzahlter Beträge (Personal NNA)		–	–	–	–
332 63-7	Zuweisungen für den Bereich Schutz von Natur, Arten oder Gewässern usw.		–	–	–	4.324

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5157

Verpflichtungen für Maßnahmen der TGr. 61, 62, 63/64, 65, 67, 73 und 74/75 des Sondervermögens dürfen bis zur Höhe der bei 1502 - 884 11 und für Maßnahmen der TGr. 68/69 und 70/71/72/76 des Sondervermögens bis zur Höhe der bei 0903 - 884 11 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden. Dabei dürfen die Ablaufbeträge der Verpflichtungen den auf die jeweiligen Titelgruppen entfallenden Anteil des Bestandes des Sondervermögens nicht überschreiten. Für 2025 dürfen Verpflichtungen nur mit Einwilligung des MF eingegangen werden.

Zu 332 11

Bezeichnung des Förderprogramms:

Zuführung an den Wirtschaftsförderfonds zur Finanzierung von investiven Vorhaben im Kapitel 5157

Rechtliche Grundlage:

Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vom 08.11.1977 in der jeweils geltenden Fassung

Ansatz und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	380.000	400	0	40.000	123.300	87.600	47.600	47.600
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund									
Sonstige									
Zuschuss					40.000	123.300	87.600	47.600	47.600

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: seit 01.01.1978

Befristung:

Nein Ja, bis.

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Verbesserung der Wirtschaftskraft und Wirtschaftsstruktur durch Maßnahmen im ökologischen Bereich

Zielgruppe: Schutz der Bevölkerung und der Umwelt durch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen zum Schutz von Natur, Arten und Gewässern und zur Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		(–)	(–)	(–)	(7.067)
119 65-8	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
232 65-9	Zuweisungen aus dem Landeshaushalt (15 02 - 884 11) für den Bereich Hochwasserschutzes im Binnenland		–	–	–	–
332 65-3	Zuweisungen für den Bereich Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA		–	–	–	7.067
TGr. 66	Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		(–)	(–)	(–)	(1.494)
119 66-6	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 66-1	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz		–	–	–	1.494
TGr. 67	Energiemaßnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		(–)	(–)	(–)	(95.933)
119 67-4	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 67-0	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Energiemaßnahmen		–	–	–	95.933
TGr. 68	Waldschutzmaßnahmen, Anpass. Wälder an Klimawandel <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68/69.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 68-2	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 68-8	Zuweisungen für Waldschutzmaßnahmen u. Anpassung der Wälder an den Klimawandel		–	–	–	–
TGr. 70	Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgen-eindämmung <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72/76.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 70-4	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 70-0	Zuweisungen für das Maßnahmenpaket Transformation Land- u. Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung		–	–	–	–
TGr. 73	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 73.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 73-9	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 73-4	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich nachhaltige Wasserstoffwirtschaft		–	–	–	–
359 73-0	Zuweisung für den Bereich nachhaltige Wasserstoffwirtschaft		–	–	–	–
TGr. 74	Aufbau einer Energieinfrastruktur <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74/75.</i>		(–)	(–)	(–)	(–)
119 74-7	Rückzahlung überzahlter Beträge		–	–	–	–
332 74-2	Zuweisung aus dem Landeshaushalt für den Bereich Energieinfrastruktur		–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
359 74-8	Zuweisung für den Bereich Energieinfrastruktur		–	–	–	–
A U S G A B E N						
684 11-8	Reparaturbonus in Niedersachsen	–	–	–	–	–
882 12-2	Zuweisung an den Landeshaushalt (1502 - 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	–	–	–	–	–
882 13-0	Zuweisung an den Landeshaushalt (1554 – 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	–	3.050	2.300	+750	–
882 14-9	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1503- 334 11) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.</i>	–	2.579	1.500	+1.079	–
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	833.891
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Luftreinhaltung, Klimaschutz und Nachhaltigkeit <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 61.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(14.026)
547 61-7	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 61-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	10.672
683 61-8	Zuschüsse an private Unternehmen	–	–	–	–	1.625
685 61-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
686 61-7	Zuschüsse an Sonstige	–	–	–	–	38
882 61-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	–	–	–	–	–
883 61-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	1.692
892 61-6	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
893 61-2	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
TGr. 62	Maßnahmenprogramm Klima und Klimafolgenanpassung <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 62.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(6.319)
526 62-8	Ausgaben für Sachverständige	–	–	–	–	171
547 62-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu 982 01

Die Entwicklung des Bestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	870.092	833.892	811.044
Einnahmen	132.300	40.000	107.246
Ausgaben	6.129	3.800	84.398
Bestand am 31.12.	996.263	870.792	833.892

Zu Titelgruppe 61

Zur Erreichung von Fortschritten bei der Luftreinhaltung und der Förderung nachhaltiger Mobilität werden Kommunen gefördert, die auch Ende 2017 noch Grenzwertüberschreitungen gemäß der Luftqualitätsrichtlinie aufwiesen. Aber auch andere Kommunen erhalten für diesen Verwendungszweck Förderungen. Des Weiteren sollen Vorhaben aus dem Energiesektor und Maßnahmen, die die Entwicklung und Anwendung von erneuerbarer Energie in diesem Bereich (z.B. Wasserstoffanwendungen) sowie Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen, gefördert werden.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 61 zum Stichtag 17.06.2024 keine ungebundenen Mittel mehr zur Verfügung.

Geplante Mittelverwendung:

Volumen (gerundet)	20 Mio. EUR (gebundene Mittel durch Zuwendungsverträge)	23 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt die vier in 2017 von NO2-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Kommunen Hannover, Oldenburg, Osnabrück und Hildesheim mit finanziellen Mitteln zur Förderung nachhaltiger Mobilität und Verbesserung der Luftreinhaltung. Mit den Landesmitteln werden Investitionen und Maßnahmen gefördert, die helfen, Emissionen zu reduzieren. Es werden Beiträge zur klimafreundlichen, nachhaltigen Mobilität und insbesondere auch zur Luftreinhaltung geleistet.	Förderungen von Maßnahmen im Bereich der nachhaltigen Mobilität im Zusammenwirken von Maßnahmen, die dem Klimaschutz dienen. Es wurden zwei Förderprogramme für die Umstellung der Fahrzeugflotten der Kommunen aufgelegt. Hierdurch soll die Beschaffung von rein batterie-elektrischen oder brennstoffzellen-elektrisch angetriebenen Fahrzeugen mit Einsatz von Wasserstoff als nachhaltigen Kraftstoff gefördert werden. Darüber hinaus wird das von MU eingerichtete Wasserstoff-Netzwerk, welches sämtliche Wasserstoffaktivitäten auf Landesebene bündelt und vernetzen soll, gefördert sowie Förderung von Maßnahmen und Projekten im Energiesektor.
Empfängerinnen und Empfänger	Stadt Hannover, Stadt Oldenburg, Stadt Osnabrück, Stadt Hildesheim	Niedersächsische Kommunen, Vereine, Verbände, Stiftungen, KEAN GmbH, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen
Ausgestaltung	Zuwendungsverträge zwischen dem MU und den jeweiligen Städten Umsetzung final erfolgt	a) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung von Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeugen nebst zugehöriger Ladeinfrastruktur in Niedersachsen“ vom 04.08.2020 (Nds. MBl. 37/2020, S. 845), zuletzt geändert am 13.07.2021 (Nds. MBl. 30/2021, S. 1252) Richtlinie abgeschlossen b) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Anschaffung brennstoffzellenbetriebener kommunaler Spezialfahrzeuge in Niedersachsen“ vom 22.07.2020 (Nds. MBl. 34/2020, S. 736) Richtlinie abgeschlossen c) Nds. Wasserstoffnetzwerk mit KEAN, UVN, DGB d) Mobilitätsberatung KEAN e) Weitere Einzelprojekte

Zu Titelgruppe 62

Die Nds. Landesregierung hat am 25.11.2020 ein Konzept „Klima und Klimafolgenanpassung“ im Umfang von ca. 150 Mio. EUR beschlossen.

Das Konzept soll einen Beitrag zur Erreichung der nationalen und niedersächsischen Klimaschutzziele leisten. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels umgesetzt werden. Ein Großteil der Maßnahmen besteht aus verschiedenen Förderprogrammen, wobei auch einzelne Maßnahmen und Projekte außerhalb von Förderprogrammen enthalten sind. Für die Umsetzung ist das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zuständig.

Weitere 1,25 Mio. EUR stehen zur Verfügung für die Vorbereitung und Unterstützung der kommunalen Wärmeplanung. Projekte und Studien, die geeignet sind, die Wärmeplanung sowie die Erstellung von Klimafolgenanpassungskonzepten auf kommunaler Ebene zu erleichtern, sollen in diesem Rahmen gefördert werden. Hierbei sollen zum einen Studien gefördert werden, die zur Verbesserung der Datengrundlage beitragen. Insbesondere sollen hierbei Potentiale für Wärmequellen wie Aquathermie, Industrieabwärme oder Abwässer ins Auge gefasst werden. Zum anderen sollen im Rahmen der Richtlinie auch Projekte gefördert werden, die passgenaue IT-Tools entwickeln, beispielsweise durch den Einsatz zielgerichteter Künstlicher Intelligenz. Mit der geplanten Novelle des NKlimaG werden im Jahr 2025 auch Kommunen, die keine Mittel- und Oberzentren sind, zur kommunalen Wärmeplanung verpflichtet. Diese ist bis Mitte 2028 abzuschließen. Insbesondere kleinere Kommunen sind darauf angewiesen, auf qualitativ hochwertige Landesgrundlagen zurückgreifen zu können, um ihre Planungen im vorgegebenen Zeitrahmen erfolgreich abschließen zu können. Entsprechend des Klimaanpassungsgesetzes (KANg) muss das Land zudem dafür Sorge tragen, dass lokale Klimaanpassungskonzepte auf der Grundlage von Risikoanalysen aufgestellt werden. Eine

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

entsprechende kommunale Verpflichtung wird voraussichtlich ebenfalls in der anstehenden NKlimaG-Novelle erfolgen. Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 62 zum Stichtag 30.10.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 3.212.000 EUR zur Verfügung. Als belegt und gebunden werden hier Beträge berücksichtigt, die bereits ausgezahlt, durch Verträge, Zuwendungsbescheide oder dergleichen bereits gebunden, für Zahlungen aus Richtlinien für zukünftige Stichtage gebunden oder für Projekte und Maßnahmen, für die die Planungen schon so weit fortgeschritten sind, dass davon ausgegangen wird, dass Mittel in dieser Höhe benötigt werden, gebunden sind.
Geplante Mittelverwendung:

Volumen (gerundet)	31 Mio. EUR	91,5 Mio. EUR	20 Mio. EUR
Verwendungszweck	Das Land unterstützt innovative, anwendungsorientierte Projekte, Verfahren, Produkte oder Prozesse, Pilot, Modell- und Demonstrationsvorhaben sowie die CO ₂ -Reduktion in Betrieb und Fertigung. Darüber hinaus soll ein landesweiter Jugendwettbewerb jungen Menschen auf eine alternative Art die Themen vermitteln und Anreize schaffen.	Das Land fördert im Rahmen der Klimafolgenanpassung Pilot- und Modellprojekte zur Weiterentwicklung der Strukturen der regionalen und überregionalen Wasserversorgung sowie der Optimierung des Wasserverbrauchs und weitere Projekte, wie z.B. die Stärkung von Wasserspeicherung und die Digitalisierung von Schöpfwerken. Daneben wird aus der Titelgruppe auch der Hochwasserschutz im Binnenland gefördert. Auch sind Mittel für den Generalplan Wesermarsch vorgesehen.	Hier erfolgt die Kofinanzierung von Projekten aus EU- und Bundesmitteln und kommunal getragenen Pilotprojekten. Zudem werden weitere Projekte der Landesverwaltung sowie des Nds. Kompetenzzentrum Klimawandel (NIKO) finanziert.
Empfängerinnen und Empfänger	Privatpersonen, Vereine, Verbände, Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung.	Privatpersonen, niedersächsische Kommunen, Wasser- und Bodenverbände, Landesverwaltung, Vereine, Hochschulen	Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Hochschulen und Forschungseinrichtungen, niedersächsische Kommunen, Landesverwaltung, Vereine, Verbände, Stiftungen
Ausgestaltung	a) Maßnahmen „Leuchttürme für neue Energielandschaften (z. B. Tiefengeothermie, Digitaler Wärmeatlas)* b) Projekte und Maßnahmen zur Treibhausgasminderung in Unternehmen (z.B. Restgasemissionen der Deponie Loccum)* c) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten im Rahmen eines niedersächsischen Jugendklimawettbewerbs“ vom 08.06.2022 (Nds. MBl. 23/2022, S. 715) d) Klimaschutz in der Landesverwaltung: Bildungs Offensive, Projekt Hochschulen e) Einzelprojekte Klimaschutz durch Moorschutz	a) „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur strategischen Neuausrichtung des Wassermengenmanagements und des klimafolgenorientierten Ausbaus von Infrastrukturen der Wasserversorgung und -nutzung“ vom 02.02.2022 (Nds. MBl. 13/2022, S. 492) b) Hochwasserschutz im Binnenland c) Mückenmonitoring* d) Landesweite Klimaanalyse* e) Hitzeaktionspläne*	a) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Klimaschutz und Energieeffizienz bei Unternehmen, bei öffentlichen Trägern und Kultureinrichtungen (Richtlinie „Klimaschutz und Energieeffizienz“)“ vom 16.11.2022 (Nds. MBl. 46/2022, S. 1492) b) Kofinanzierung der EFRE-Richtlinie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur Optimierung der betrieblichen Ressourceneffizienz und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft (Richtlinien „Betriebliche Ressourceneffizienz“) vom 09.11.2022 (Nds. MBl. 45/2022, S. 1448), zuletzt geändert am 05.06.2024 (Nds. MBl. 2024 Nr. 255) c) Kofinanzierung der EFRE-Förderrichtlinie „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Innovation durch Hochschulen und Forschungseinrichtungen“ für Projekte nach Fördergegenstand 2.2.4 „Innovationen für Klimaschutz in Mooren“ vom 03.08.2022 (Nds. MBl. 31/2022, S. 1074), zuletzt geändert am 18.01.2023 (Nds. MBl. 2/2023, S. 56) d) weitere Einzelprojekte (z.B. NIKO-Projekte zur Klimafolgenanpassung, kommunale Klimaschutzprojekte zum Thema Smart Cities und Ehrenamt in kleinen Kommunen sowie weitere sich in Vorbereitung befindende Projekte)

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 62

Die zugeteilten Budgets sind im Wesentlichen in ihrer Höhe festgelegt, können jedoch nach Bedarfslage und Mittelabfluss verschoben werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
632 62-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0818 - 234 64)	—	—	—	—	766
633 62-9	Kostenausgleich an Kommunen im Rahmen des NKlimaG	—	—	—	—	29
682 62-0	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	—
683 62-6	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	190
685 62-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—	—	—	239
686 62-5	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	239
883 62-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	208
891 62-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	—	—	—	—	—
892 62-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 62-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	4.476
TGr. 63	Schutz von Natur, Arten oder Gewässern, Erhaltung natürlicher Lebensgrundlagen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 63/64.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(19.590)
632 63-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1520 - 234 77 und 1522 - 234 66)	—	—	—	—	3.756
633 63-7	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	4.900
682 63-8	Erstattungen an den NLWKN	—	—	—	—	6.091
683 63-4	Zuschüsse an private Unternehmen	—	—	—	—	67
684 63-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an Vereine und Verbände	—	—	—	—	2.674
685 63-7	Erstattungen an die LWK	—	—	—	—	-123
686 63-3	Zuschüsse an Sonstige	—	—	—	—	3
882 63-7	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (1520 - 334 77)	—	—	—	—	—
883 63-3	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	2.223
892 63-2	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	—	—	—	—	—
893 63-9	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	—	—	—	—	—
TGr. 65	Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland - außerhalb der GA Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 65.</i>	(—)	(—)	(—)	(—)	(2.162)
633 65-3	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	—	—	—	—	572

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Im Jahr 2020 haben sich Landesregierung, Landvolk, Landwirtschaftskammer sowie Natur- und Umweltverbände in einem gemeinsamen Vertrag zu Maßnahmen für den Natur, Arten- und Gewässerschutz, bei Biodiversität und beim Umgang mit der Ressource Landschaft verpflichtet. Für die Finanzierung dieses sogenannten „Niedersächsischen Weges“ werden Mittel u.a. aus dem Wirtschaftsförderfonds - Ökologischer Bereich – bereitgestellt.

Konkret werden die Mittel u.a. eingesetzt für die Aufgaben Wiesenvogelschutz und FFH-Gebiete, für die Kofinanzierung von Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Förderung von Maßnahmen des Insektenschutzes und für den Biotopschutz bzw. Biotopverbund.

Im Rahmen der vorgenannten Naturschutzmaßnahmen des Nds. Weges sollen insbesondere Ausgaben für

- den erweiterten Erschwernisausgleich zur Umsetzung des § 42 Abs.4 NNatschG,
- Bewirtschaftungsvereinbarungen zum Wiesenvogelschutz,
- das Insektenmonitoring,
- Untersuchungen und Beauftragungen zur Erstellung der Roten Listen gefährdeter Arten,
- Biotopkartierung,
- Maßnahmen zur Insektenvielfalt (Landeskofinanzierung der GAK-Mittel, Kapitel 1520 TGr. 77 zum Insektenschutz),
- Errichtung eines Kompensationskatasters,
- Kosten der Konnexität gem. § 4 Abs. 7 Nds. Finanzverteilungsgesetz (NFVG),
- Erstattung von Verwaltungskosten an die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) für die verwaltungstechnische Abwicklung von naturschutzfachlichen Förderprogrammen des Nds. Weges

finanziert werden. Die vorhandenen Mittel (120 Mio. EUR aus der Zuführung in 2021, s. Titel 332 11, zuzüglich 30 Mio. EUR aus Umschichtung aus TGr. 61 im HP 2022/2023) erhöhen sich im Jahr 2025 um weitere 8,3 Mio. EUR und im Jahr 2026 um 7 Mio. EUR aus der nicht erfolgten Entnahme (s. Titel 882 12) auf insgesamt 165,3 Mio. EUR. Soweit die Mittel in dieser Titelgruppe nicht ausreichen, um die Ausgaben des „Niedersächsischen Weges“ bis einschließlich 2028 zu decken, ist die Deckung der zusätzlichen Bedarfe aus Mitteln dieses Sondervermögen-Kapitels zu bestreiten, die im Vollzug nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

Neben den Sachmitteln sind die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Personalausgaben für 30,5 Beschäftigungsmöglichkeiten beim NLWKN und in der Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) im Bereich des Naturschutzes im Rahmen des Nds. Wegs berücksichtigt.

Stellenanzahl	Aufgabenbereich	Wertigkeit
2	Landesweite Erfassung des gesetzlich geschützten Grünlands	EG 13
1	Beratung zur Managementplanung und -umsetzung für Natura 2000-Gebiete	EG 13
2	Fachtechnische Beratung und Begleitung sowie Prüfung zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung der Natura 2000-Gebiete durch Dritte, v. a. ökologische Stationen	EG 11
2	Vor-Ort-Betreuung des FFH-Gebiets „Wümmeniederung“ und des Vogelschutzgebiets „Moore bei Sittensen“ als Naturschutzstation Wümme	EG 13, EG 11
1	Naturschutzstation Fehntjer Tief: Managementmaßnahmen Natura 2000, qualifizierte Vor-Ort-Betreuung	EG 13
2	Wiesenvogelschutzprogramm -Konzept und Umsetzung	EG 13
2	Konzeption regionale und örtliche Biotopverbundsysteme - Begleitung von Fördermaßnahmen zur Schaffung von Biotopverbundsystemen	EG 13
1	Aktionsprogramm Insektenvielfalt - Konzeptionelle Weiterentwicklung	EG 13
1	Aktionsprogramm Insektenvielfalt, Umsetzung GAK – Naturschutz und Landschaftspflege hier: Fachtechnische Beratung	EG 13
1	Rote Listen: Wirbeltiere	EG 13
1	Rote Listen: Wirbellose Tiere	EG 13
1	Rote Listen: Pflanzen	EG 13
1	Rote Listen: (Verwaltungs-)Fachkraft Artenschutz	EG 11
1	Einrichtung und Umsetzung eines Insekten-Monitorings	EG 13
1	Kompensationsflächenkataster	EG 13
2	Beratung der Landwirte für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz: Landesweite Koordinierungsstelle, regionale Beratung	EG 13
4	Naturschutzfachliche Betreuung und Beratung bei der Gestaltung und Entwicklung der Landesliegenschaften	EG 13
1	Geodatenmanagement für alle Aufgaben, die den NLWKN betreffen sowie die Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	EG 13
1	Entwicklung, Konfiguration und Beschaffung von benötigten räumlichen IT-Lösungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch den NLWKN	EG 13
1	Verwaltungsabwicklung GAK Naturschutz	EG 11
0,5	Umsetzung des Nds. Wegs durch die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) (ab 01.01.2025 aus 5157 TGr. 63 und ab 01.01.2028 aus 1556 TGr. 83 finanziert)	EG 6
1	Umsetzung des Nds. Wegs durch die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz (NNA) (bis 31.12.2025 aus 1522 TGr. 66, ab 01.01.2026 aus 5157 TGr. 63 und ab 01.01.2028 aus 1556 TGr. 83 finanziert)	EG 13
30,5		

Ab dem Jahr 2028 ist eine Finanzierung der Personalausgaben aus 1520-682 67 vorgesehen.

Hinsichtlich der Personalausgaben für den Bereich der Wasserwirtschaft wird auf 1556-682 83 verwiesen.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65

Die präventiven baulichen Maßnahmen des Hochwasserschutzes auf kommunaler Ebene sind deutlich zu verstärken bzw. zu beschleunigen. Zur Unterstützung der kommunalen Anstrengungen hat das Land seinen Finanzierungsbeitrag im Rahmen eines „Masterplans Hochwasserschutz“ intensiviert. Zu diesem Zweck wurden in 2019 einmalig 27 Mio. EUR bereitgestellt. Diese Mittel sind bis auf einen sehr geringen Restbetrag vollständig gebunden. Die über öffentlich-rechtliche Verträge verwalteten Gelder werden von den Vertragspartnern zur Finanzierung von Hochwasserschutzmaßnahmen eingesetzt.

Von den mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 ausgebrachten Mitteln, die dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – Ökologischer Bereich – im Haushaltsjahr 2023 zugeführt wurden (100.000.000 Euro als Vorsorge im Bereich Energie), stehen bis zu 4,067 Mio. EUR in der Titelgruppe 65 (Förderung des Hochwasserschutzes im Binnenland – außerhalb der GA) zur Kompensation der im Haushaltsjahr 2023 gekürzten Mittel aus der GA zur Verfügung.

Für den Hochwasserschutz im Binnenland sind im Übrigen im Kapitel 1554, Titelgruppen 61, 62 und 65 Haushaltsmittel veranschlagt. Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 65 zum Stichtag 30.10.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 5.950.000 EUR zur Verfügung. Als belegt und gebunden werden hier Beträge berücksichtigt, die bereits ausgezahlt, durch Verträge, Zuwendungsbescheide oder dergleichen bereits gebunden, für Zahlungen aus Richtlinien für zukünftige Stichtage gebunden oder für Projekte und Maßnahmen, für die die Planungen schon so weit fortgeschritten sind, dass davon ausgegangen wird, dass Mittel in dieser Höhe benötigt werden, gebunden sind.

Mit Beginn des Haushaltsjahres 2025 werden dem Sondervermögen im Rahmen der Zweckbestimmung dieser Titelgruppe 10,6 Mio. EUR jährlich bis 2048 für den Hochwasserschutz zugeführt. Ziel dieses sogenannten „Hochwasserpakets“ ist eine langfristige Sicherung von Investitionen in den Hochwasserschutz. Mit den zusätzlichen Mitteln wird zum einen das sogenannte Bau- und Finanzierungsprogramm Hochwasserschutz im Binnenland verstärkt, für das der NLWKN Bewilligungsstelle ist und über das auf Grundlage einer Förderrichtlinie Zuwendungen u.a für den Neubau und die Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder die Instandsetzung von Schöpfwerken gewährt werden, sowie zum anderen ein Förderprogramm bedient, mit dem auf Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge sogenannte Hochwasserpartnerschaften (Zusammenschlüsse aus Kommunen und Verbänden) über Zuschüsse unterstützt. Für eine frühzeitige Einplanung von Maßnahmen sind auch Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
685 65-3	Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	28
761 65-1	Landeseigene Tiefbaumaßnahmen	–	–	–	–	–
883 65-0	Zuweisungen an Gemeinden (GV)	–	–	–	–	561
893 65-5	Zuschüsse an Wasser- und Bodenverbände und Sonstige	–	–	–	–	1.001
TGr. 66	Maßnahmenprogramm Bauen und Klimaschutz Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 66.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(51)
633 66-1	Sonstige Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
683 66-9	Zuschüsse an private Unternehmen	–	–	–	–	–
685 66-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	51
686 66-8	Zuschüsse an Sonstige	–	–	–	–	–
883 66-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 66-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
893 66-3	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
TGr. 67	Energiemaßnahmen Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 67.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
547 67-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
633 67-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
683 67-7	Zuschüsse an private Unternehmen	–	–	–	–	–
685 67-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
686 67-6	Zuschüsse an Sonstige	–	–	–	–	–
883 67-6	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 67-5	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
893 67-1	Zuschüssen für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu 685 65

Seit 2008 wird das Vorhaben „Globaler Klimawandel – Wasserwirtschaftliche Folgenabschätzung für das Binnenland (KliBiW) in mehreren in sich abgeschlossenen Teilschritten realisiert. Projektpartner sind der NLWKN, das Institut für Wasserwirtschaft der Leibniz-Universität Hannover und das Leichtweiß-Institut für Wasserwirtschaft der Technischen Universität Braunschweig in Kombination mit dem Institut für Wassermanagement GmbH IfW.

Zu Titelgruppe 66

Für Maßnahmen der Bauabteilung, die bislang aus dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich – finanziert wurden, ist durch den 2. Nachtragshaushalt 2022/2023 eine neue Titelgruppe eingerichtet worden. Hierzu gehört das Projekt „Klimaschutz und Baukultur“ (aus Kapitel 5157, TGr. 61) und die Mittel für die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung im Zusammenhang mit dem KfW-Programm 432 „Energetische Stadtsanierung – Zuschuss Klimaschutz und Klimaanpassung im Quartier“ (aus Kapitel 5157, TGr. 62). Zum Zeitpunkt der Verabschiedung des HPE 2025 standen hier insgesamt noch 1.046.429,43 EUR zur Verfügung. Aufgrund des bundeseitigen Förderstopps im Februar 2024 wird das Förderprogramm KfW 432 derzeit nicht fortgeführt. Mithin ist derzeit auch keine landeseitige Co-Förderung möglich.

Zu Titelgruppe 67

Von den mit dem Nachtragshaushalt 2022/2023 ausgebrachten Mitteln, die dem Sondervermögen Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen – Ökologischer Bereich – im Haushaltsjahr 2023 zugeführt wurden, stehen 97,533 Mio. EUR für Maßnahmen im Bereich Energie zur Verfügung (siehe auch Erläuterung zu Kapitel 5157, TGr. 65).

Die Umsetzung dieses Sondervermögens umfasst u. a.

- die Förderung des Ausbaus der Photovoltaik,
- sowie weitere Maßnahmen in den Bereichen Windenergie, Photovoltaik und Energieeffizienz.

Mehrbedarfe im Bereich „Erneuerbare Energien“ sind, soweit eine Etatisierung im Landeshaushalt (Kapitel 1503) im HP 2025 nicht möglich war und soweit ergänzend die in dieser Titelgruppe vorhandenen Mittel nicht ausreichen, aus Mitteln dieses Sondervermögen-Kapitels zu bestreiten, die im Vollzug nicht oder nicht in voller Höhe benötigt werden.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 68/69	Waldschutzmaßnahmen, Anpassung der Wälder an den Klimawandel <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 68. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Buchst. B. der Erläuterungen zu Titelgruppe 68/69 verbindlich.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(4.364)
632 68-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0904 - 234 78)	–	–	–	–	701
632 69-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0980 - 234 11)	–	–	–	–	665
882 68-8	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0904 - 334 78)	–	–	–	–	2.998
882 69-6	Zuweisungen für Investitionen an den Landeshaushalt (0980 - 334 11)	–	–	–	–	–
TGr. 70/71 72/76	Maßnahmenpaket Transformation Land- und Forstwirtschaft, Klimaschutz und Klimafolgeneindämmung <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 70. *** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen der Titelgruppen 70/71/72/76 des Kapitels 5157 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnungen verbindlich, aber nicht abschließend; weitere Maßnahmen können im Rahmen der Zweckbestimmung nach § 2 Nr. 8 oder Nr. 10 des Gesetzes über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen gefördert werden, sofern sich im Laufe des Haushaltsjahres ein Bedarf ergibt.</i>	(–)	(500)	(–)	(+500)	(7.685)
547 70-6	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	437
632 70-3	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 15)	–	–	–	–	231
632 71-1	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0903 - 234 16)	–	–	–	–	2.055
632 72-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0981 - 234 61)	–	–	–	–	923
632 76-2	Zuweisungen an den Landeshaushalt (0910 - 234 10)	–	500	–	+500	–
633 70-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	177
683 70-7	Zuschüsse an private Unternehmen	–	–	–	–	297
684 70-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen (ohne öffentliche Einrichtungen)	–	–	–	–	1.009
686 70-6	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	–	–	–	–	1.297
811 70-5	Erwerb von Nutzfahrzeugen	–	–	–	–	167
892 70-5	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	1.092

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68/69A. Verbindliche Erläuterungen

Mittel aus Zuführungen gemäß den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 0980 Titel 121 11 stehen ausschließlich zweckgebunden zur Schadensbewältigung im Landeswald zur Verfügung.

B. Unverbindliche Erläuterungen

Die im Kapitel 0904 in der TGr. 78/79 veranschlagten Bundesmittel für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen aus der „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ werden aus der TGr. 68/69 kofinanziert.

Konkret erfolgt ein Einsatz für sämtliche Maßnahmen, die die Forstwirtschaft in den Stand versetzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen, zu erhalten oder zu mehren, um damit die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes nachhaltig zu sichern. Hierbei sollen auch Anreize für die Eigenleistung der Waldbesitzerin oder des Waldbesitzers gegeben werden. Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses und anderer Strukturängel sollen durch die Förderung gemindert werden. Gefördert werden Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. Darüber hinaus werden die Mittel für Zwecke des Landeswaldes verwendet (klimagerechte und standortangepasste Wiederaufforstung, Wildnisgebiet Solling).

Für Zwecke der TGr. 68/69 stehen aus dem Bestand des Sondervermögens zum Stichtag 01.01.2024 Mittel in Höhe von 38,635 Mio. EUR zur Verfügung.

Zu Titelgruppe 70/71/72/76

Das bisher aus der TGr. 70 bis 72 finanzierte Maßnahmenpaket „Stadt.Land.ZUKUNFT“ läuft nach Abschluss der Vorhaben aus. Ab dem Haushaltsjahr 2024 werden folgende neue Schwerpunkte gesetzt:

1. Förderung land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen und Betriebe zur Gestaltung des notwendigen Transformationsprozesses zur Anpassung an den Klimawandel, um einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes umfasst dieser notwendige Umbau auch das Tierwohl und die Transformation der Tierhaltung. Die angestrebte Diversifizierung soll die Betriebe langfristig in ihrem Bestand sichern und zum Erhalt der Wertschöpfung im ländlichen Raum beitragen.
2. Da landwirtschaftliche Betriebe in den niedersächsischen Moorregionen aufgrund der hohen Treibhausemissionen durch die entwässerungsbedingte landwirtschaftliche Nutzung der Moorböden vor einem klimapolitisch notwendigen Transformationsprozess stehen, wird dieser Prozess mit einem neuen Koordinierungszentrum für Moorbodenschutz beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems flankiert. Für diesen Zweck werden ab dem Haushaltsjahr 2025 500 Tsd. EUR für Personal- und Sachausgaben an das Kap. 0910 abgeführt.
3. Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Sondervermögen für Zwecke dieser Titelgruppe 2 Mio. EUR zugeführt. Diese sollen eingesetzt werden für ML-Maßnahmen des sog. Niedersächsischen Weges. Der Niedersächsische Weg ist ein Maßnahmenpaket für den Natur-, Arten- und Gewässerschutz. Dem Maßnahmenpaket liegt eine Vereinbarung zwischen dem Land Niedersachsen, dem Landvolk, der Landwirtschaftskammer und Natur- und Umweltverbänden zu Grunde.

Nach aktuellem Planungsstand werden die Mittel für folgende Maßnahmen eingesetzt:

- Investive Förderung im Bereich der Diversifizierung landwirtschaftlicher Betriebe bei Abbau der Tierhaltung
- Betrieb eines Koordinierungszentrums für Moorbodenschutz
- Beratungen zur Biodiversitätsstrategie
- Pflanzenschutzmittel-Reduktionsstrategie
- Förderung regionaler Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen
- Stärkung des Eiweißpflanzenanbaus
- Tierwohl in der Milchproduktion
- Förderung der ökologischen Lebensmittelerzeugung
- Carbon-Farming-Modellbetrieb: Klima Farming in Niedersachsen
- Pilotbetriebe Milcherzeugung auf Moorböden
- Klimaschonende Bewirtschaftung Niedermoore
- Ertüchtigung Nutzfahrzeugpark Moorverwaltung
- Saatgutgewinnung für klimaresistenten Waldumbau
- Ausbau Waldbrandschutz
- Forschung zur Anpassung klimaresilienter Wälder
- Anschaffung CO₂ neutraler bzw. elektrisch betriebener Nutzfahrzeuge für Schulungszwecke

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der TGr. 70/71/72/76 zum Stichtag 01.01.2024 Mittel in Höhe von 20,293 Mio. EUR zur Verfügung.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 5157 Wirtschaftsförderfonds, Ökologischer Bereich

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 73	Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 73.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(29.996)
892 73-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	29.996
893 73-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
TGr. 74/75	Aufbau einer Energieinfrastruktur Übertragbar. <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 74.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(205)
632 74-6	Zuweisungen an den Landeshaushalt (1506 - 234 11)	–	–	–	–	–
682 74-3	Erstattungen an den NLWKN	–	–	–	–	205
891 74-1	Zuschüsse für Investitionen am Standort Wilhelmshaven	–	–	–	–	–
891 75-0	Zuschüsse für Investitionen am Standort Stade	–	–	–	–	–
Abschluss Kapitel 5157						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	–
2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	–
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			132.300	40.000	+92.300	
Summe der Einnahmen				132.300	40.000	+92.300
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst			–	–	–	–
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	500	–	+500
7 Baumaßnahmen			–	–	–	–
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	5.629	3.800	+1.829
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	–
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	6.129	3.800	+2.329
Überschuss				126.171	36.200	+89.971

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 73

Dem Sondervermögen zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen wurden im Jahr 2022 600,5 Mio. EUR für den Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft zugeführt. In den Haushaltsjahren 2024 bis 2026 wird jeweils zusätzlich ein Betrag in Höhe von 80 Mio. EUR für diesen Zweck eingestellt, so dass insgesamt 840,5 Mio. EUR für die landesseitige Kofinanzierung großer, wertschöpfungskettenübergreifender Bund-Länder-Vorhaben im Bereich Wasserstofftechnologien und -systeme (sog. „IPCEI Wasserstoff“) zur Verfügung stehen. Hierbei handelt es sich um Wasserstoff-Großprojekte, die gemäß Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über das Förderinstrument IPCEI bzw. nach der Beihilfeleitlinie für Klima, Umwelt und Energie (KUEBLL) oder der Allgemeinen Freistellungsverordnung (AGVO) gemeinsam gefördert werden, wobei der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70 % und der des Landes bei 30 % der Zuwendung liegt. Für jedes Projekt wird zwischen Bund und Land eine Grund- und eine Änderungs-Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen. Gefördert werden insbesondere Projekte in den Bereichen Wasserstoffherzeugung mittels Großelektrolyseuren, Aufbau einer Wasserstoff-Transport-, -Import- und -Speicherinfrastruktur sowie der Einsatz von grünem Wasserstoff in der Stahlindustrie, der chemischen Industrie, in Raffinerien und im Verkehrssektor. Die Haushaltsmittel werden für eine gemeinsame Finanzierung zu gleichen Teilen dem Kapitel 5081, Wirtschaftsförderfonds – Gewerblicher Bereich –, und dem Kapitel 5157, Wirtschaftsförderfonds – Ökologischer Bereich –, zugeführt, da die zu fördernden Projekte zugleich der nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaft und dem Klimaschutz in Niedersachsen dienen.

Seit September 2022 wurden die Grund- und Änderungs-Verwaltungsvereinbarungen für bisher 11 Wasserstoffprojekte mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 684 Mio. EUR vom Land Niedersachsen unterzeichnet, weitere Projekte sind in Planung und entsprechende Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Land in Vorbereitung. Im April 2023 wurde nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die EU KOM die erste Förderung im Rahmen dieses Förderprogramms für das Projekt „SALCOS – CO₂-arme Stahlherstellung durch Wasserstoffeinsatz“ der Salzgitter Flachstahl GmbH mit einem Landeskofinanzierungsanteil von rund 299,9 Mio. EUR beschieden.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 73 zum Stichtag 30.10.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 0 EUR zur Verfügung. Als belegt und gebunden werden hier Beträge berücksichtigt, die bereits ausgezahlt, durch Verträge, Zuwendungsbescheide oder dergleichen bereits gebunden, für Zahlungen aus Richtlinien für zukünftige Stichtage gebunden oder für Projekte und Maßnahmen, für die die Planungen schon so weit fortgeschritten sind, dass davon ausgegangen wird, dass Mittel in dieser Höhe benötigt werden, gebunden sind.

Zu Titelgruppe 74/75

Aufgrund des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine muss die Abhängigkeit Deutschlands von russischen Gasimporten umgehend reduziert werden. Die Bundesregierung hat sich im April des Jahres 2022 dazu entschieden, mehrere schwimmende Regasifizierungsanlagen (FRSU – Floating Storage and Regasification Units) zu chartern, um kurzfristig eine hinreichende Infrastruktur zur Anlandung von Liquefied Natural Gas (LNG) zu realisieren.

Einer der ausgewählten FRSU-Standorte ist der Seehafen Stade-Bützfleth. Um die FRSU in Stade-Bützfleth dauerhaft zu stationieren und betreiben zu können, ist ein Hafenausbau erforderlich. Dieser umfasst den Neubau eines Anlegers für verflüssigte Gase (AVG) südlich des bestehenden Hafens Stade-Bützfleth sowie dazugehörige Maßnahmen zum Umbau des bisherigen Hafens und Vertiefungsbaggerungen. Der Hafenausbau soll durch die landeseigene NPorts GmbH & Co. KG (NPorts) erfolgen. Diese ist Eigentümerin der Hafeninfrastuktur im Seehafen Stade-Bützfleth.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verwaltungsvereinbarung Hafenausbau Stade zwischen dem Bund und dem Land Niedersachsen am 29. 11.2022 in Kraft getreten. Für den Hafenausbau stellt der Bund dem Land Niedersachsen eine Finanzhilfe in Höhe von 100 Mio. EUR zur Verfügung, die an die NPorts weitergeleitet wird. Weitere 100 Mio. EUR sind durch einen Kreditvertrag mit der Nord/LB an die NPorts vorgesehen. Darüber hinaus werden vom Land Niedersachsen für die NPorts noch weitere bis zu 100 Mio. EUR bereitgestellt.

Weitere LNG-Terminals werden am Standort Wilhelmshaven entstehen.

Die Mittel sind auch für Erstattungen an Landesbehörden bzw. Landesbetriebe für Aufwendungen im Bereich des Genehmigungsverfahrens vorgesehen.

Aus dem Bestand des Sondervermögens stehen für Zwecke der Titelgruppe 74/75 zum Stichtag 30.10.2024 ungebundene Mittel in Höhe von 0 EUR zur Verfügung. Als belegt und gebunden werden hier Beträge berücksichtigt, die bereits ausgezahlt, durch Verträge, Zuwendungsbescheide oder dergleichen bereits gebunden, für Zahlungen aus Richtlinien für zukünftige Stichtage gebunden oder für Projekte und Maßnahmen, für die die Planungen schon so weit fortgeschritten sind, dass davon ausgegangen wird, dass Mittel in dieser Höhe benötigt werden, gebunden sind.

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens „Ausgleichsabgabe nach dem
Schwerbehindertenrecht
- Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX)“
Kapitel 5051 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Niedersächsisches Gesetz über das "Sondervermögen
Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
EINNAHMEN						
111 11-4	Ausgleichsabgabe von Arbeitgebern der öffentlichen Hand außer vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	3.200	-700	1.633
111 12-2	Ausgleichsabgabe vom Land <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.250	2.250	—	1.338
111 13-0	Ausgleichsabgabe von privaten Arbeitgebern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		68.000	65.000	+3.000	68.365
112 01-3	Geldstrafen, Geldbußen und Zwangsgelder (einschl. Gerichts- und Verwaltungskosten) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		200	200	—	254
119 11-5	Rückzahlung widerrufenen Leistungen; Erstattung von Vorsteuern; Erstattung von anderen Trägern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		2.500	2.500	—	2.006
162 11-8	Zinsen für Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		1.000	1.000	—	939
162 12-6	Zinsen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem Sozialgesetzbuch Neues Buch (SGB IX) <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		4.000	100	+3.900	4.246
162 13-4	Zinsen für Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		15	15	—	11
182 11-9	Rückflüsse aus Darlehen nach § 30 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		3.000	3.000	—	2.951
182 12-7	Rückflüsse aus Darlehen nach §§ 15, 20, 21, 22 und 26 SchwbAV <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		550	550	—	469
232 11-6	Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	3.666
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	157.331
381 11-1	Sonstige Zuweisungen aus dem Einzelplan 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		—	—	—	—

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5051

Allgemeine Erläuterungen

Mit Wirkung vom 1.1.2001 sind die Mittel der Ausgleichsabgabe in ein Sondervermögen "Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht" überführt worden (Art. I Haushaltsbegleitgesetz 2001, Nds. GVBl. 25/2000, S. 378 ff).

Das Sondervermögen wird vom Integrationsamt beim Nds. Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) verwaltet.

Zu 111 11, 111 12 und 111 13

Gemäß § 154 i.V.m. § 160 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 412), haben private und öffentliche Arbeitgeber auf einen bestimmten Prozentsatz der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Für die Verpflichtung der Dienststellen des Landes, je Monat und unbesetztem Pflichtplatz eine Ausgleichsabgabe zu entrichten, gilt das Land als Arbeitgeber (§ 160 Abs. 8 SGB IX).

Anpassung des Ansatzes aufgrund der Erhöhung der Beträge der Ausgleichsabgabe ab 01.01.2021 gemäß § 160 Abs. 3 SGB IX i.V.m. § 18 Abs. 1 SGB IV.

Zu 112 01

Säumniszuschläge nach § 160 Abs. 4 und Geldbußen gem. § 238 Abs. 1, 2 und 5 SGB IX.

Zu 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12 und 232 11

Die Rückflüsse der aus den Mitteln der Ausgleichsabgabe gewährten Darlehen sind ebenso wie die beim Integrationsamt verbleibenden Mittel der Ausgleichsabgabe aufgrund des SGB IX gesondert zu verwalten (§ 160 Abs. 7 SGB IX). Die Zinseinnahmen und Tilgungen aus diesen Darlehen sowie Zinseinnahmen für Geldanlagen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX werden ebenfalls der zweckgebundenen Verwendung wieder zugeführt.

Zwischen den Integrationsämtern wird nach Maßgabe des § 160 Abs. 6 SGB IX ein Ausgleich durchgeführt.

Zu 361 01

Der Bestand zum 31.12.2023 betrug 167.907.200 EUR.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
Titelgruppe(n)						
TGr. 63	Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb Programm zur Schaffung zusätzlicher Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten nach § 132 SGB IX <i>Vgl. K-Vermerk zu 632 11, 634 11, 682 11, 684 11, 684 13, 684 14, 684 15, 684 16, 863 12 und 982 01.</i>		(–)	(–)	(–)	(161)
162 63-0	Zinsen für Geldanlagen aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb"		–	–	–	161
231 63-2	Zuweisung aus dem Ausgleichsfonds zur Schaffung neuer Arbeits- und Ausbildungsplätze in Integrationsprojekten		–	–	–	–
A U S G A B E N						
632 11-4	Ausgleichsleistungen an andere Integrationsämter <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	–
634 11-7	Abführung an den Ausgleichsfonds für überregional finanzierte Maßnahmen zur Eingliederung schwerbehinderter Menschen beim BMAS <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	13.095	12.681	+414	12.923
682 11-1	Zuschüsse nach § 27 SchwbAV an Betriebe <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Gegenseitig deckungsfähig sind die VE bei 682 11, 684 11, 684 13 und 684 16.</i>	10.000	23.465	20.000	+3.465	20.307
684 11-4	Zuschüsse nach §§ 14 Abs. 1 Nr. 4, 15, 16, 19 bis 26 und 29 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	6.000	37.000	34.725	+2.275	30.216
684 13-0	Zuschüsse nach §28 SchwbAV an soziale und ähnliche Einrichtungen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	75.000	9.000	9.000	–	8.428
684 14-9	Zuschüsse aus dem Programm "Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb" <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	1.760
684 15-7	Zuschüsse nach § 14 Abs. 1 Nr. 7 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die Richtlinie des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II - AlleImBetrieb“ zur Förderung von Inklusionsprojekten ist am 21.04.2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Ziel des Programms ist es, zusätzliche Arbeits- und Ausbildungsplätze in bestehenden oder neuen Inklusionsprojekten nach § 215 SGB IX zu schaffen. Neben langzeitarbeitslosen schwerbehinderten Menschen und Personen, die den Übergang aus einer Werkstatt für behinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben, sollen chronisch psychisch kranke Menschen berücksichtigt werden. Erbracht werden können aus den Mitteln des Programms finanzielle Leistungen für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung einschließlich einer betriebswirtschaftlichen Beratung und für besonderen Aufwand nach § 217 SGB IX sowie Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung. Für Niedersachsen stehen aus dem Programm insgesamt rund 13,1 Mio. EUR, aufgeteilt in drei Tranchen, zur Verfügung. Die dritte Tranche wurde 2022 angefordert.

Zu 632 11, 682 11 bis 893 11

	2025
	1 000 EUR
Der dem Land gem. § 160 Abs. 6 SGB IX verbleibende Anteil der Ausgleichsabgabe	
= 82 v..H. von 72.750.000 EUR	59 655
wird zusammen mit dem voraussichtlichen Aufkommen an Zinsen und Tilgungen von Darlehen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 11, 162 13, 182 11, 182 12, 233 11, 333 11 und Einnahmen bei 119 11 in Höhe von voraussichtlich	7 065
sowie den Zinseinnahmen aus der Anlage von Mitteln der Ausgleichsabgabe bei Titel 162 12	4 000
und ggf. Ausgleichsleistungen von anderen Integrationsämtern bei Titel 232 11 sowie Säumniszuschläge und Geldbußen bei Titel 112 01 betragen:	200
Zusammen	70 920

Zu 634 11

Gem. § 160 Abs. 6 i.V.m. § 36 SchwbAV sind 18 v.H. des Aufkommens an Ausgleichsabgabe an den „Ausgleichsfonds für überregionale Maßnahmen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben“ beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales weiterzuleiten.

18 v.H. der geschätzten Einnahmen bei den Titeln 111 11, 111 12 und 111 13 i.H.v. 72.750.000 EUR im HJ 2025 ergeben 13.095.000 EUR.

Zu 682 11

Leistungen an Arbeitgeber für besondere Belastungen bei Beschäftigung schwerbehinderter Menschen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	2.467	—	—	2.467
2026	987	—	5.000	5.987
2027	—	—	2.500	2.500
2028	—	—	2.500	2.500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.454	—	10.000	13.454

Zu 684 11 und 863 12

1. Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen.

2. Geldleistungen an Arbeitgeber. Hierunter fallen auch Leistungen an Arbeitgeber für die Einstellung schwerbehinderter jugendlicher Arbeitsloser.

Nach der SchwbAV werden Zuschüsse und Darlehen gewährt.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamtbelastung
2025	3.000	—	—	3.000
2026	500	—	3.000	3.500
2027	—	—	2.500	2.500
2028	—	—	500	500
2029 ff.	—	—	—	—
Summe	3.500	—	6.000	9.500

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 13

Leistungen an Träger von Integrationsfachdiensten.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.500	–	–	1.500
2026	500	–	12.500	13.000
2027	–	–	12.500	12.500
2028	–	–	12.500	12.500
2029 ff.	–	–	37.500	37.500
Summe	2.000	–	75.000	77.000

Zu 684 14

Vgl. Erläuterungen zu Titelgruppe 63.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5051 Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
684 16-5	Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber gem. § 185a SGB IX <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63. Vgl. VE D-Vermerk zu 682 11.</i>	11.400 –	1.455	1.409	+46	1.827
863 11-6	Darlehen nach § 30 SchwbAV	–	–	–	–	–
863 12-4	Darlehen nach §§ 15, 20 bis 22 und 26 SchwbAV <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	–
883 11-7	Darlehen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben (Zuweisung an die örtlichen Träger)	–	–	–	–	–
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 111 11, 111 12, 111 13, 112 01, 119 11, 162 11, 162 12, 162 13, 182 11, 182 12, 232 11, 361 01, 381 11 und Einnahmetitelgruppe 63.</i>	–	–	–	–	167.907
Abschluss Kapitel 5051						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		84.015	77.815	+6.200	
	Summe der Einnahmen		84.015	77.815	+6.200	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	102.400	84.015	77.815	+6.200	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	102.400 –	84.015	77.815	+6.200	

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 16

Mit dem Teilhabestärkungsgesetz vom 02.06.2021 (BGBl I S. 1387) ist u.a. § 185a in das SGB IX eingefügt worden. Danach sind ab dem 01.01.2022 „Einheitliche Ansprechstellen“ einzurichten. Die Beauftragung muss durch das Integrationsamt erfolgen. Die Finanzierung erfolgt durch eine Absenkung des Anführungsanteils an den Ausgleichsfonds des Bundes von bisher 20 v.H. auf 18 v.H. (s. § 36 SchwbAV).

–
Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts- jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt- belastung
2025	1.326	–	–	1.326
2026	–	–	1.900	1.900
2027	–	–	1.900	1.900
2028	–	–	1.900	1.900
2029 ff.	–	–	5.700	5.700
Summe	1.326	–	11.400	12.726

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und
Verpflichtungsermächtigungen des Sondervermögens zur
Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen
Kapitel 5052 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Sicherstellung der
Krankenhausversorgung in Niedersachsen"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 11-9	Rückzahlungen aus Überzahlungen		–	–	–	–
359 11-0	Zuführungen aus dem Landeshaushalt		–	–	–	–
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	27.450
A U S G A B E N						
547 11-0	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Dritte	–	–	–	–	–
632 11-8	Sonstige Zuweisungen an den Landeshaushalt (0541-234 11)	–	–	27.449	-27.449	–
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	27.450
Titelgruppe(n)						
TGr. 61/62	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser <i>Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: Ausgabeteilgruppe 61/62, Ausgabeteilgruppe 63/64 und Ausgabeteilgruppe 65/66.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
661 61-4	Finanzierung von Zinsleistungen für kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
661 62-2	Finanzierung von Tilgungsleistungen für kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
TGr. 63/64	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
662 63-7	Finanzierung von Zinsleistungen für private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
662 64-5	Finanzierung von Tilgungsleistungen für private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
TGr. 65/66	Finanzierung von Zins- und Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser <i>Vgl. D-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 61/62.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
663 65-0	Finanzierung von Zinsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–
663 66-8	Finanzierung von Tilgungsleistungen für freie, gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5052

Künftig wegfallend.

Das Sondervermögen diente der Durchführung von Investitionen zur Unterstützung des Strukturwandels im Krankenhauswesen. Gefördert wurden Zins- und Tilgungsleistungen für Darlehen, die Träger von Plankrankenhäusern zur Durchführung von Investitionen im Sinne des § 9 Abs. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) verwenden.

Nach Abschluss der letzten Darlehensverträge in 2019 ist der Zweck des Sondervermögens gemäß dem Errichtungsgesetz (Art. 5 des Gesetzes vom 23.12.2017) erfüllt. Deshalb wurde es aufgelöst und der Schuldendienst für die Darlehen in Kap. 0541 Tgr. 93 -95 haushalterisch neu verortet.

Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem nicht verbrauchten und aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag in 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Zu 632 11

Dieser Titel dient der Zuführung des Restbestands des Sondervermögens zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen an den Landeshaushalt (0541-234 11). Der Anteil der Landkreise und kreisfreien Städte i.H.v. 40 v.H. an dem hier aufzulösenden Restbestand des Sondervermögens wurde als Ausgleichsbetrag im Haushaltsjahr 2021 beim Kommunalanteil (0540-33370 und 33374) verrechnet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5052 Sondervermögen zur Sicherstellung der Krankenhausversorgung in Niedersachsen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5052					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
	Summe der Einnahmen		–	–	–	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	–	–	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	–	27.449	-27.449	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	–	27.449	-27.449	
	Zuschuss		–	27.449	-27.449	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens

- Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus
von regionalen Gesundheitszentren -
Kapitel 5054 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Förderung von
Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen
Gesundheitszentren"

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
119 11-6	Rückzahlungen von Fördermitteln <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		–	–	–	–
331 61-1	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61.</i>		–	–	–	102.485
332 11-1	Zuführung aus der allgemeinen Rücklage		–	–	–	–
332 71-5	Zuweisungen für Investitionen zur Förderung regionaler Gesundheitszentren <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		9.000	21.540	–12.540	–
333 11-8	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab 2019		–	–	–	18.400
333 12-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		–	–	–	14.935
333 13-4	Zuweisungen des Bundes für die Förderung von Maßnahmen nach § 14a KHG		–	–	–	1.453
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 631 01. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 61. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		–	–	–	295.139
Titelgruppe(n)						
TGr. 72	Förderung der Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 72.</i>		(–)	(5.760)	(–5.760)	(–)
332 72-3	Zuweisungen für die Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG		–	–	–	–
333 72-0	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG		–	5.760	–5.760	–
TGr. 74	Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 74.</i>		(307.127)	(–)	(+307.127)	(–)
332 74-0	Zuweisungen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG		183.000	–	+183.000	–
333 74-6	Beiträge der Landkreise und kreisfreien Städte für die Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) Nr. 1 KHG		124.127	–	+124.127	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5054

Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren nach:

a) § 12a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG, in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 12a KHG eingefügt durch Art. 2 Nr. 1 des Gesetzes v. 11.12.2018, BGBl. I S. 2394 f.). Der Bund stellte für die Verbesserung der Krankenhausstruktur in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 46 Mio. EUR in den Jahren 2019 bis 2022 jährlich (bei 331 11) und unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 61).

b) § 14a KHG (in der Fassung vom 10.04.1991, BGBl. I S. 886, § 14a KHG eingefügt durch Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes v. 23.10.2020, BGBl. I S. 2208). Der Bund stellte für das Zukunftsprogramm für Krankenhäuser in Niedersachsen Fördermittel i.H.v. rund 300 Mio. EUR unter der Bedingung der Kofinanzierung durch das Land zur Verfügung (vgl. TGr. 63). Die Mittel sind 2021 bei 331 11 vereinnahmt worden.

c) § 12 NKHG Förderung von regionalen Gesundheitszentren sowie von Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern jeweils ab 2024.

d) § 9 (1) KHG Förderung von Investitionen in Krankenhäusern durch Verlagerung aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541-TGr. 74/75) ab 2025, um eine möglichst flexible Bewirtschaftung der Fördermittel über mehrere Haushaltsjahre zu gewährleisten. Die Ansätze sind bei Ausgabe-TGr. 74 und bei Einnahme-TGr. 74 (Kommunalanteil und Landesanteil) veranschlagt.

Die im Sondervermögen deklaratorisch ausgebrachten Haushaltsansätze wurden aus haushaltssystematischen Gründen in Abgang gestellt, da entsprechende Ausgabeermächtigungen bereits durch die in Kapitel 5054 veranschlagten Korrespondenzvermerke bestehen. Die Bewirtschaftung des Sondervermögens erfolgt im Rahmen seines Bestandes.

Zu 333 13

Zuweisung des Bundes auf Grundlage des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) für Förderungen nach § 14a KHG.

Zu 332 74

Finanzierungsanteil des Landes für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025. Zusätzlich werden in 2025 einmalig die Ende 2024 gebundenen, aber nicht verausgabten Haushaltsmittel aus dem Kernhaushalt (Kapitel 0541 TGr. 74/75) zur weiteren Bewirtschaftung in dieses Sondervermögen überführt.

Die Vereinnahmung des kommunalen Anteiles in den Landeshaushalt erfolgt entsprechend § 8 (2) Satz 5 NKHG als Ausgleichsbetrag im Einnahmetitel 0541-333 74 im Haushaltsjahr 2026. Nach § 8 (2) Satz 3 NKHG wird das für Gesundheit zuständige Ministerium diesen Ausgleichsbetrag bis zum 1. Oktober 2025 mit dem Gesamtbetrag bekannt geben, den die Landkreise und kreisfreien Städte für 2026 voraussichtlich aufzubringen haben.

Zu 333 74

Finanzierungsanteil der Kommunen für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäuser nach § 9 (1) KHG ab dem Jahr 2025.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
A U S G A B E N						
631 01-1	Erstattungen an den Bund <i>Übertragbar. Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11 und 361 01.</i>	–	–	–	–	175
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	388.117
Titelgruppe(n)						
TGr. 61	Maßnahmen nach § 12a KHG zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen ab dem Jahr 2019 <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 331 61 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(64.400)	(–64.400)	(–)
891 61-7	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	–	–	25.760	–25.760	–
892 61-3	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	–	–	12.880	–12.880	–
893 61-0	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	25.760	–25.760	–
TGr. 62	Maßnahmen von besonderer Bedeutung nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 333 12 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(4.133)	(–4.133)	(33.124)
891 62-5	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	–	–	1.653	–1.653	33.124
892 62-1	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	–	–	827	–827	–
893 62-8	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	1.653	–1.653	–
TGr. 63	Maßnahmen nach § 14a KHG Krankenhauszukunftsfonds <i>Übertragbar.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(10.995)
682 63-5	Zuschüsse für kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	8.915
683 63-1	Zuschüsse an private Krankenanstalten	–	–	–	–	1.003
684 63-8	Zuschüsse an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	1.077
891 63-3	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
892 63-0	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
893 63-6	Zuschüsse für Investitionen an freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu 891 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	11.040	–	–	11.040
2026	3.640	–	–	3.640
2027	–	–	–	–
2028	–	–	–	–
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	14.680	–	–	14.680

Zu 892 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	5.520	–	–	5.520
2026	1.840	–	–	1.840
2027	–	–	–	–
2028	–	–	–	–
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	7.360	–	–	7.360

Zu 893 61

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushalts-jahre	durch die bis 2023 in Anspruch genommenen VE	durch die 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 ausgebrachte VE	Gesamt-belastung
2025	11.040	–	–	11.040
2026	3.640	–	–	3.640
2027	–	–	–	–
2028	–	–	–	–
2029 ff.	–	–	–	–
Summe	14.680	–	–	14.680

Zu 682 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	33.299	111.150	8.915	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 63

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Zu 683 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	3.000	71.434	1.003	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zweck des Krankenhauszukunftsfonds ist die Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern mit den Schwerpunkten moderne Notfallkapazitäten, bessere digitale Infrastruktur, die IT- und Cybersicherheit sowie Stärkung regionaler Versorgungsstrukturen. Es trägt zur langfristigen Sicherung des Gesundheitssystems bei.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

ERLÄUTERUNGEN

Zu 684 63

Bezeichnung des Förderprogramms: Zukunftsprogramm für Krankenhäuser

Rechtliche Grundlage: § 14a KHG (Krankenhauszukunftsfonds)

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	10.562	118.201	1.077	0	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					0	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2021

Befristung:

Nein Ja, bis Ende 2024

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: 500.000 EUR

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
TGr. 71	Maßnahmen zur Förderung regionaler Gesundheitszentren <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 71 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(10.000)	(–10.000)	(–)
633 71-5	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	10.000	–10.000	–
682 71-6	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 71-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
684 71-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
883 71-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 71-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
893 71-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	–
TGr. 72	Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 72.</i>	(–)	(–)	(17.300)	(–17.300)	(–)
682 72-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale Krankenhäuser	–	–	3.500	–3.500	–
683 72-0	Zuschüsse für private Krankenanstalten	–	–	1.650	–1.650	–
684 72-7	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	3.500	–3.500	–
891 72-2	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	–	–	3.500	–3.500	–
892 72-9	Zuschüsse für private Krankenanstalten	–	–	1.650	–1.650	–
893 72-5	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	3.500	–3.500	–
TGr. 74	Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in Krankenhäusern nach § 9 (1) KHG <i>Übertragbar.</i> <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 361 01 und Einnahmetitelgruppe 74.</i> <i>*** Das MS wird ermächtigt, mit Einwilligung des MF Verpflichtungen in Höhe von bis zu 316 000 000 Euro zu Lasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
891 74-9	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser	–	–	–	–	–
892 74-5	Zuschüsse für private Krankenanstalten	–	–	–	–	–
893 74-1	Zuschüsse für freie gemeinnützige Krankenhäuser	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Die Förderung der regionalen Gesundheitszentren (RGZ) war bis 2023 bei Kapitel 0540 TGr. 84 veranschlagt.

Zu 633 71

Bezeichnung des Förderprogramms: Förderung zum Aufbau regionaler Gesundheitszentren (RGZ) im Sinne des § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	10.000	9.000	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige									
Zuschuss					10.000	9.000	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein Ja

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Ziel der Förderung ist es, den Aufbau von RGZ in Niedersachsen modellhaft zu erproben. RGZ können insbesondere an Krankenhausstandorten, die nicht mehr dauerhaft betrieben werden können, auch zukünftig eine flächendeckende Grundversorgung sicherstellen und eine sektorenübergreifende Kombination ambulanter, stationärer und pflegerischer Versorgung ermöglichen. Der Ausbau von Interdisziplinarität, Interprofessionalität und Intersektoralität zur Sicherung einer zukunftsfähigen Versorgung soll konstitutiv für RGZ sein. Die bisher geförderten Standorte zeigen zum einen, dass individuelle, an den Bedarfen vor Ort orientierte Modelle entwickelt wurden. Die ersten Erfahrungen unterstreichen zum anderen, dass eine Förderung in der Anfangsphase erforderlich ist, um die Vorhaltung von Personal und Infrastruktur zu finanzieren, während sich das Angebot langsam etabliert und die Menschen Vertrauen zu der neuen Versorgungsform fassen. Das erhebliche Landesinteresse begründet sich darin, dass RGZ gerade vor dem Hintergrund der sich wandelnden Krankenhauslandschaft wichtige neue Anlaufstellen bieten. Zudem kann die hochwertige Infrastruktur auch für dringend benötigte pflegerische Angebote (z. B. Kurzzeitpflege) genutzt werden.

RGZ können zudem besonders geeignete Orte für eine Ambulantisierung stationärer Leistungen durch die Erbringung sogenannter „Hybrid-DRG-Leistungen“ darstellen. Kleinere Operationen können hier wohnortnah erbracht und sektorenübergreifend nachversorgt werden, so dass andere Krankenhausstandorte für die Erbringung komplexerer Leistungen entlastet werden. Eine Ambulantisierung ist angesichts der in Deutschland im internationalen Vergleich überdurchschnittlichen Zahl von stationären Belegungstagen je Einwohnerin/Einwohner und langer Verweildauern anzustreben, um Gesundheitsausgaben zu reduzieren.

Zielgruppe: Krankenhausträger (öffentlich-rechtliche, freigemeinnützige sowie private Träger) von Krankenhausstandorten, die langfristig wirtschaftlich nicht tragfähig sind und die eine Umwandlung des Standorts in ein RGZ anstreben.

Durchschnittliche Förderhöhe: 2.000.000 EUR

Zu 682 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 682 72

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0	0	0	0
Zuschuss					2.333	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 683 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 683 72

Befristung:

]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr.1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 684 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

]Unternehmen []Vereine/Verbände []Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen [X]Private/Sonstige

Förderart:

]Gesetzliche Finanzhilfe [X]Projektförderung []Institutionelle Förderung []Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

]Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:

Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 891 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 891 72

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	3.500	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					1.167	0			
Zuschuss					2.233	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein []

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 892 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Ist)	2023 (Ist)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)	2028 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	1.650	0	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige					550	0			
Zuschuss					1.100	0	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein []

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu 892 72

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

Zu 893 72

Bezeichnung des Förderprogramms: Maßnahmen zur Förderung bei Schließung oder Umstellung von Krankenhäusern nach § 12 NKHG

Rechtliche Grundlage: § 12 NKHG

Ansätze und korrespondierende Einnahmen:

Tsd. EUR	2019 (Ist)	2020 (Ist)	2021 (Ist)	2022 (Soll)	2023 (Soll)	2024 (Soll)	2025 (Soll)	2026 (Soll)	2027 (Soll)
Ist / Ansatz	0	0	0	0	0	3.500	0	0	0
Korrespondierende Einnahmen aus EU									
Bund					0	0	0	0	0
Sonstige						1.167			
Zuschuss					0	2.333	0	0	0

Empfänger:

Unternehmen Vereine/Verbände Gemeinden/Landkreise/sonstige öffentl. Einrichtungen Private/Sonstige

Förderart:

Gesetzliche Finanzhilfe Projektförderung Institutionelle Förderung Billigkeitsleistung

Beginn der Förderung: 2024

Befristung:

Nein

Förderzweck, insbesondere Darlegung des erheblichen Landesinteresses an der Förderung:
Schließungsförderung nicht rentabler Krankenhausstandorte.

Zielgruppe: Krankenhäuser nach § 2 Nr. 1 KHG

Durchschnittliche Förderhöhe: Gemäß NKHG 25.000 EUR je abgebautem Planbett.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 74

Förderung der Errichtung von Krankenhäusern einschl. der Erstausrüstung mit Anlagegütern und Wiederbeschaffung von Anlagegütern (soweit sie nicht von § 9 (3) KHG erfasst werden – s. Kapitel 0541 TGr. 73) nach § 9 (1) Nr. 2 KHG aufgrund der jeweiligen Nieders. Krankenhausinvestitionsprogramme (IPR) nach § 9 KHG in Verbindung mit § 10 NKHG. Die Aufwendungen nach § 9 (1) KHG für den Krankenhausbau sind nach § 8 (1) Nr. 1 NKHG zu 60 v. H. vom Land und zu 40 v. H. von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringen.

Verpflichtungen dürfen bis zur Höhe des im ***-Vermerk der TGr. 74 festgesetzten Betrages eingegangen werden.

Auf die Bindung an den politischen Willen des Landtages, durch die Möglichkeit des Landtages zum jährlichen IPR nach § 6 KHG i.V.m. § 9 NKHG Stellung zu nehmen, wird hingewiesen.

Belastung durch VE - in 1000 EUR -

der Haushaltsjahre	durch die bis 2023 Anspruch genommenen VE	in 2024 ausgebrachte VE	durch die 2025 zu erteilenden Bescheide	Gesamtbelastung
2025	102.000	200.000	–	302.000
2026	45.000	192.500	67.500	305.000
2027	15.000	52.500	90.000	157.500
2028	–	22.500	45.000	67.500
2029 ff.	–	–	22.500	22.500
Summe	162.000	467.500	225.000	854.500

Die gesamte Förderung von Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wird aus dem Kapitel 0541 des Kernhaushaltes in die TGr. 74 dieses Sondervermögen verlagert.

Nach § 4 NKHG berät der bei dem für Gesundheit zuständigen Ministerium gebildete Planungsausschuss das Ministerium unter anderem bei der Aufstellung des IPR. Das IPR für Krankenhausinvestitionsvorhaben nach § 9 (1) KHG wird nach § 9 NKHG jeweils für ein Haushaltsjahr von dem für Gesundheit zuständigen Ministerium aufgestellt und von der Landesregierung beschlossen. Vor dem Beschluss ist dem Nds. Landtag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das IPR wird im Niedersächsischen Ministerialblatt und auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. Die notwendige Transparenz über die jährlichen Krankenhausinvestitionsvorhaben ist somit gewährleistet.

Einzelplan 05 Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Kapitel 5054 Sondervermögen zur Förderung von Krankenhäusern und des Aufbaus von regionalen Gesundheitszentren

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5054					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		316.127	27.300	+288.827	
	Summe der Einnahmen		316.127	27.300	+288.827	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	–	18.650	-18.650	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	–	77.183	-77.183	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	–	95.833	-95.833	
	Zuschuss		-316.127	68.533	-384.660	
	Überschuss		316.127	-68.533	+384.660	

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens zur
Nachholung von Investitionen bei den
Hochschulen in staatlicher Verantwortung
Kapitel 5062 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Nachholung von
Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung"

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5062 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
161 01-0	Zinseinnahmen		–	–	–	1.380
181 01-1	Darlehensrückflüsse <i>Vgl. K-Vermerk zu 612 11 und 861 01.</i>		–	–	–	151.000
234 01-8	Zuweisung für Baumaßnahmen <i>Vgl. K-Vermerk zu 612 11 und 861 01.</i>		–	–	–	–20.030
359 01-5	Zuführung von 6131 - 919 13 <i>Vgl. K-Vermerk zu 612 11 und 861 01.</i>		–	–	–	–
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 612 11 und 861 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80/81/82.</i>		–	–	–	597.973
Titelgruppe(n)						
TGr. 70	Einnahmen für Baumaßnahmen der Hochschulen (ohne Medizin) <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 70/71/72.</i>		(1)	(1)	(–)	(1.120)
119 70-7	Vermischte Einnahmen		–	–	–	–
121 70-1	Ablieferungen der Landesbetriebe für Baumaßnahmen		–	–	–	–
129 70-2	Ablieferungen der Stiftungen für Baumaßnahmen		–	–	–	–
332 70-2	Zuführung von 0604 - 884 70		1	1	–	1.120
TGr. 80	Einnahmen für Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 80/81/82.</i>		(105.000)	(105.000)	(–)	(20.030)
119 80-4	Vermischte Einnahmen		–	–	–	–
121 80-9	Ablieferungen der MHH für Baumaßnahmen		–	–	–	–
129 80-0	Ablieferungen der UMG für Baumaßnahmen		–	–	–	–
234 80-8	Zuweisung für Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen		–	–	–	20.030
332 80-0	Zuführung von 0604 - 884 80		105.000	105.000	–	–
A U S G A B E N						
546 09-5	Umsatzsteuer	–	–	–	–	–
612 11-0	Zuweisungen an den Landeshaushalt <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 181 01, 234 01, 359 01 und 361 01.</i>	–	–	–	–	–
861 01-2	Darlehen an öffentliche Unternehmen <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 181 01, 234 01, 359 01 und 361 01.</i>	–	–	–	–	–
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	722.987

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5062

Das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ wurde mit Gesetz vom 16. Mai 2017, Nds. GVBl. Nr. 8/2017, S. 153 eingerichtet.

Das Sondervermögen dient dazu, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen zum Abbau des Nachholbedarfs bei der Durchführung von Investitionen im Bereich der Krankenversorgung bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen sowie bis zu einem Betrag von insgesamt 150 Mio. EUR bei der Universität Göttingen – außerhalb der Universitätsmedizin - und bei den übrigen in der Ressortverantwortung des MWK stehenden Hochschulen in staatlicher Verantwortung mehrjährig sicherzustellen.

Das Gesetz über das Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung eröffnet zudem die Möglichkeit, vorläufig nicht für Ausgaben benötigte Mittel des Sondervermögens zu marktgerechten Bedingungen als Darlehen an die Hanoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (HanBG) zu gewähren. Davon wurde in den Haushaltsjahren 2017 bis 2024 Gebrauch gemacht.

Zu 161 01

Zinseinnahmen aus der Gewährung von Schuldscheindarlehen an die HanBG.

Zu 181 01

Einnahmen aus der Rückzahlung der Darlehensgewährung an die HanBG.

Zu 119 70

Hierzu gehören auch Einnahmen aus schlussgerechneten Vorhaben sowie Einnahmen aus rechtlichen Verfahren (Urteile und Vergleiche) nach der Rechnungslegung.

Zu 546 09

Leertitel für die Abwicklung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand nach §§ 2, 2b Umsatzsteuergesetz n.F. ab 01.01.2025.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5062 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Titelgruppe(n)						
TGr. 70 bis 72	Baumaßnahmen der Hochschulen (ohne Medizin) <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 70. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(–)	(56.913)	(48.582)	(+8.331)	(10.051)
547 70-9	Vergütung Außenstehender für Grundsatzplanungen als Voraussetzung für die Veranschlagung von Hochschulbaumaßnahmen	–	–	–	–	–
891 70-1	Zuführungen an Landesbetriebe für Baumaßnahmen	–	47.194	36.760	+10.434	8.883
891 71-0	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der Landesbetriebe	–	–	–	–	–
891 72-8	Abwicklung von Maßnahmen der Landesbetriebe sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	–	–	–	–	–
894 70-0	Zuwendungen an Stiftungen für Baumaßnahmen	–	9.719	11.822	–2.103	1.168
894 71-9	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der Stiftungen	–	–	–	–	–
894 72-7	Abwicklung von Maßnahmen der Stiftungen sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	–	–	–	–	–
TGr. 80 bis 82	Baumaßnahmen der medizinischen Hochschulen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 80. *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 1 der Erläuterung verbindlich.</i>	(–)	(127.507)	(40.272)	(+87.235)	(18.435)
547 80-6	Vergütung Außenstehender für Grundsatzplanungen als Voraussetzung für die Veranschlagung von Hochschulbaumaßnahmen	–	–	–	–	–
682 80-0	Finanzhilfe für lfd. Zwecke der Baugesellschaft der MHH	–	1.970	1.350	+620	1.890
685 80-0	Finanzhilfe für lfd. Zwecke der Baugesellschaft der UMG	–	1.925	1.532	+393	3.500
891 80-9	Zuführungen an die MHH für Baumaßnahmen	–	29.489	11.566	+17.923	–
891 81-7	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der MHH	–	–	–	–	2.645
891 82-5	Abwicklung von Maßnahmen der MHH sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	–	–	–	–	–
894 80-8	Zuwendungen an die UMG für Baumaßnahmen	–	94.123	25.824	+68.299	–
894 81-6	Vorarbeitskosten für Baumaßnahmen der UMG	–	–	–	–	10.400
894 82-4	Abwicklung von Maßnahmen der UMG sowie Ausgaben aufgrund von Urteilen und Vergleichen nach der Rechnungslegung	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 70 bis 72

Der aus technischen Gründen im Anschluss an den Kapitelabschluss abgedruckte Maßnahmenfinanzierungsplan ist hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung verbindlich.

Nicht verbindliche Erläuterungen:

Die Bestandsentwicklung zur Durchführung von Investitionen bei den sonstigen Hochschulen in staatlicher Verantwortung (ohne Medizin) stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 in Tsd. EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR	Ist 2023 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	112.264	163.624	172.555
+ Zuführung	1	1	1.120
- Ausgaben	56.913	51.361	10.051
Bestand am 31.12.	55.352	112.264	163.624

Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (GNUE) mit Gesamtkosten von mehr als 6 Mio. EUR inkl. Baunebenkosten werden in einer Kommission unter Federführung des MWK gemäß RL Bau, Abschnitte L1 bis L3, beraten.

Zu Titelgruppe 80 bis 82

Der aus technischen Gründen im Anschluss an den Kapitelabschluss abgedruckte Maßnahmenfinanzierungsplan ist hinsichtlich der darin aufgeführten Maßnahmen verbindlich. Die in dem Maßnahmenfinanzierungsplan zusätzlich zu den einzelnen beschriebenen Maßnahmen ausgewiesenen Risikokosten mindern den Bestand des Sondervermögens. Gemäß § 5 Satz 3 des Gesetzes über das „Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung“ sind mit den vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Niedersächsischen Landtags erfolgten Beschlüssen auch diese Risikokosten hinsichtlich ihrer Bestimmung für die Bewirtschaftung verbindlich. Die Verwendung der Risikokosten ist jedoch nur für den ausgewiesenen Zweck zulässig; ihre Inanspruchnahme zu Gunsten anderer im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführter Maßnahmen ist nicht zugelassen.

Nicht verbindliche Erläuterungen:

Die Bestandsentwicklung zur Durchführung von Investitionen bei den Hochschulkliniken in Hannover und Göttingen im Bereich der Krankenversorgung stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 in Tsd. EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR	Ist 2023 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	377.293	559.363	425.418
+ Zuführung	198.000	105.000	152.380
- Ausgaben	127.507	287.070	18.435
Bestand am 31.12.	447.786	377.293	559.363

In den Ist-Ausgaben 2018 war ein Betrag von 151.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 151.000 Tsd. EUR zum 05.12.2023.

In den Ist-Ausgaben 2019 war ein Betrag von 93.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 93.000 Tsd. EUR zum 25.04.2025.

In den Ist-Ausgaben 2020 war ein Betrag von 88.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 88.000 Tsd. EUR zum 16.10.2028.

In den Ist-Ausgaben 2021 war ein Betrag von 400.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet wurde. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 200.000 Tsd. EUR zum 23.11.2026 und eine weitere in Höhe von 200.000 Tsd. EUR zum 23.11.2027.

In den Soll-Ausgaben 2024 ist ein Betrag von 232.000 Tsd. EUR enthalten, der als Darlehen an die HanBG geleistet werden soll. Das Darlehen enthält eine Rückzahlungsverpflichtung der HanBG in Höhe von 232.000 Tsd. EUR zum 11.12.2028.

Einzelplan 06 Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Kapitel 5062 Sondervermögen zur Nachholung von Investitionen bei den Hochschulen in staatlicher Verantwortung

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5062					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		105.001	105.001	–	
	Summe der Einnahmen		105.001	105.001	–	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	–	–	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	3.895	2.882	+1.013	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	180.525	85.972	+94.553	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	184.420	88.854	+95.566	
	Zuschuss		79.419	–16.147	+95.566	
	Überschuss		–79.419	16.147	–95.566	

ERLÄUTERUNGEN

Kapitel 5062

Maßnahmenfinanzierungsplan

Zu TGr. 70 bis 72

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Stiftung Universität Göttingen					
0610 113	Sanierung und Umbau des Haupthauses des Instituts für Ethnologie	-	8.008	-	8.008
0610 114	Sanierung historischer Gewächshäuser	-	-	-	0
Summen:					8.008

Universität Oldenburg					
0613 119	Ersatzlaborbau Wechloy	-	13.620	659	14.279
0613 125	Sanierung Schrägverglasung Wechloy	-	-	-	0
Summen:					14.279

Universität Osnabrück					
0614 115	Neubau Zweifeldsporthalle am Zentrum für Hochschulsport	-	-	-	0
Summen:					0

Technische Universität Braunschweig					
0615 125	Neubau Lehrgebäude für Chemie, Geb. 4277	-	52.003	1.584	53.587
Summen:					53.587

Technische Universität Clausthal					
0616 105	Sanierung und Umbau des Instituts für Geologie und Paläontologie	-	-	-	0
0616 110	Energetische Dachsanierungen im Hochschulgebiet Feldgraben, Gebäude 1710, 2600, 2610, 2620, 2630	-	-	-	0
0616 111	Energetische Dachsanierung im Hochschulgebiet Innenstadt, Gebäude 0300	-	-	-	0
0616 112	Energetische Sanierung des Gebäudes für Energieverfahrens- und Brennstofftechnik (Dach und Fassade), Gebäude 2010	-	-	-	0
0616 113	Energetische Sanierung des Gebäudes für Erdöl- und Erdgastechnik (Dach und Fassade), Gebäude 2110	-	-	-	0
0616 114	Energetische Sanierung im Hochschulgebiet Tannenhöhe, Gebäude 5030, 5040, 5090	-	-	-	0
0616 115	Energetische Fassadensanierung im Erdgeschossbereich des Gebäudes für Werkstoffkunde, Polymerwerkstoffe und Kunststofftechnik, Gebäude 1910	-	-	-	0
0616 116	Energetische Fassadensanierung im Erdgeschossbereich des Gebäudes für Erdöl- und Erdgastechnik, Gebäude 2100	-	-	-	0
Summen:					0

Stiftung Universität Hannover					
0617 125	Grundinstandsetzung und Nachnutzung für Bauingenieurwesen, 1. BA, Gebäude 3403	-	-	-	0
Summen:					0

Universität Vechta					
0618 105	Ersatzneubau Sporthalle	-	10.183	285	10.468
Summen:					10.468

Mittelherkunft in Tsd. EUR				Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
Sonder- ver- mögen	Kapitel 0604	Hoch- schule	Gesamt	IST bis 2023	2024	2025	2026	2027	2028	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
5.475	-	2.533	8.008	530	4.000	1.000	1.000	1.000	478	
875	-	-	875	875	-	-	-	-	-	KNUE
6.350	0	2.533	8.883	1.405	4.000	1.000	1.000	1.000	478	

4.100	5.619	4.560	14.279	2.500	5.000	5.000	1.779	-	-	
1.500	-	-	1.500	1.500	0	-	-	-	-	KNUE
5.600	5.619	4.560	15.779	4.000	5.000	5.000	1.779	0	0	
5.000	-	-	5.000	-	1.875	1.875	1.250	-	-	KNUE
5.000	0	0	5.000	0	1.875	1.875	1.250	0	0	

20.000	13.587	20.000	53.587	5.804	16.080	18.760	10.720	2.223	-	
20.000	13.587	20.000	53.587	5.804	16.080	18.760	10.720	2.223	0	

795	-	-	795	795	-	-	-	-	-	KNUE
2.690	-	-	2.690	393	1.149	1.148	-	-	-	KNUE
885	-	-	885	-	443	442	-	-	-	KNUE
2.050	-	-	2.050	1.548	251	251	-	-	-	KNUE
1.300	-	-	1.300	828	236	236	-	-	-	KNUE
950	-	-	950	468	241	241	-	-	-	KNUE
650	-	-	650	441	209	-	-	-	-	KNUE
680	-	-	680	361	319	-	-	-	-	KNUE
10.000	0	0	10.000	4.834	2.848	2.318	0	0	0	

8.350	-	-	8.350	-	835	2.505	2.922	1.670	418	
8.350	0	0	8.350	0	835	2.505	2.922	1.670	418	

8.500	430	1.538	10.468	2.940	4.500	1.233	1.634	161	-	
8.500	430	1.538	10.468	2.940	4.500	1.233	1.634	161	0	

Kapitel 5062
Zu TGr. 70 bis 72

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover					
0621 101	Sanierung des Legehennenstalls im Forschungsgut Ruthe	-	-	-	0
0621 104	Sanierung Labortrakt im Institut für Tierzucht	-	-	-	0
0621 105	Sanierung Sauenstall in Ruthe - Teilbereich Ferkelhaltung	-	-	-	0
Summen:					0

Hochschule für Bildende Künste Braunschweig					
0622 102	Ersatzneubau für den Studiengang Freie Kunst (Ateliergebäude)	-	-	-	0
0622 103	Ankauf Gebäude Blumenstraße 36 und Sanierung	-	-	-	0
Summen:					0

Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover					
0623 103	Sanierung Hauptgebäude Neues Haus - Betonfassade	-	17.755	-	0
0623 106	Sanierung Hauptgebäude Neues Haus - Sofortmaßnahmen Innenräume	-	-	-	0
Summen:					0

Stiftung Universität Lüneburg					
0628 105	Sanierung Gebäude C09	-	-	-	0
0628 106	Sanierung und Umnutzung Gebäude C25	-	-	-	0
Summen:					0

Stiftung Universität Hildesheim					
0629 104	Sanierung technische Gebäudeausrüstung am Hauptcampus	-	-	-	0
0629 107	Sanierung Haus 48 und angrenzende Bereiche, Domäne Marienburg	-	-	-	0
Summen:					0

Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth					
0631 004	Standort Oldenburg: Sanierung Kellergeschoss Hauptgebäude	-	-	-	0
0631 008	Standort Wilhelmshaven: Dachsanierung Labortrakt	-	-	-	0
0631 009	Standort Wilhelmshaven: Sanierung der Lüftungsanlagen der Maschinenhallen	-	-	-	0
0631 011	Standort Oldenburg: Sanierung Wärmeversorgung Campus Oldenburg	-	-	-	0
Summen:					0

Kapitel 5062
Zu TGr. 70 bis 72

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten lt. HU-/Z-Bau in Tsd. EUR			
		Teil 1 Grund- erwerb	Teil 2 Bau- kosten	Teil 3 Erst- einricht.	Gesamt- kosten
A	B	C	D	E	F
Hochschule Emden/Leer					
0632 012	Standort Emden: Sanierungsmaßnahmen zur Ertüchtigung der Laborräumlichkeiten im Altbau	-	-	-	0
0632 013	Standort Emden: Sanierung der Werkhallen im Bereich des Maschinenbaus	-	-	-	0
Summen:					0
Stiftung Hochschule Osnabrück					
0633 113	Trennung Schmutz- und Regenwasserkanalisation sowie Umlegung der Mittelspannungskabel, Gebäude A	-	-	-	0
0633 114	Bestandssanierung der Gewächshäuser am Campus Haste	-	-	-	0
0633 115	Energetische Sanierung Gebäude CB-CJ und CO, Campus Caprivi	-	-	-	0
0633 116	Energetische Sanierung des Kernobstlagers am Standort Haste	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen					
0634 102	Standort Hildesheim: Sanierung Gebäude Hohnsen 1	-	-	-	0
Summen:					0
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel					
0637 013	Standort Wolfsburg: Sanierung und Erneuerung Gebäude B für studentische Arbeitsplätze und zentrale Einrichtungen	546	9.624	316	10.486
Summen:					10.486
Hochschule Hannover					
0638 105	Sanierung eines Teilbereiches des Bauteils 1A auf der Liegenschaft Linden	-	-	-	0
Summen:					0
Gesamtsummen:					96.828

Mittelherkunft in Tsd. EUR				Finanzierung in Tsd. EUR						Bemerkungen
Sonder- ver- mögen	Kapitel 0604	Hoch- schule	Gesamt	IST bis 2023	2024	2025	2026	2027	2028	
G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q
1.100	-	-	1.100	1.100	-	-	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	1.000	-	-	-	-	-	KNUE
2.100	0	0	2.100	2.100	0	0	0	0	0	

1.200	-	-	1.200	69	590	541	-	-	-	KNUE
1.800	-	-	1.800	119	900	781	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	384	500	116	-	-	-	KNUE
1.000	-	-	1.000	558	422	20	-	-	-	KNUE
5.000	0	0	5.000	1.130	2.412	1.458	0	0	0	

5.000	-	-	5.000	-	500	1.500	1.750	1.000	250	KNUE
5.000	0	0	5.000	0	500	1.500	1.750	1.000	250	

4.000	2.968	3.518	10.486	3.500	2.931	1.437	1.309	1.309	-	
4.000	2.968	3.518	10.486	3.500	2.931	1.437	1.309	1.309	0	

5.000	-	-	5.000	100	500	1.500	1.750	1.000	150	KNUE
5.000	0	0	5.000	100	500	1.500	1.750	1.000	150	

150.000	22.604	32.149	204.753	33.067	51.361	56.913	42.566	16.935	3.911	
----------------	---------------	---------------	----------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	--------------	--

Kapitel 5062
Zu TGr. 80 bis 82

Maßnahmenfinanzierungsplan

Kennziffer	Maßnahmenbezeichnung	Kosten in Tsd. EUR	Bereitstellung der Mittel in Tsd. EUR		
		Gesamtkosten	im Sondervermögen	in sonst. Haushaltsstellen	Gesamt
A	B	C	D	E	F
Stiftung Universität Göttingen - Universitätsmedizin					
0612 001	Finanzierung Baugesellschaft	18.600	18.600	0	18.600
0612 001.1	Finanzierung Baugesellschaft	17.714	17.714	0	17.714
0612 001.2	Risikokosten Finanzierung Baugesellschaft	886	886	0	886
0612 002	Baustufe 1	833.114	833.114	0	833.114
0612 002.1	Baustufe 1	571.927	571.927	0	571.927
0612 002.2	Risikokosten Baustufe 1	261.187	261.187	0	261.187
0612 003	Baustufe 2	297.191	297.191	0	297.191
0612 003.1	Baustufe 2	212.471	212.471	0	212.471
0612 003.2	Risikokosten Baustufe 2	84.720	84.720	0	84.720
Summen:		1.130.305	1.130.305	0	1.130.305
Summen 0612:		1.148.905	1.148.905	0	1.148.905
Medizinische Hochschule Hannover					
0619 001	Finanzierung Baugesellschaft	25.529	25.529	0	25.529
0619 001.1	Finanzierung Baugesellschaft	24.313	24.313	0	24.313
0619 001.2	Risikosten Finanzierung Baugesellschaft	1.216	1.216	0	1.216
0619 002	Bedarfsplanung	4.065	4.065	0	4.065
0619 002.1	Bedarfsplanung	2.710	2.710	0	2.710
0619 002.2	Risikokosten Bedarfsplanung	1.355	1.355	0	1.355
0619 003	Baustufe 1	974.079	974.079	0	974.079
0619 003.1	Baustufe 1	649.386	649.386	0	649.386
0619 003.2	Risikokosten Baustufe 1	324.693	324.693	0	324.693
Summen:		978.144	978.144	0	978.144
Summen 0619:		1.003.673	1.003.673	0	1.003.673
Gesamtsummen:		2.152.578	2.152.578	0	2.152.578

Finanzierung in Tsd. EUR							Bemerkungen
IST bis 2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029ff.	
G	H	I	J	K	L	M	N
6.300	1.791	1.925	1.983	2.042	2.104	2.455	
6.300	1.706	1.808	1.863	1.919	1.978	2.140	
0	85	117	120	123	126	315	
15.200	32.003	86.649	103.957	160.203	210.062	225.040	
15.200	21.335	57.766	69.305	106.802	140.041	161.477	
0	10.668	28.883	34.652	53.401	70.021	63.563	
320	1.246	7.474	14.067	36.748	65.125	172.211	
320	830	4.983	9.378	24.499	43.417	129.044	
0	415	2.491	4.689	12.249	21.708	43.167	
15.520	33.248	94.123	118.025	196.951	275.187	397.251	
21.820	35.039	96.048	120.008	198.993	277.291	399.706	
3.703	1.993	1.970	2.031	2.094	2.159	11.580	
3.703	1.898	1.876	1.934	1.994	2.056	10.852	
0	95	94	97	100	103	728	
2.022	2.043	0	0	0	0	0	
2.022	688	0	0	0	0	0	
0	1.355	0	0	0	0	0	
665	15.995	29.489	59.238	73.441	97.094	698.158	
665	10.663	19.659	39.492	48.961	64.729	465.217	
0	5.332	9.830	19.746	24.480	32.365	232.941	
2.687	18.038	29.489	59.238	73.441	97.094	698.158	
6.390	20.031	31.459	61.268	75.534	99.252	709.738	
28.210	55.070	127.507	181.276	274.527	376.543	1.109.444	

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens

Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für
Digitalisierungsmaßnahmen

Kapitel 5082 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen für den Ausbau von
hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für
Digitalisierungsmaßnahmen"

Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
161 01-6	Zinseinnahmen		–	–	–	26
181 01-7	Darlehensrückflüsse		–	–	–	–
234 03-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		–	–	–	32.037
234 04-8	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		–	–	–	-637
234 05-6	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		–	–	–	1.584
234 06-4	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		–	–	–	11.995
234 07-2	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		–	–	–	4.800
234 08-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		–	–	–	-2.445
234 09-9	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		–	–	–	260
234 11-0	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		–	–	–	–
234 15-3	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		–	–	–	–
234 16-1	Zuweisungen von Sondervermögen für Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		–	–	–	–
332 11-2	Zuweisungen für Investitionen vom Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		70.000	50.000	+20.000	–
359 01-0	Zuführung aus der Allgemeinen Rücklage <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i>		–	–	–	-47.594
361 01-5	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 861 01.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i> <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		–	–	–	683.998

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5082

Das Sondervermögen ist auf Grund des § 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 120) gebildet worden. Das Sondervermögen dient dazu, Mittel für den Investitionsbedarf beim Ausbau der digitalen Infrastruktur und bei Digitalisierungsmaßnahmen bereitzustellen und mehrjährig zu sichern.

Durch Artikel 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Stärkung von Zukunftsinvestitionen und Zukunftsvorsorge vom 19. Juni 2019 (Nds. GVBl. S. 110) ist § 3 Satz 1 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ dahingehend geändert worden, dass dem Sondervermögen Mittel in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Im Haushaltsjahr 2025 werden dem Sondervermögen gemäß § 3 Satz 2 des Gesetzes über das „Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen“ 70 Mio. EUR für Investitionen vom Landeshaushalt zugeführt. Die Mittel sind für die Kofinanzierung der Bundesförderung des Breitbandausbaus in Niedersachsen vorgesehen.

Zu 332 11

Der Betrag steht im Landeshaushalt im Kapitel 08 02 Titel 884 12 bereit.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung
Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
noch 361 01-5	Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 75. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 76.					
	A U S G A B E N					
	*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.					
861 01-8	Darlehen an öffentliche Unternehmen Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 332 11, 359 01 und 361 01.	–	–	–	–	–
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	585.566
	Titelgruppe(n)					
TGr. 63	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MI Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(26.791)
547 63-1	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	19.734
812 63-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	7.007
831 63-1	Erwerb von Beteiligungen und dergl. im Inland	–	–	–	–	50
883 63-1	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
TGr. 64	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MF Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
547 64-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	–
812 64-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	–
TGr. 65	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäfts- bereich des MS Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(3.826)
547 65-8	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	–
812 65-3	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	–
883 65-8	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	203
892 65-7	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	3.511

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Handlungsplan Digitale Verwaltung und Justiz	135.833.296	30.937.296	50.122.000	31.468.000	3.306.000	20.000.000	0
Realisierung anforderungsgerechte Rechenzentrums- und Netzinfrastruktur	34.354.000	8.149.000	8.248.000	14.492.000	3.465.000	0	0
Digitale Transformation der Prozesse in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen und bessere Vernetzung anderer Behörden	8.500.000	1.300.000	3.900.000	3.300.000	0	0	0
Digitalisierungsarchitektur Vermessungs- und Katasterverwaltung	3.100.000	1.000.000	1.000.000	1.100.000	0	0	0
Investitionen im Digitalfunk BOS	67.500.000	8.310.000	24.190.000	14.000.000	9.600.000	11.400.000	0
Summe:	249.287.296	49.696.296	87.460.000	64.360.000	16.371.000	31.400.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MF vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
eBeihilfe (Elektronische Beihilfebearbeitung)	5.440.000	1.048.700	2.171.000	2.220.300	0	0	0
Modernisierung des Haushaltswirtschaftssystems (HWS)	2.422.704	2.212.704	130.000	80.000	0	0	0
Summe:	7.862.704	3.261.404	2.301.000	2.300.300	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 65

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Maßnahmen für Telemedizinische Projekte und Ambient Assisted Living (AAL)	9.502.554	0	3.200.000	2.733.000	1.985.554	1.584.000	0
Ausweitung von IVENA auf ganz Niedersachsen	750.000	700.000	50.000	0	0	0	0
Digitalisierung Tagesbildungsstätten und Förderschule Deutsches Taubblindenwerk in Niedersachsen	1.397.446	0	0	500.000	897.446	0	0
Einrichtung eines Post-Scan-Verfahrens beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)	350.000	0	0	0	350.000	0	0
Summe:	12.000.000	700.000	3.250.000	3.233.000	3.233.000	1.584.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
893 65-3	Zuschüsse an Sonstige im Inland	–	–	–	–	112
TGr. 66	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i>	(–)	(1.100)	(1.100)	(–)	(2.743)
547 66-6	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	1.190
812 66-1	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	–
891 66-9	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	1.100	1.100	–	1.554
894 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
TGr. 67	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(–)	(200)	(200)	(–)	(11.869)
547 67-4	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	–
812 67-0	Erwerb von Geräten und beweglichen Gegen- ständen	–	–	–	–	–
883 67-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	200	200	–	11.110
893 67-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	760
TGr. 68	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(43.155)
547 68-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	–
711 68-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	121
812 68-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	1.100
883 68-2	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	17.249
891 68-5	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	7.639
892 68-1	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	–	–	–	–	12.695
893 68-8	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	4.352

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitaler Denkmalatlas	6.500.000	750.000	1.500.000	1.500.000	1.500.000	1.250.000	0
Open Educational Resources (OER)-Portal	5.500.000	300.000	1.400.000	1.500.000	1.500.000	800.000	0
IT Campus bzw. Innovation-Quartier Oldenburg (IQ-OL)	10.000.000	0	5.000.000	4.000.000	500.000	500.000	0
Digital Innovation Campus KI und Sicherheit	20.890.680	0	3.000.000	7.890.680	3.000.000	7.000.000	0
Infrastruktur für die digitale Langzeitarchivierung in Niedersachsen	755.000	0	755.000	0	0	0	0
Modernisierung der Datenbanken für die Förderung von Wissenschaft und Kultur	799.320	200.000	45.000	554.320	0	0	0
Summe:	44.445.000	1.250.000	11.700.000	15.445.000	6.500.000	9.550.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Projekt „Robonatives“	8.425.000	100.000	5.100.000	2.960.000	265.000	0	0
Projekt „3-D-Druck“	300.000	20.000	280.000	0	0	0	0
Digitalpakt Schule	52.300.000	1.500.000	30.000.000	8.000.000	8.000.000	4.800.000	0
Projekt „Distanzlernen/BBS“	985.000	100.000	850.000	35.000	0	0	0
Projekt „KIDI“	290.000	0	150.000	65.000	75.000	0	0
Summe:	62.300.000	1.720.000	36.380.000	11.060.000	8.340.000	4.800.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitale Hubs Niedersachsen	13.994.390	87.475	7.206.438	5.785.477	915.000	0	0
Digitalbonus	90.529.700	5.000.000	35.000.000	48.600.000	1.929.700	0	0
Verkehrsmanagement zur Lenkung des Verkehrs	1.045.902	305.000	500.000	240.902	0	0	0
Projekt „Remote Power“ für kleine Flughäfen	5.000.000	0	2.160.000	2.840.000	0	0	0
Digitalisierung im Öffentlichen Verkehr	5.997.350	0	840.000	4.957.350	200.000	0	0
Testfeld Niedersachsen	3.592.853	0	2.180.000	1.412.853	0	0	0
Digitalisierung in der Logistik	1.363.895	100.000	500.000	763.895	0	0	0
Digitalisierung Materialprüfanstalten und Mess- und Eichwesen	975.610	0	605.000	370.610	0	0	0
Berufsbildungs-, Trainings-, Weiterbildungs- 4.0-Offensive	6.275.000	0	5.000.000	1.275.000	0	0	0
Ausbau der digitalen Infrastruktur	487.880.300	154.000.000	100.385.000	105.000.000	78.495.300	0	50.000.000
Summe:	616.655.000	159.492.475	154.376.438	171.246.087	81.540.000	0	50.000.000

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 69	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(–)	(1.610)	(1.610)	(–)	(3.646)
547 69-0	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	1.932
812 69-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	1.610	1.610	–	1.395
883 69-0	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
892 69-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	–	–	–	–	–
893 69-6	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	319
TGr. 71	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(3.732)
547 71-2	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	157
711 71-7	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	1.262
812 71-8	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	2.313
TGr. 75	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(1.834)
547 75-5	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	–
812 75-0	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	900
883 75-5	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
891 75-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 75-4	Zuschüsse für Investitionen an private Unter- nehmen	–	–	–	–	–
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	934

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Experimentierfeld digitale Landwirtschaft	2.220.800	0	1.100.000	575.800	530.000	15.000	0
Digitales Wassermanagement	1.370.000	55.330	0	944.670	370.000	0	0
Digitaler Obstbau	414.400	0	0	414.400	0	0	0
Open Data in der Landwirtschaft	22.170	22.170	0	0	0	0	0
Digitale DEULA 2022	1.102.500	180.088	409.912	160.000	242.500	110.000	0
Digitalisierung der Verbraucherberatung	1.705.000	0	590.000	594.000	476.000	45.000	0
Erweiterung und Erneuerung von IT-Anwendungen	3.705.330	1.257.912	1.229.838	1.217.580	0	0	0
Unternehmensportal für den gesundheitsbezogenen Verbraucherschutz	3.500.000	110.000	1.405.000	1.507.000	388.000	90.000	0
Digitaler Stall der Zukunft	309.800	0	0	303.550	6.250	0	0
PlanDigital – Digitalisierungsoffensive für raumbezogene Fachdaten in Niedersachsen	7.445.000	625.000	1.560.000	1.600.000	3.660.000	0	0
Summe:	21.795.000	2.250.500	6.294.750	7.317.000	5.672.750	260.000	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Elektronische Justiz Niedersachsen (eJuNI)	18.460.982	4.011.000	14.449.982	0	0	0	0
Informationssicherheit/IT-Sicherheit	709.698	0	709.698	0	0	0	0
Digitales Schiffsregister (SchiR)	500.00	0	500.000	0	0	0	0
BOS-Digitalfunk JVA Hannover	1.268.320	0	1.268.320	0	0	0	0
Bundeseinheitliches Datenbankgrundbuch (dabag)	61.000	0	61.000	0	0	0	0
Summe:	21.000.000	4.011.000	16.989.000	0	0	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Digitale Energieversorgung	1.100.000	50.000	500.000	550.000	0	0	0
Digitalisierung im Umweltschutz	2.800.000	300.000	1.000.000	200.000	1.300.000	0	0
Bürgerinformation digital	3.500.000	400.000	800.000	800.000	1.500.000	0	0
Digitalisierung von Genehmigungs- und Überwachungsverfahren im Bereich der Gewerbeaufsicht	300.000	0	0	0	300.000	0	0
Summe:	7.700.000	750.000	2.300.000	1.550.000	3.100.000	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Einzelplan 08 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung

Kapitel 5082 Sondervermögen Ausbau hochleistungsfähiger Datenübertragungsnetze und für Digitalisierungsmaßnahmen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 76	Digitalisierungsmaßnahmen im Geschäftsbe- reich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(861)
547 76-3	Ausgaben für Planung, Beschaffung und Implementierung im Zusammenhang mit investiven Digitalisierungsmaßnahmen	–	–	–	–	277
812 76-9	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Gegenständen	–	–	–	–	–
891 76-6	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	584
Abschluss Kapitel 5082						
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		–	–	–	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		70.000	50.000	+20.000	
	Summe der Einnahmen		70.000	50.000	+20.000	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	–	–	–	
	7 Baumaßnahmen	–	–	–	–	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	2.910	2.910	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	2.910	2.910	–	
	Überschuss		67.090	47.090	+20.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Maßnahmenfinanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

Vorhabenbezeichnung	Gesamt EUR	2019 EUR	2020 EUR	2021 EUR	2022 EUR	2023 EUR	2024 EUR
Einführung eines Online-Antragsmanagements für Förderrichtlinien von der Antragstellung über die Dokumentenverwaltung bis hin zur Nachverfolgung des Status durch den Antragsteller	3.750.000	50.000	725.000	1.300.000	1.675.000	0	0
Digitalisierung der Geschäftsabläufe durch Mobile Working, Video-Konferenzen und Nutzung von Social Media	705.000	240.000	465.000	0	0	0	0
Digitale Dörfer Niedersachsen	2.500.000	0	500.000	0	2.000.000	0	0
Summe:	6.955.000	290.000	1.690.000	1.300.000	3.675.000	0	0

Nach § 5 Satz 1 des Gesetzes über das Sondervermögen für den Ausbau von hochleistungsfähigen Datenübertragungsnetzen und für Digitalisierungsmaßnahmen sind die im Maßnahmenfinanzierungsplan aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich ihrer Bestimmung verbindlich.

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens
Landesliegenschaftsfonds
Kapitel 5132 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

§ 64 LHO - Grundstücke

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung zu Kapitel 5132 verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 01-8	Sonstige Verwaltungseinnahmen		130	130	–	329
131 11-5	Erlös aus dem Verkauf von Grundstücken (ausschl. Restkaufgelder) *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		18.500	18.550	-50	9.597
134 11-4	Kapitalrückzahlungen von Landesbetrieben zur Refinanzierung des Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen		864	932	-68	1.079
162 11-8	Zinsen (einschl. Erbbauzinsen) *** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist die Erläuterung verbindlich.		1.467	2.341	-874	2.383
182 11-9	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		–	–	–	–
232 11-6	Zuweisung vom Landeshaushalt		2.370	1.676	+694	1.676
332 11-0	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt		–	–	–	2.263
332 12-9	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (Epl. 13)		–	–	–	–
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	222.935
	A U S G A B E N					
511 01-5	Geschäftsbedarf	–	69	69	–	42
527 01-9	Reisekostenvergütungen für Dienstreisen	–	11	11	–	3
546 01-3	Sonstige Ausgaben	–	520	520	–	939
632 11-4	Zuweisung an den Landeshaushalt	–	1.450	2.465	-1.015	413
633 11-0	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden	–	100	100	–	–
711 01-4	KNUE-Baumaßnahmen im Zusammenhang m. d. kurzfristigen Nutzbarmachung gekaufter Grundstücke u. zur wertsteigernden Entwicklung v. Grundstücken.	–	300	300	–	–
821 11-1	Ankauf von bebauten Grundstücken	–	2.000	3.000	-1.000	8.009
822 11-8	Ankauf von unbebauten Grundstücken	–	1.010	–	+1.010	–
882 11-0	Zuweisung für Investitionen an den Landeshaushalt	–	14.888	14.938	-50	8.821
883 11-7	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
891 11-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
894 11-9	Zuschüsse für Investitionen an öff. Einrichtungen	–	–	–	–	–
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	222.035

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5132

Abweichend von § 64 Abs. 1 S. 4 LHO dürfen die Mittel des Sondervermögens Landesliegenschaftsfonds zur Deckung des Haushalts herangezogen werden. Soweit der Bestand es zulässt, dürfen höhere Ausgaben geleistet werden (vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2025).

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01	224.261.469,42	222.035.469,42	222.935.439,51
+ Einnahmen	23.331.000,00	23.629.000,00	17.327.089,26
- Ausgaben	20.348.000,00	21.403.000,00	18.227.059,35
Bestand am 31.12.	227.244.469,42	224.261.469,42	222.035.469,42

Ein im Kapitelabschluss ausgewiesener Zuschussbedarf wird durch den Bestand des Sondervermögens gedeckt.

Gem. § 63 Abs. 4 LHO wird in Einzelfällen zugelassen, dass landeseigene Grundstücke in Gebieten, die die Voraussetzung für die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen i. S. der §§ 136 bis 164 des Baugesetzbuches (BauGB) oder von Entwicklungsmaßnahmen i. S. der §§ 6 und 7 des BauGB-Maßnahmengesetzes i. V. m. den §§ 165 bis 171 des BauGB erfüllen, auch ohne eine entsprechende förmliche Festlegung des Gebietes oder Förderung der Maßnahme zum sanierungs- oder entwicklungsunbeeinflussten Grundstückswert an die Gemeinde veräußert werden, wenn sich diese zur Durchführung der beabsichtigten städtebaulichen Maßnahmen auf dem Grundstück innerhalb von 5 Jahren verpflichtet. Im Übrigen gelten die hierzu vom BMF ergangenen Grundsätze für die verbilligte Veräußerung bundeseigener Grundstücke (VerbGs) entsprechend.

Zu 131 11

Bei der Veräußerung eines bebauten Grundstücks an eine juristische Person des öffentlichen Rechts wird zugelassen von der Erzielung des vollen Wertes nach § 64 i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO abzusehen, wenn zugleich dessen längerfristige Nutzung im dringenden unmittelbaren Landesinteresse gewährleistet bleibt.
Vgl. Erläuterung zu 632 11.

Zu 134 11

Zur Unterbringung von Landesbetrieben wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen (SV) Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Nach § 26 LHO sind die Landesbetriebe zur Erstattung verpflichtet. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einer GNUE-Maßnahme des Landes steht, erfolgt die Erstattung an das SV LFN regelmäßig aus den Kapiteln 0604, 5062 oder 2011.

Zu 162 11

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO wird zugelassen, dass den Einrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung zwischen Bund und Ländern über die gemeinsame Förderung der Forschung nach Art. 91 b GG (RV-Fo) für Zwecke ihrer Forschung erforderliche Erbbaurechte unter Verzicht auf die Erhebung eines Erbbauzinses bestellt werden können, solange deren gemeinsame Förderung durch den Bund und die Länder andauert (vgl. dazu auch Kapitel 0603 Einnahmetitelgruppe 75 und Ausgabeteilgruppe 62, 63, 64/65 und 75-79).

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass in Gebieten mit angespannten Wohnungsmärkten nach § 1 der Nds. Mieterschutzverordnung Erbbaurechte für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus bzw. des sonstigen Wohnungsbaus unter Verzicht auf bis zu drei Viertel des Erbbauzinses für eine Laufzeit von bis zu 75 Jahren bestellt werden können. Gleiches gilt für kulturelle oder soziale Zwecke sowie für Träger öffentlicher Belange im Rahmen ihrer Aufgaben. Auf den Ostfriesischen Inseln können Erbbaurechte für die in den beiden vorgenannten Sätzen aufgeführten Zwecke auch für einen anfänglichen Erbbauzins von mindestens 5,- Euro je Quadratmeter Wohn- und Nutzfläche beginnend ab Fertigstellung eines Bauwerks bestellt werden.

Gem. § 64 LHO i. V. m. § 63 Abs. 4 bis 6 LHO und aufgrund des Staatsvertrags zwischen Preußen und Waldeck-Pyrmont über die Vereinigung des Gebietsteils Pyrmont mit Preußen von 29.11.1921 wird zugelassen, dass der Stadt Bad Pyrmont an Grundstücken, welche nicht mehr für Zwecke des Staatsbades benötigt werden, Erbbaurechte auch zu einem reduzierten Erbbauzins bestellt werden können. Auf eine Entschädigung für aufstehende Baulichkeiten kann verzichtet werden.

Zu 232 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern dadurch Anmietungen des Landes beendet werden, sind die dadurch wegfallenden Mieten dem Sondervermögen LFN solange zur Refinanzierung zur Verfügung zu stellen, bis der kapitalisierte Kaufpreis bzw. der in Anspruch genommene Betrag in das Sondervermögen LFN zurückgeflossen ist.

Zu 332 11

Zur Unterbringung von Landesdienststellen wird regelmäßig der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechte über das Sondervermögen Landesliegenschaftsfonds Niedersachsen (LFN) (vor-)finanziert. Sofern der Grunderwerb im Zusammenhang mit einem Hochbauvorhaben (GNUE-Maßnahme) des Landes im Zusammenhang steht, sind die regelmäßig unter Teil 1 der HU-BAU veranschlagten Grunderwerbskosten an das Sondervermögen LFN zurückzuerstatten.

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titel 546 01, 633 11 und 891 11

Im Kommunalisierungsvertrag zwischen der Stadt Norderney, den Wirtschaftsbetrieben Norderney GmbH und dem Land Niedersachsen vom 30.12.2002 ist festgelegt worden, dass bei Verkauf der übertragenen, nicht betriebsnotwendigen Grundstücke die Stadt Norderney und die Wirtschaftsbetriebe Norderney GmbH für entstandenen Planungsaufwand 25 % der Verkaufserlöse der Flurstücke erhalten. Die Sachkosten für Maßnahmen zur wertsteigernden Entwicklung von Grundstücken werden zentral bei Titel 546 01 veranschlagt.

Zu 632 11

Vgl. u. a. § 8 Abs. 3 HG 2024, Erläuterungen zu Kapitel 1321 Titel 234 11 und 234 12, Kapitel 1321 Titel 33411, Kapitel 2011 Titel 234 11, Kapitel 2011 Titel 334 11 und Kapitel 2011 Titel 334 12. Bei Bedarf kann eine Entnahme aus dem SV LFN zur Gegenfinanzierung von Ausgaben im Rahmen der Einführung eines Dokumentenmanagement- und Workflowsystems unter Anbindung der Fachanwendungen zur Verwaltung und Verwertung von Landesliegenschaften sowie zur Verwaltung des SV LFN erfolgen. (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 0440 Titel 234 01).

Zu 882 11

Abweichend von § 10 NKlimaG erfolgt zur Sicherstellung der Bundesförderung bei Projekten des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes die Verwertung von Flächen an Träger von Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes gem. § 63 Abs. 4 LHO entgeltlich. Die dadurch im SV LFN vereinnahmten Haushaltsmittel (vgl. Kapitel 5132 Titel 131 11 und Kapitel 5132 Titel 162 11) werden in Höhe der Bundesförderung an den Vorhabenträger aus dem SV LFN an den Einzelplan 15, Kapitel 1554, mit der Zielsetzung der Förderung der Gemeinschaftsaufgaben des Küsten- und Hochwasserschutzes (vgl. Kapitel 1554 TGr. 87) abgeführt.

Zur Herrichtung des Kinder- und Jugendtheaters Braunschweig kann eine Entnahme aus dem SV LFN zur Finanzierung in Höhe von bis zu 7,3 Mio. EUR erfolgen (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 2011 Titel 334 12).

Zur Herrichtung der Winkelhausenkaserne in Osnabrück für das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Osnabrück kann über die bereits unter Inanspruchnahme von Mitteln des SV LFN im EP 20 etatisierten 18,443 Mio. EUR eine weitere Entnahme aus dem SV LFN zur Finanzierung der Mehrkosten in Höhe von bis zu 1,715 Mio. EUR erfolgen (vgl. auch Erläuterung zu Kapitel 2011 Titel 334 64).

Für notwendige KNUE-Maßnahmen der sonstigen Grundstücke des Allgemeinen Grundvermögens können unter bestimmten Voraussetzungen Fördermittel aus Bundesförderprogrammen wie zum Beispiel zur „Förderung von Investitionen in nationale Projekte des Städtebaus“ beantragt werden, sofern das Land Niedersachsen als Eigentümerin der Liegenschaft den im Förderprogramm geforderten Finanzierungsanteil trägt. Der Finanzierungsanteil des Landes erfolgt über eine Zuweisung aus dem Kapitel 5132 Titel 882 11 an Kapitel 1321 Titel 334 11 mit Korrespondenzvermerk zu Kapitel 1321 Titelgruppe 70/71.

Darüber hinaus erfolgen für notwendige KNUE Maßnahmen in Zusammenhang mit § 8 Abs. 3 HG 2024 sowie im Zuge wirtschaftlicher Unterbringungskonzepte Abführungen inklusive notwendiger Nachträge an den Einzelplan 20 (vgl. hierzu Erläuterungen zu Kapitel 2011 Titel 334 12 und Titel 334 64).

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5132 Landesliegenschaftsfonds

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	Abschluss Kapitel 5132					
	1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen		20.961	21.953	-992	
	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen		2.370	1.676	+694	
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
	Summe der Einnahmen		23.331	23.629	-298	
	5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst	–	600	600	–	
	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	–	1.550	2.565	-1.015	
	7 Baumaßnahmen	–	300	300	–	
	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	–	17.898	17.938	-40	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	–	–	–	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	20.348	21.403	-1.055	
	Überschuss		2.983	2.226	+757	

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens

zur Nachholung von Investitionen durch energetische
Sanierung und Infrastruktursanierung von Landesvermögen
sowie zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen
Gebäuden

Kapitel 5134 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das "Sondervermögen zur Nachholung von
Investitionen durch energetische Sanierung und
Infrastruktursanierung von Landesvermögen sowie zur
Unterbringung von Flüchtlingen in landeseigenen Gebäuden"

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Invest....sowie z. Unterbr. v. Geflüchteten i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 LHO sind die Erläuterungen der Titelgruppen 64 und 65 hinsichtlich der Maßnahmenbezeichnung sowie die Erläuterung zu Titelgruppe 66/67 verbindlich. Gemäß § 35 Abs. 2 LHO können Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn im Landeshaushalt Mittel für den selben Zweck veranschlagt sind.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p>					
119 11-2	Zuwendungen Dritter Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66/67.		–	–	–	–
332 11-8	Zuweisung für Investitionen vom Landeshaushalt (1302-884 11)		31.000	–	+31.000	68.837
332 64-9	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen für Geflüchtete Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64.		–	–	–	–
332 65-7	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen allgemeiner Landesbau Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65.		–	–	–	–
332 66-5	Zuweisung vom Landeshaushalt für Baumaßnahmen Hochschulbau Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66/67.		–	–	–	–
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 64. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabeteilgruppe 66/67.		–	–	–	297.935
	A U S G A B E N					
632 11-1	Abführung an den Landeshaushalt	–	–	–	–	–
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	366.183
	Titelgruppe(n)					
TGr. 64	Baumaßnahmen für Geflüchtete Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 64 und 361 01.	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
711 64-0	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	–
712 64-6	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	–
713 64-2	Durchsanierung von Liegenschaften	–	–	–	–	–
TGr. 65	Baumaßnahmen allgemeiner Landesbau Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 65 und 361 01. *** Das Staatliche Baumanagement wird ermächtigt, mit Einwilligung des MF für Maßnahmen der Stufe 2 Verpflichtungen in Höhe von bis zu 73 Mio. Euro zu Lasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen.	(–)	(–)	(–)	(–)	(588)
711 65-8	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	564
712 65-4	Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	–	–	–	–	–

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5134

Die Mittel des Sondervermögens stehen für Baumaßnahmen des Landes zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden (45,5 Mio. EUR) und für investive Sanierungsmaßnahmen in den Bereichen landeseigener Hochbau und Energieeinsparung im landeseigenen Gebäudebestand zur Verfügung.

Die Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines Sanierungsfahrplans abgewickelt, alle energierelevanten landeseigenen Gebäude identifiziert und in einer Gebäudematrix nach dem Prinzip „worst first“ unter Berücksichtigung der Energieeffizienzklassifizierung zusammengeführt. Notwendige dringliche Bauunterhaltungsmaßnahmen, Energieträgerwechsel etc. fließen dabei ebenfalls ein.

Die Planung, Durchführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für energetische Sanierungsmaßnahmen und Infrastruktursanierungen richtet sich mit dem Ziel der Beschleunigung der Prozesse nach den Verfahrensrichtlinien des Abschnitt C RL Bau in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01	353.183.484,07	366.183.484,07	297.934.504,61
+ Einnahmen	31.000.000,00	--	68.837.000,00
- Ausgaben	46.800.000,00	13.000.000,00	588.020,54
Bestand am 31.12.	337.383.484,07	353.183.484,07	366.183.484,07

Der Bestand des Sondervermögens zum Stand des Jahres 2023 (rd. 366,7 Mio. EUR = Mittel der Stufe 1) sind durch die in TGr. 64 (45,5 Mio. EUR), TGr. 65 (rd. 208,9 Mio. EUR) und TGr. 66/67 (94 Mio. EUR) getroffenen Festlegungen (insgesamt 348,4 Mio. EUR) fast vollständig gebunden. Der verbleibende Rest von rund 18,3 Mio. EUR dient den TGrn. 64 und 65 als Risikovorsorge für mögliche Kostensteigerungen.

Im Jahr 2025 werden dem Sondervermögen 31 Mio. Euro zugeführt.

Ab dem Jahr 2026 werden dem Sondervermögen über einen Zeitraum von 23 Jahren weitere Haushaltsmittel in Höhe von jährlich 21 Mio. Euro zugeführt (Mittel der Stufe 2).

Zu Titelgruppe 64

Auf die Baumaßnahmen zur Unterbringung von Geflüchteten in landeseigenen Gebäuden entfallen 45,5 Mio. EUR. Diese Mittel der Stufe 1 werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 31,5 Mio. EUR):

- Standort Braunschweig, Neubau Multifunktionsgebäude „Pforte“, EAE: 18,5 Mio. EUR,
- Standort Braunschweig, Ersatzneubau U 13 A, EAE: 6,5 Mio. EUR,
- Standort Braunschweig, Ersatzneubau U 13 B, EAE: 6,5 Mio. EUR.

Für weitere Maßnahmen sind noch ergänzende Planungen und Abstimmungen erforderlich.

Zu Titelgruppe 65

Die Sanierungsmaßnahmen werden im Rahmen eines gestuften Sanierungsfahrplans umgesetzt, der kontinuierlich fortgeschrieben wird. Die Mittel der Stufe 1 werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 208,9 Mio. EUR):

- LAVES Lüneburg: 48,6 Mio. EUR,
- PK Peine: 16 Mio. EUR,
- Behördenzentrum Celle, Mühlenstraße: 13,525 Mio. EUR,
- Behördenzentrum Braunschweig, Husarenstraße: 13,75 Mio. EUR,
- Landesmuseum Braunschweig, Vieweghaus, Grundsanie rung 2. BA: 67,396 Mio. EUR,
- Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Grundsanie rung: 14,6 Mio. EUR,
- Photovoltaik Dachertüchtigung 1. Tranche: 8 Mio. EUR,
- Photovoltaik Dachertüchtigung 2. Tranche: 22 Mio. EUR,
- Optimierung Wärmeversorgung – Hydraulischer Abgleich: 5 Mio. EUR.

Die Mittel der Stufe 2, die dem Sondervermögen ab dem Jahr 2025 zufließen, werden nach den aktuellen Planungen für folgende Maßnahmen eingesetzt (vorläufige Kostenschätzung rd. 88,7 Mio. EUR):

- ZPD Hannover: 31 Mio. EUR,
- Staatstheater Braunschweig, Kleines Haus: 33,7 Mio. EUR,
- Dachertüchtigung Stufe 2: 14 Mio. EUR (davon 10 Mio. EUR prioritär für Dienstgebäude der Landespolizei),
- Optimierung Wärmeversorgung Stufe 2: 10 Mio. EUR.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 5134 Sondervermögen z. Nachholung v. Invest....sowie z. Unterbr. v. Geflüchteten i. Landesgebäuden

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
713 65-0	Durchsanierung von Liegenschaften	–	–	–	–	24
TGr. 66/67	Baumaßnahmen Hochschulbau <i>Übertragbar. Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 119 11, 332 66 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
891 66-4	Zuführungen für Baumaßnahmen an als Landesbetrieb geführte Hochschulen	–	–	–	–	–
891 67-2	Zuführung für Sanierungsmaßnahmen an als Landesbetrieb geführte Hochschulen	–	–	–	–	–
<u>Abschluss Kapitel 5134</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zu- weisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			31.000	–	+31.000	
Summe der Einnahmen			31.000	–	+31.000	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen			–	–	–	
7 Baumaßnahmen			–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen			–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	–	–	
Überschuss			31.000	–	+31.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66/67

Im Hochschulbereich (Landesbetriebe) stehen für Sanierungsmaßnahmen Mittel der Stufe 1 i. H. v. insgesamt 94 Mio. EUR zur Verfügung:

- Universität Oldenburg: 10,319 Mio. EUR,
- Universität Osnabrück: 8,440 Mio. EUR,
- Technische Universität Braunschweig: 21,032 Mio. EUR,
- Technische Universität Clausthal: 7,872 Mio. EUR,
- Universität Vechta: 1,462 Mio. EUR,
- HBK Braunschweig: 1,175 Mio. EUR,
- HMTM Hannover: 1,194 Mio. EUR,
- Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth: 3,787 Mio. EUR,
- Hochschule Emden/Leer: 3,473 Mio. EUR,
- Hochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen: 3,839 Mio. EUR,
- Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel: 5,394 Mio. EUR,
- Hochschule Hannover: 5,447 Mio. EUR,
- Medizinische Hochschule Hannover: 20,556 Mio. EUR.

Die Mittel werden von den Hochschulen im Rahmen der Zweckbestimmung nach dem Prinzip „worst first“ eingesetzt. Maßnahmen, deren Gesamtkosten die Wertgrenze für GNUMe-Maßnahmen überschreiten, werden mit dem nächst erreichbaren Haushalt gesondert dargestellt.

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
des Sondervermögens
zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
Kapitel 5135 - gemäß § 26 Abs. 2 LHO

Gesetz über das Sondervermögen zur Bewältigung der
Auswirkungen der COVID-19-Pandemie
(COVID-19-Sondervermögensgesetz - COVID-19-SVG -)

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Absatz 2 der Erläuterung verbindlich.					
	E I N N A H M E N					
119 11-6	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	676
231 11-0	Sonstige Zuweisungen vom Bund		–	–	–	–
231 12-9	Erstattungen vom Bund für Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>Vgl. K-Vermerk zu 681 65.</i>		–	–	–	11
232 11-7	Zuführung aus dem Landeshaushalt		–	–	–	-534.915
234 02-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich der StK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62.</i>		–	–	–	-598
234 03-9	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MI <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63.</i>		–	–	–	-947
234 04-7	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MF <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64.</i>		–	–	–	33.226
234 05-5	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MS <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65.</i>		–	–	–	107.336
234 06-3	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MWK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66.</i>		–	–	–	-371
234 07-1	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MK <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67.</i>		–	–	–	950
234 08-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MW <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68.</i>		–	–	–	282.038
234 09-8	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des ML <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69.</i>		–	–	–	1.367
234 11-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MJ <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71.</i>		–	–	–	-93
234 15-2	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MU <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75.</i>		–	–	–	47.182
234 16-0	Zuweisungen für den Geschäftsbereich des MB <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76.</i>		–	–	–	-1.347
234 21-7	Zuweisung vom Sondervermögen zur Förderung von Modernisierungsmaßnahmen im ÖGD		–	–	–	–
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 62. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 63. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 64. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 65. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 66. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 67. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 68. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 69. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 71. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 75. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 76. Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.</i>		–	–	–	4.249.873

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 5135

Das „Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ (vgl. Gesetz vom 12. Mai 2020, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. November 2022; Nds. GVBl. S. 732) dient der Finanzierung der Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Niedersachsen. Der Zweck des Sondervermögens ergibt sich aus § 2, die Zweckbindung aus § 3 Abs. 1 COVID-19-SVG.

Aus den Ausgaben dürfen Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO gewährt werden.

Die Einnahmen des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie gliedern sich wie folgt:

1. Gemäß § 4 Abs. 1 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 im Haushaltsvollzug 2020 480 Mio. Euro durch Umbuchung aus dem Bestand der allgemeinen Rücklage zugeführt.
2. Mit dem 2. Nachtrag 2020 wurden für das Sondervermögen zusätzliche Landesmittel i. H. v. 6.481 Mio. Euro bereitgestellt.
3. Gemäß § 4 Abs. 2 COVID-19-SVG wurden dem Sondervermögen bis zum Ende des Haushaltsjahres 2020 nicht für die Bewältigung der COVID-19-Pandemie verausgabte Haushaltsmittel des 1. Nachtrags 2020 i. H. v. 741,37 Mio. EUR zugeführt.
4. Gemäß § 4 Abs. 3 COVID-19-SVG können dem Sondervermögen im Rahmen des Haushaltsvollzuges weitere Einnahmen zugewiesen werden (u.a. Zuweisungen des Bundes, insbesondere für Entschädigungszahlungen nach § 56 Absatz 1a Infektionsschutzgesetz, Einnahmen aus der Weitergabe von persönlicher Schutzausrüstung sowie Einnahmen aus Rückzahlungen und Erstattungen).

Die Bestandsentwicklung des Sondervermögens stellte sich im Haushaltsjahr 2023 sich wie folgt dar:

	Ist 2023
Bestand am 01.01.	4.249.872.901,49
+ Einnahmen	47.766.265,22
- Ausgaben	2.762.030.022,36
Bestand am 31.12.	1.535.609.144,35

Zu 232 11

Vgl. 1302-634 12.

Zu 234 21

Vgl. Kapitel 5036, Titel 634 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
3	4	5	6	7		
Titelgruppe(n)						
TGr. 85	Einnahmen in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen <i>Vgl. K-Vermerk zu Ausgabetitelgruppe 85/86/87.</i>		(–)	(–)	(–)	(112.967)
231 85-4	Erstattungen des Bundes im Zusammenhang mit der Abrechnung der Impfzentren		–	–	–	12.967
234 85-3	Zuweisungen für den Aufbau und Betrieb von Impfzentren		–	–	–	100.000
A U S G A B E N						
<i>*** Gemäß § 35 Abs. 2 LHO dürfen Ausgaben im Rahmen des Verwendungszwecks auch geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind.</i>						
546 09-0	Umsatzsteuer	–	–	–	–	151
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	1.535.609
Titelgruppe(n)						
TGr. 62	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich der StK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 02 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–21)
511 62-8	Geschäftsbedarf und Kommunikation	–	–	–	–	–
531 62-9	Ausgaben für Veröffentlichungen <i>*** Abweichend von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 4 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.</i>	–	–	–	–	–
541 62-4	Ausgaben für Veranstaltungen	–	–	–	–	–
547 62-2	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	6
683 62-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–27
TGr. 63	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MI <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 03 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(3.530)
511 63-6	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	–	–	–	–	593
547 63-0	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	347
633 63-4	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
684 63-8	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	2.189
812 63-6	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	401

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 62

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der StK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
02-001	Bündnis "Niedersachsen hält zusammen"	1.237.377,24
02-002	Soforthilfen für die Film- und Medienbranche	2.203.986,76
02-003	Informationskampagne zum Schutz vor dem Corona-Virus (CoronaKampagnePitch)	477.652,96
02-004	Presse- und Informationsstelle der Nds. Landesregierung	22.941,03
	Summe:	3.941.957,99

Zu Titelgruppe 63

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MI vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
03-001	Betriebskosten Krisenstab "Corona" und pandemiebedingte Mehraufwendungen des Zentrallagers Katastrophenschutz	2.449.565,12
03-002	Einrichtung/ Betrieb von Ersatz-, Behelfs- und Sondereinrichtungen	6.990.258,55
03-003	Soforthilfen gemeinnützige Sportvereine	9.926.914,32
03-004	Ausstattung und Material für Logistikaufgaben	1.732.729,56
03-005	Ausstattung und Material zum Betrieb von Teststationen	14.196,21
03-006	Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel sowie VPN-Zugängen	4.185.954,84
03-007	Hilfe für freiwillige Helfer des Katastrophenschutzes	151.625,82
03-008	Soforthilfen für im Katastrophenschutz mitwirkende Hilfsorganisationen	522.608,36
03-009	Anpassung Lehrgangsbetrieb NLBK	2.297.912,87
03-010	Infektionsschutzmaßnahmen in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI)	6.664.698,34
	Summe:	34.936.463,99

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
TGr. 64	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MF (Epl. 13) <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 04 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(2.180.265)
511 64-4	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	–	–	–	–	–
538 64-0	Ausgaben für Datenverarbeitung	–	–	–	–	1.193
547 64-9	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	2.981
632 64-6	Abführungen an den Landeshaushalt	–	–	–	–	2.145.000
682 64-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
685 64-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	1.790
686 64-9	Trägerleistungen an die NBank	–	–	–	–	–
812 64-4	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	161
871 64-0	Für die Inanspruchnahme und für Aufwendungen zur Vermeidung von Verlusten aus Bürgschafts-, Gewährleistungs- u.ä. Verträgen <i>*** Abweichend von § 35 Abs. 1 LHO dürfen Einnahmen von den Ausgaben abgesetzt werden.</i>	–	–	–	–	29.140
894 64-0	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
971 64-5	Globale Mehrausgaben zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie <i>Ausgaben dürfen nur mit Einwilligung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des LT geleistet werden.</i>	–	–	–	–	–
TGr. 65	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MS <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 05 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(138.430)
514 65-1	Erwerb von Schutzausrüstungen u. ä.	–	–	–	–	20.037
526 65-0	Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	–	–	–	–	192
538 65-8	Ausgaben für ein digitales Kontaktpersonenmanagement	–	–	–	–	–
633 65-0	Pflegebonus - Corona-Prämie	–	–	–	–	3.497
671 65-0	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	–	–	–	–	–
681 65-5	Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz <i>Die Ausgabe darf überschritten werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 231 12.</i>	–	–	–	–	87.920
682 65-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	20.148

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 64

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich der Allgemeinen Finanzverwaltung vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
04-001	Inanspruchnahmen aus Bürgschaften	31.646.015,17
04-002	Kapitalmaßnahme bei der Deutsche Messe AG, Hannover	10.000.000,00
04-003	Zuschüsse an die Staatsbäder	6.469.342,00
04-006	Kommunen	1.105.126.000,00
04-007	Vorziehen von Digitalisierungsmaßnahmen/ Sicherung der Aufgabenwahrnehmung 39,4 Mio. EUR	
	davon MI:	1.933.872,73
	davon MWK:	17.193.103,38
	davon MK:	4.197.535,56
	davon MW:	3.000.000,00
	davon MJ:	12.243.193,09
04-008	Absicherung für Darlehensausfälle bei der NBank (Liquiditätskredite/ Trägerleistungen)	60.000.000,00
04-009	Garantieabsicherung NBank; Globale Rückbürgschaft	26.000.000,00
04-010	Tilgung von Notlagenkrediten gem. Art. 71 Abs. 4 NV	2.398.956.640,15
04-011	Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie	200.000.000,00
	Summe:	3.876.765.702,08

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 65 und Titelgruppe 85/86/87:

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MS vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
05-001	Kofinanzierung "Krankenhauszukunftsfonds"	77.200.000,00
05-002	Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich der Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz	221.258,28
05-003	Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Pandemie im Bereich des Vollzugs im MRVZN	600.000,00
05-004	Corona-Prämien für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	44.295.652,78
05-005	Kosten in Zusammenhang mit dem Erwerb von Verbrauchsmaterialien	18.300.427,75
05-006	Kosten in Zusammenhang mit Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz, inkl. Digitalisierungsmaßnahmen	411.517.621,19
05-007	Hygienemaßnahmen in Einrichtungen (inkl. Bereich der Wohnungslosenhilfe)	1.918.903,59
05-008	Hilfen für Jugendherbergen, Bildungsstätten etc.	14.844.568,30
05-010	Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Testungen	397.691.371,60
05-011	Darlehen zur Unterstützung von gemeinnützigen Organisationen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie inklusive Verwaltungskosten/ Trägerleistungen NBank	2.598.415,10
05-012	Kosten in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen; inkl. Impfzentren	718.894.944,91
05-013	Ausgleich der Investitionskosten im stationären Altenpflegebereich	1.787.336,86
05-015	Behelfskrankenhaus Messe	28.885.209,20
05-016	Kosten in Zusammenhang mit der Ausstattung der nieders. Gesundheitsämter mit lokalen Fall- und Kontaktmanagement-Systemen (z. B. SORMAS lokal, Luca-App) einschließlich weiterer Entwicklungen	3.000.680,20
05-018	Ausgaben in Rechtsangelegenheiten inkl. Entschädigungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren	2.500.000,00
05-019	Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	23.867.609,22
	Summe:	1.748.123.998,98

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	= weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
684 65-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	5.843
685 65-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	793
812 65-2	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	–
863 65-6	Darlehen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	–
884 65-3	Zuweisungen für Investitionen an das Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen	–	–	–	–	–
TGr. 66	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MWK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 06 und 361 01.</i> <i>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO sind die Erläuterungen zu den Baumaßnahmen an den Hochschulen verbindlich.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(15.656)
547 66-5	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
682 66-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
685 66-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	8.676
686 66-5	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	–	–	–	–	157
891 66-8	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	3.950
894 66-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	2.873
TGr. 67	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MK <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 07 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(11.759)
546 67-7	Erstattung von Stornokosten Klassenfahrten	–	–	–	–	–5
547 67-3	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	5.753
633 67-7	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen in kommunaler Trägerschaft	–	–	–	–	39
671 67-6	Erstattung von Verwaltungskosten	–	–	–	–	–
681 67-1	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche	–	–	–	–	–
684 67-0	Zuschüsse an Sonstige	–	–	–	–	1.461
685 67-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	3.875
686 67-3	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	–	–	–	–	637

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 66

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MWK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
06-001	Energetische Sanierungsmaßnahmen an den Hochschulen (Universität Hannover, TU Braunschweig, Universität Göttingen)	78.832.000,00
06-002	Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover	31.416.235,00
06-002-02	Zuführungen an die Medizinische Hochschule Hannover für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	5.266.765,00
06-003	Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen	23.963.612,00
06-003-02	Zuschüsse an die Universitätsmedizin Göttingen für Erlösausfälle des ambulanten Bereichs	5.786.247,00
06-004	Zuschüsse Investitionen an die Universitätsmedizin Göttingen	13.213.000,00
06-005	Stiftung Akkreditierungsrat	13.610,08
06-006	Zuführungen für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: COVID-19-Studie an Modell-Schulen	2.900.000,00
06-007	Zuführungen für Forschungsprojekte im Zusammenhang mit der Corona-Krise: Corona Infektionsforschungsnetzwerk	18.400.000,00
06-009	Förderung für freischaffende Künstler und Soloselbstständige im Kulturbereich (aber keine Lebenshaltungskosten)	13.799.898,00
06-010	Kofinanzierung von Bundes- und Europaprogrammen der Kulturförderung	1.221.953,46
06-017	Notfallfonds für institutionell geförderte Kultureinrichtungen und -träger und Corona-Sonderprogramm zum Erhalt des kulturellen Lebens in der Fläche	2.208.505,69
06-011	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten des Staatstheaters Braunschweig (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-012	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten des Oldenburgischen Staatstheaters (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-018	Ausgleich von unabweisbaren pandemiebedingten Defiziten der Niedersächsischen Staatstheater Hannover GmbH (Notfallfonds)	2.000.000,00
06-016	Zuführung an das "Sondervermögen zur Förderung von Krankenhausinvestitionen" zur Kofinanzierung der Investitionen nach dem Krankenhauszukunftsgesetz für die Universitätskliniken	5.150.000,00
06-019	Notfallfonds für Einrichtungen der nds. Erwachsenen- und Weiterbildung	3.000.000,00
06-020	Zuweisungen an die TiHo: Corona-Spürhunde	787.555,00
06-021	Verwaltungskosten Sonderfonds für Kulturveranstaltungen	3.997.943,71
	Summe:	215.957.324,94

Erläuterung zu den energetischen Sanierungs- und sonstigen Baumaßnahmen an den Hochschulen:

ERLÄUTERUNGEN

Noch zu Titelgruppe 66

Hochschule		Maßnahmenbezeichnung	Gesamtkosten (Prognose) EUR
Energetische Sanierungsmaßnahmen:			
Universität Hannover	5135-891 66	Fassadensanierung Hochhaus Appelstraße, Gebäude 3408	38.986.000
Universität Hannover	5135-891 66	Sanierung Institut für Radioökologie und Strahlenschutz, Gebäude 4113	17.846.000
Universität Göttingen	5135-894 66	Fassadensanierung Fakultät Forstwissenschaften	22.000.000
Sonstige Baumaßnahmen:			
Universitätsmedizin Göttingen	5135-894 66	Anteilige Finanzierung Intensiv-Modulgebäude	12.000.000
Summe:			90.832.000

Zu Titelgruppe 67

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MK vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
07-001	Stornokosten Klassenfahrten für öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	9.424.237,37
07-002	Aktionsplan Ausbildung	19.201.597,96
07-003	SARS-CoV-2-Testungen für Lehrkräfte	525.272,50
07-004	Sofortausstattungsprogramm DigitalPakt Schule (Eigenanteil Niedersachsen)	3.309.224,44
07-005	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft	13.279.731,68
07-006- 07-016	Kofinanzierung des Bundesaktionsprogramms "Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche"	47.094.861,07
07-017	Erstattung von pandemiebedingten Ertragsausfällen und Mehraufwendungen der Bildungsstätten der Handwerkskammern im Bereich der ÜLU	5.863.524,23
07-018	Erstattungen für sächliche Schutzausstattung der Schulen an Schulträger und an Schulen in freier Trägerschaft und in Tageseinrichtungen für Kinder II	8.465.734,50
Summe:		107.164.183,75

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
TGr. 68	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MW <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 08 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(295.856)
526 68-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	–	–	–	–	99
547 68-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	372
633 68-5	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	1.415
637 68-0	Sonstige Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	136
671 68-4	Erstattung von Kosten an Flugplatzhalter	–	–	–	–	–
683 68-2	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	9.940
686 68-1	Sonstige Zuschüsse	–	–	–	–	32.999
733 68-0	Hochbaumaßnahmen	–	–	–	–	4.202
734 68-6	Hochbaumaßnahmen	–	–	–	–	–
812 68-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	237
831 68-1	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland	–	–	–	–	–
862 68-4	Darlehen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
882 68-5	Darlehen an private Unternehmen	–	–	–	–	–
883 68-1	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	10.760
887 68-7	Zuweisungen an Zweckverbände	–	–	–	–	–
891 68-4	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
892 68-0	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	235.697
893 68-7	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
TGr. 69	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des ML <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 09 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(2.178)
682 69-4	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 69-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
684 69-7	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	–56
685 69-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	–	–	–	–	486
812 69-5	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	1.698

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 68

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MW vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
08-001	Niedrigschwellige Investitions- und Innovationshilfen für KMU (einschließlich Automobilzulieferer) sowie Transformationsfonds für Automobilzulieferer einschließlich einer Transformationsbegleitung	714.392.000,79
08-002	Kofinanzierung GRW-Sonderprogramm des Bundes und sonstiger zusätzlicher GRW-Bundesmitten	37.273.951,00
08-003-1	Liquiditätssicherung für das Veranstaltungs- und Schaustellergewerbe	44.186.666,61
08-003-2	Unterstützung von Unternehmen der Reisebusbranche	6.989.713,21
08-003-3	Unterstützung von Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes	1.702.187,46
08-003-4	Corona-Trägerleistungen NBank	62.360.821,78
08-004	Sonderprogramm Tourismus und Gastronomie	155.157.905,52
08-005	Sonderprogramm Fährreedereien/ Inselversorger	1.119.646,34
08-006	Sonderprogramm Zoos, Tierparke etc.	4.130.958,38
08-007	Sonderprogramm Luftfahrt	24.688.586,10
08-008	Sonderprogramm Häfen	31.228.056,90
08-009	Sonderprogramm Digitalisierung des Einzelhandels	3.964.411,02
08-010	Sonderprogramm Flughäfen	5.000.000,00
08-012	Start-up Förderungen einschließlich Kofinanzierung der Säule II des KfW Programms zur Unterstützung von Start-ups und kleinen Mittelständlern zur Überwindung der Corona-Krise	51.603.712,53
08-013	Liquiditätshilfen ÖPNV/ SPNV	403.850.000,00
08-014	Kapazitätsausweitungen im ÖPNV, u.a. zusätzliche Busse oder Umläufe bei der Schülerbeförderung; Maßnahmen zur Verbesserung des Infektionsschutzes im ÖPNV	28.088.109,22
08-015	Elektromobilität, Ladesäulen	55.741.276,02
08-016	Breitbandausbau	111.480.376,35
08-017	Rad- und Radwegesonderprogramm	14.999.990,78
08-018	Garantieabsicherung NBank; Fortführung Liquiditätskredite	549.466,70
08-019	Abwicklung Landessoforthilfe	68.737,23
08-020	Kofinanzierung Bundesprogramm Flughäfen	9.592.287,68
08-021	Härtefallfonds	25.676.859,89
15-004	Wohnen im Bestand des sozialen Wohnungsbaus, energetische Sanierung	43.197.638,52
15-008	Investitionspakt Förderung von Sportstätten	13.117.800,00
	Summe:	1.850.161.160,03

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 69

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des ML vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
09-001	Unterstützung für den Privatwaldbesitz zur Abfederung der pandemiebedingten wirtschaftlichen Folgen in der Holzwirtschaft/ Ergänzung des Bundesprogramms	5.825.855,46
09-002	Zuschüsse an Einrichtungen	152.643,13
09-004	Finanzhilfe an die AöR Landesforsten	10.000.000,00
09-005	Hygienemaßnahmen Saisonarbeitskräfte	171.604,88
09-006	Soforthilfen für gemeinnützige Tierheime oder gemeinnützige tierheimähnliche Einrichtungen	538.780,03
09-007	Maßnahmen zur Unterstützung der Wertschöpfungskette in der Krabbenfischerei	2.330.653,00
09-008	Unterstützung der Landesgartenschau Bad Gandersheim	2.482.000,00
	Summe:	21.501.536,50

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024		
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
882 69-3	Zuweisungen für Investitionen an Länder	–	–	–	–	–
892 69-9	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	51
893 69-5	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige	–	–	–	–	–
TGr. 71	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MJ <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 11 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(–)
511 71-7	Kosten für Laboruntersuchungen	–	–	–	–	–
514 71-6	Erwerb von Schutzausrüstung (PSA)	–	–	–	–	–
547 71-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	–
TGr. 75	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MU <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 15 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(50.321)
671 75-7	Erstattung von Verwaltungskosten an die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)	–	–	–	–	2.147
682 75-9	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	–
683 75-5	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	–
684 75-1	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	–
686 75-4	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	–	–	–	–	–
811 75-3	Erwerb von Fahrzeugen	–	–	–	–	16.242
882 75-8	Zuweisungen für Investitionen an Länder (1555 - 334 01)	–	–	–	–	2.443
883 75-4	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	–
891 75-7	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen	–	–	–	–	7.386
892 75-3	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen	–	–	–	–	11.843
893 75-0	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland	–	–	–	–	10.259
TGr. 76	Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie im Geschäftsbereich des MB <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 234 16 und 361 01.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(4.407)
633 76-6	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	–	–	–	–	1.424
683 76-3	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen	–	–	–	–	842

ERLÄUTERUNGEN

Zu Titelgruppe 71

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MJ vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
11-001	Laboruntersuchungen für Justizvollzugsanstalten	750.000,00
11-002	Beschaffung von Schutzkleidung und Desinfektionsmittel für Justizvollzugsanstalten	780.809,26
	Summe:	1.530.809,26

Zu Titelgruppe 75

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MU vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
15-001	CO2-Reduktion: Richtlinie „Betriebliche Ressourcen- und Energieeffizienz“	42.680.129,18
15-002	Ökologische Flottenerneuerung des Landesfuhrparks + Schiffe Nds. Wasserwirtschaftsverwaltung (davon 37,5 Mio. Euro KFZ-Beschaffungen im Polizeibereich)	53.890.000,00
15-003	Energetische Sanierung von Gebäuden gemeinnütziger Einrichtungen (Sportvereine, Jugendherbergen etc.)	7.074.545,44
15-005	Innovationsförderung im Bereich Wasserstoffwirtschaft/ Energie	80.845.667,06
15-006	Erneuerbare-Energien-Offensive	72.620.404,21
15-007	Ausgleich von Einnahmeausfällen bei Betreuungsstationen für Wildtiere und für Informationseinrichtungen der niedersächsischen Großschutzgebiete	96.185,51
	Summe:	257.206.931,40

Zu 811 75

	Kosten (Prognose) EUR
Größere Beschaffungen gem. § 24 LHO	
Ersatzneubau MS Memmert	4.435.000
Ersatzneubau MS Seehund	1.874.000
Ersatzneubau Ölbekämpfungsschiff THOR	10.081.000
(Anteilige Finanzierung der Gesamtkosten, vgl. Kapitel 1555 Titel 891 10)	
Summe	16.390.000

Zu Titelgruppe 76

Die nach dem Finanzierungsplan für den Geschäftsbereich des MB vorgesehenen Mittel stehen für folgende Vorhaben zur Verfügung:

UK	Vorhabenbezeichnung	Mittelbedarf in EUR
16-001	Überbrückungshilfen für Projektträger im Bereich der niedersächsischen EU-Förderung (ELER, EFRE, ESF)	14.512.361,10
16-002	Kofinanzierung der Technischen Hilfe aus REACT-EU zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie im Rahmen der Umsetzung des EFRE-/ESF-Multifonds	2.480.000,00
	Summe:	16.992.361,10

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs-	Ansatz	Ansatz	+ = mehr	Ist
		ermächtigung 2025 2024	2025	2024	- = weniger	2023
1	2	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
		3	4	5	6	7
684 76-0	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	–	–	–	–	53
686 76-2	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	–	–	–	–	2.088
TGr. 85 bis 87	Ausgaben in Zusammenhang mit SARS-CoV-2-Impfungen <i>Ausgaben der Titelgruppe dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 361 01 und Einnahmetitelgruppe 85.</i>	(–)	(–)	(–)	(–)	(50.458)
412 85-9	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige	–	–	–	–	–
427 85-6	Beschäftigungsentgelte und Vergütungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	–	–	–	–	47.604
511 85-7	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	–	–	–	–	–
511 86-5	Fahrtkostenerstattungen für Taxischeine	–	–	–	–	1
511 87-3	Ausgaben für den Geschäftsbereich in der Corona-Steuerung	–	–	–	–	–
514 85-6	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	–	–	–	–	-1.230
514 86-4	Nicht erstattungsfähige Ausgaben für Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	–	–	–	–	–
517 85-5	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	–	–	–	–	–
518 85-1	Mieten und Pachten	–	–	–	–	–
526 85-4	Ausgaben für Sachverständige, Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben	–	–	–	–	–
526 86-2	Ausgaben für Obduktionen bei Todesfällen nach COVID-19-Impfungen	–	–	–	–	3
531 85-8	Ausgaben für Veröffentlichungen und der Dokumentation	–	–	–	–	989
531 86-6	Ausgaben für Informations- und Werbekampagne COVID-19-Impfung	–	–	–	–	1
538 85-2	Ausgaben für Datenverarbeitung; u.a. Ausgaben im Zusammenhang mit dem Terminmanagement für die Vergabe von Impfterminen	–	–	–	–	2.597
547 85-1	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	–	–	–	–	20
547 86-0	Logistik- und Lagerkosten der Impfstoffe	–	–	–	–	380
812 85-7	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	–	–	–	–	–
812 86-5	Errichtung und Ersteinrichtung der Impfzentren	–	–	–	–	92

ERLÄUTERUNGEN

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 5135 Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
Abschluss Kapitel 5135						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen 2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen 3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
4 Personalausgaben 5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst 6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen 7 Baumaßnahmen 8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen 9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						

ERLÄUTERUNGEN

Übersicht

über Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

Allgemeine Rücklage
Kapitel 6131

§ 62 LHO

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6131 Allgemeine Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
119 01-5	Sonstige Verwaltungseinnahmen		–	–	–	–
162 11-5	Sonstige Zinseinnahmen		–	–	–	–
182 11-6	Tilgungen auf nachgewiesenes Kapitalvermögen (einschl. Restkaufgelder)		–	–	–	–
359 11-3	Entnahme aus dem Landeshaushalt		–	–	–	1.506.871
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr		–	–	–	1.014.411
A U S G A B E N						
546 01-0	Sonstige Ausgaben	–	–	–	–	–
634 11-4	Sonstige Zuweisungen an Sondervermögen	–	–	–	–	–
884 11-0	Zuweisungen für Investitionen an Sondervermögen	–	–	–	–	–
919 11-9	Zuführung an den Landeshaushalt	–	172.813	–	+172.813	–
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	2.521.282
<u>Abschluss Kapitel 6131</u>						
1 Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dergleichen			–	–	–	
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
5 Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw. Ausgaben für den Schuldendienst		–	–	–	–	
6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen		–	–	–	–	
8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen		–	–	–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		–	172.813	–	+172.813	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			172.813	–	+172.813	
Zuschuss			172.813	–	+172.813	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6131

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	2.521.282.347,58	2.521.282.347,58	1.014.411.186,60
+ Einnahmen	-,-	-,-	1.506.871.160,98
- Ausgaben	172.813.000,00	-,-	-,-
Bestand am 31.12.	2.348.469.347,58	2.521.282.347,58	2.521.282.347,58

In der Mittelfristigen Planung bis 2028 sind für die Jahre 2026 bis 2028 Entnahmen zum Ausgleich des Gesamthaushalts in Höhe des gesamten Restbestandes der Rücklage von insgesamt rd. 2.348,47 Mio. EUR vorgesehen.

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 – 919 12.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt 13 02 - 359 11.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6132 Konjunkturbereinigungsrücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
	E I N N A H M E N					
359 11-7	Entnahme aus dem Landeshaushalt <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	–
361 01-4	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	549.000
	A U S G A B E N					
919 11-2	Zuführung an den Landeshaushalt <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	–	67.000	482.000	–415.000	–
982 01-9	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	549.000
	<u>Abschluss Kapitel 6132</u>					
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
	Summe der Einnahmen		–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	67.000	482.000	–415.000	
	Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben	–	67.000	482.000	–415.000	
	Zuschuss		67.000	482.000	–415.000	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6132

Vgl. Gesetz der Landesregierung über die Schuldenbremse in Niedersachsen vom 23.10.2019 (Nds. GVBl. S. 288). Nach § 18 b Abs. 5 des Gesetzes ist zum Ausgleich der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung auf den Haushalt eine Konjunkturbereinigungsrücklage zu bilden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	67.000.000,00	549.000.000,00	549.000.000,00
+ Einnahmen	--	--	--
- Ausgaben	67.000.000,00	482.000.000,00	--
Bestand am 31.12.	0,00	67.000.000,00	549.000.000,00

Zu 359 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 919 13.

Zu 919 11

Vgl. Landeshaushalt Kapitel 1302 Titel 359 13.

Einzelplan 13 Allgemeine Finanzverwaltung
Kapitel 6133 Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
	<p>*** Gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 LHO ist Abs. 2 der Erläuterungen des Kapitels verbindlich.</p> <p style="text-align: center;">E I N N A H M E N</p> <p>359 11-0 Entnahme aus dem Landeshaushalt Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</p> <p>361 01-8 Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</p> <p style="text-align: center;">A U S G A B E N</p> <p>919 11-6 Zuführung an den Landeshaushalt Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</p> <p>982 01-2 Übertrag des Bestands in das Folgejahr</p> <p>Abschluss Kapitel 6133</p> <p>3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen</p> <p style="text-align: right;">Summe der Einnahmen</p> <p>9 Besondere Finanzierungsausgaben</p> <p style="text-align: right;">Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben</p>					
			–	–	–	28.199
			–	–	–	274.949
		–	–	–	–	32.007
		–	–	–	–	271.141
			–	–	–	
		–	–	–	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6133

In die zum Haushaltsjahr 2020 neu eingerichtete Unterabteilung Garantievergütungen der allgemeinen Rücklage fließen im Haushaltsjahr 2025 die den Betrag von 250 Tsd. EUR übersteigenden Mehreinnahmen aus Vergütungen für die Gewährung von Garantien in Zusammenhang mit der Neuausrichtung der NORD/LB (vgl. Kapitel 1320 Titel 111 01).

Entnahmen dürfen nur zum Ausgleich von Ausgaben im Zusammenhang mit der Gewährung von Garantien und Freistellungen gemäß dem Gesetz zum Zweck der nachhaltigen Ausrichtung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – (Nord/LB-Gesetz) verwendet werden. Ein nicht mehr für diesen Zweck benötigter Bestand wird an den Landeshaushalt abgeführt.

Die Bestandsentwicklung stellte sich im Haushaltsjahr 2023 wie folgt dar:

	Ist 2023
Bestand am 01.01.	274.948.789,04
+ Einnahmen	28.199.160,25
- Ausgaben	32.006.901,59
Bestand am 31.12.	271.141.047,70

Zu 359 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 919 11.

Zu 919 11

Vgl. Kapitel 1320 Titel 359 11.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6151 Rücklage für die Zwischenlagerung schwachradioaktiver Abfälle

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-0	Zuführung von Kapitel 1501 Titel 919 61 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		160	160	–	176
361 01-6	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	1.004
A U S G A B E N						
919 11-4	Abführung an 15 01 - 359 61 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	–	–	–	–	163
982 01-0	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	1.017
<u>Abschluss Kapitel 6151</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			160	160	–	
Summe der Einnahmen			160	160	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	–	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	–	–	
Überschuss			160	160	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6151

Die Rücklage ist für Ausgaben in zukünftigen Jahren für die Zwischenlagerung und den Transport der schwachradioaktiven Abfälle in ein späteres Endlager des Bundes bestimmt.

Als Zuführung in die Rücklage wird bei Titel 359 10 der Anteil am Gebührenaufkommen (15 01 – 111 61) veranschlagt, der nicht im Jahr der Einnahme für die Zwischenlagerung bzw. den Transport in ein Endlager verausgabt wird (15 01 TGr. 61/62).

Soweit in zukünftigen Jahren entsprechende Ausgaben anfallen, die nicht aus dem laufenden Gebührenaufkommen finanziert werden können oder die im Sinne einer Zwischenfinanzierung zu leisten sind, erfolgt eine bedarfsgerechte Abführung aus der Rücklage an das Kapitel 15 01 TGr. 61/62.

Der Bestand der Rücklage am Ende eines Haushaltsjahres wird in das Folgejahr übertragen. Die Titel 361 01 und 982 01 sind daher für den kassentechnischen Jahresabschluss erforderlich.

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025 in Tsd. EUR	Soll 2024 in Tsd. EUR	Ist 2023 in Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	1.177	1.017	1.004
Einnahmen	160	160	176
Ausgaben	0	0	163
Bestand am 31.12.	1.337	1.177	1.017

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6152 Rücklage für Maßnahmen nach § 13 des Abwasserabgabengesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 10-4	Zuführung von Kapitel 1552 Titel 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	8.257
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10.</i>	—	—	—	—	52.387
A U S G A B E N						
919 10-0	Abführung an Kapitel 1552 Titel 359 01 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10 und 361 01.</i>	—	13.038	13.822	-784	—
982 01-4	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	—	—	—	—	60.644
Abschluss Kapitel 6152						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen			—	—	—	
9 Besondere Finanzierungsausgaben		—	13.038	13.822	-784	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		—	13.038	13.822	-784	
Zuschuss			13.038	13.822	-784	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6152

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe in Kapitel 15 52 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Die Mittel der Rücklage dienen vorrangig der Finanzierung von Maßnahmenprogrammen zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie. Eine Verwendung kommt nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gemäß § 13 AbwAG in Betracht. Danach sind die Mittel zweckgebunden für Vorhaben einzusetzen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Gewässergüte dienen.

Zu 919 10

Zur Finanzierung von Maßnahmenprogrammen insbesondere zur Umsetzung der EG-WRRL werden dem Kapitel 15 52 Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterung zu Kapitel 15 52, 359 01).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes ergibt sich aus der nachstehenden Matrix (in Tsd. EUR).

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	46.822	60.644	52.387
Einnahmen	0	0	8.257
Ausgaben	13.038	13.822	0
Bestand am 31.12.	33.784	46.822	60.644

Wegen der Finanzierungsbedarfe zur Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie, der EG-Meeressstrategie-Rahmenrichtlinie und der nötigen Landeskofinanzierung für die EFRE-Richtlinie „Eliminierung von Spurenstoffen“ in der EU-Förderperiode 2021 – 2027 sind erhöhte Entnahmen aus der Rücklage erforderlich, so dass die notwendigen Aufgaben erfüllt werden können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6153 Rücklage für Maßnahmen nach § 28 des Nds. Wassergesetzes

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2024	+ = mehr - = weniger	Ist 2023
1	2	3	4	5	6	7
		1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR	1000 EUR
E I N N A H M E N						
359 10-8	Zuführung von 15 56 - 919 10 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		–	–	–	34.538
359 11-6	Zuführung von 15 56 - 919 11 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		–	–	–	6.333
361 01-3	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 10 und 919 11.</i>		–	–	–	122.699
A U S G A B E N						
919 10-3	Abführung an 15 56 - 359 10 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Folgende Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig: 919 10 und 919 11.</i>	–	22.146	14.501	+7.645	–
919 11-1	Abführung an 15 56 - 359 11 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 10, 359 11 und 361 01. Vgl. D-Vermerk zu 919 10.</i>	–	15.508	8.561	+6.947	–
982 01-8	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	163.570
Abschluss Kapitel 6153						
	3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen		–	–	–	
Summe der Einnahmen			–	–	–	
	9 Besondere Finanzierungsausgaben	–	37.654	23.062	+14.592	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben		–	37.654	23.062	+14.592	
Zuschuss			37.654	23.062	+14.592	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6153

Die nicht verwendeten Einnahmen aus dem Aufkommen der Wasserentnahmegebühr in Kapitel 15 56 werden dieser zweckgebundenen Rücklage zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen.

Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 15 56 abzuführen. Eine Verwendung kann nur im Rahmen der gesetzlichen Zweckbestimmung gem. § 28 NWG erfolgen. Dabei wird sowohl bei der Zuführung als auch bei der Abführung der Mittel zwischen dem privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG und den sonstigen Maßnahmen gem. § 28 NWG unterschieden.

Zu 359 10

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln des privilegierten Bereiches gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 919 10

Abführung von Mitteln zur Verwendung im privilegierten Bereich gem. § 28 Abs. 3 S. 2 NWG.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung für sonstige Maßnahmen gem. § 28 NWG.

Zu 982 01

Die Bestandsentwicklung stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	140.508	163.570	122.699
Einnahmen	0	0	40.871
Ausgaben	37.654	23.062	0
Bestand am 31.12.	102.854	140.508	163.570

Im Haushaltsjahr 2025 sind keine planmäßigen Zuführungen an die Rücklage geplant. Es sind Entnahmen aus dem privilegierten Bereich in Höhe von 22.146 Tsd. EUR und aus dem nicht-privilegierten Bereich in Höhe von 15.508 Tsd. EUR notwendig, um die Finanzierung der Aufgaben in der notwendigen Höhe leisten zu können.

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6154 Rücklage für Kompensationsmaßnahmen im Nationalpark Wattenmeer

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-0	Zuführung von 1525 - 919 67 <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	–
361 01-7	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	1.064
A U S G A B E N						
919 11-5	Abführung an 1525 - 359 67 <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	–	270	270	–	270
982 01-1	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	794
<u>Abschluss Kapitel 6154</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen			–	–	–	
Summe der Einnahmen				–	–	
9 Besondere Finanzierungsausgaben			–	270	–	
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben			–	270	–	
Zuschuss				270	–	

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6154

Die bremenports GmbH & Co. KG hat im Juni 2010 einen Vertrag mit der Nationalparkverwaltung Wattenmeer (NPV) geschlossen zur Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen (Pflege und Entwicklung) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Weser, der durch eine Ergänzung des Containerterminals in Bremerhaven veranlasst war.

Der Vertrag sieht vor, dass die NPV Wattenmeer Schutz-, Pflege und Entwicklungsmaßnahmen auf 146 ha Kompensationsfläche außendeichs im Nationalpark (zuvor fiskalisches Eigentum Bremens) sowie erforderliche Begleituntersuchungen in einem Entwicklungszeitraum bis einschließlich 2023 durchführt. Der Ablösebetrag i.H.v. 3,8 Mio EUR ist bereits 2010 im Kapitel 1525 eingenommen worden. Der noch zur Verfügung stehenden Betrag ist in diesem Rücklagekapitel nachgewiesen. Die im Vertragszeitraum anfallenden Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen werden in der TGr. 67 des Kapitels 1525 abgebildet. Die jährlich nicht verwendeten Haushaltsmittel werden dieser zweckgebundenen Rücklage wieder zugeführt.

Nach Ablauf des Entwicklungszeitraumes erfolgt 2024/2025 die Prüfung und Feststellung des Kompensationserfolges gegenüber der Planfeststellungsbehörde. Zusätzlich ist eine umfangreiche Abstimmung mit dem Umweltsenator des Landes Bremen erforderlich. Untersuchungen, Ergebnisberichte und Abstimmungen sollen 2025 abgeschlossen sein.

Zu 919 11

Zur Finanzierung von Kompensationsmaßnahmen werden gem. dem Vertrag zwischen bremenports und NPV Wattenmeer Haushaltsmittel dem Kapitel 1525 zur Verfügung gestellt (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 1525, TGr. 67).

Zu 982 01

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	524	794	1.064
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	270	270	270
Bestand am 31.12.	254	524	794

Einzelplan 15 Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Kapitel 6155 Rücklage für Maßnahmen des Naturschutzes aus Ersatzzahlungen

Titel	Zweckbestimmung	Verpflichtungs- ermächtigung 2025 2024 1000 EUR	Ansatz 2025 1000 EUR	Ansatz 2024 1000 EUR	+ = mehr - = weniger 1000 EUR	Ist 2023 1000 EUR
1	2	3	4	5	6	7
E I N N A H M E N						
359 11-3	Zuführung aus dem Landeshaushalt (1520 - 919 69) <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	–
361 01-0	Übertrag des Bestands aus dem Vorjahr <i>Vgl. K-Vermerk zu 919 11.</i>		–	–	–	2.736
A U S G A B E N						
919 11-9	Abführung an den Landeshaushalt (15 20 - 359 69) <i>Ausgaben dürfen nur geleistet werden bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei 359 11 und 361 01.</i>	–	–	464	-464	–
982 01-5	Übertrag des Bestands in das Folgejahr	–	–	–	–	2.736
<u>Abschluss Kapitel 6155</u>						
3 Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen						
Summe der Einnahmen						
9 Besondere Finanzierungsausgaben						
Summe der Verpflichtungserm. / Ausgaben						
Zuschuss						

ERLÄUTERUNGEN

Zu Kapitel 6155

Veranschlagt wird der Betrag aus den Ersatzzahlungen, der im Kapitel 1520 nicht im Jahr der Einnahme verwendet wird. Außerdem werden der Rücklage die nicht durch Rechtsverpflichtungen gebundenen Ausgabereste zugeführt. Der Bestand der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres wird jeweils in das Folgejahr übertragen (Kapitel 6155 Titel 982 01). Soweit in künftigen Jahren Ausgaben anfallen, für die Mittel der Rücklage in Anspruch genommen werden können, sind sie bedarfsgerecht an das Kapitel 1520 abzuführen.

Gemäß § 15 BNatSchG sind Ersatzzahlungen zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht. Die für die einzelnen Maßnahmen anfallenden Sach- und Personalausgaben sowie Investitionen werden weiterhin in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520 nachgewiesen.

Zu 359 11

Zuführung von nicht verwendeten Mitteln der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 919 11

Abführung von Mitteln zur Verwendung in der Titelgruppe 69 des Kapitels 1520.

Zu 982 01

Bis zur Einrichtung der Rücklage im Haushaltsjahr 2016 wurden die Bestände an Ersatzzahlungen in den Kapiteln 1520 und 1525 verwaltet.

Die Entwicklung des Rücklagenbestandes stellt sich wie folgt dar (in Tsd. EUR):

	Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
Bestand am 01.01.	2.272	2.736	2.736
Einnahmen	0	0	0
Ausgaben	0	464	0
Bestand am 31.12.	2.272	2.272	2.736

Planmäßige Zuführungen an die Rücklage sind nicht vorgesehen. Die Rücklage berücksichtigt nicht die Veränderungen, die sich im Laufe eines Haushaltsjahres aufgrund von ungeplanten Zu- und Abführungen ergibt.

Übersicht

über die Bestandsentwicklung des nichtrechtsfähigen
Sondervermögens
Landesversorgungsrücklage
Anlage zu Kapitel 1302

Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG)

Landesversorgungsrücklage

Gem. § 3 Niedersächsisches Versorgungsrücklagengesetz (NVersRücklG) wurde zum 01.01.1999 ein nichtrechtsfähiges Sondervermögen unter dem Namen „Niedersächsische Landesversorgungsrücklage“ errichtet.

Das NVersRücklG regelt die Rücklagen für die Versorgung

1. der Beamtinnen und Beamten des Landes, der kommunalen Körperschaften und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
2. der Richterinnen und Richter des Landes sowie
3. der Mitglieder der Landesregierung.

Das Finanzministerium verwaltet das Sondervermögen.

Die Anlageentscheidung trifft das Finanzministerium nach vorheriger Beratung in einem Anlageausschuss.

Das Finanzministerium stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf und erstellt den Jahresbericht für das Sondervermögen. Zum Wirtschaftsplan und zur Jahresrechnung ist ein aus fünf Mitgliedern bestehender Beirat anzuhören, der dazu über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu unterrichten ist.

Dem Sondervermögen können Mittel aus dem Landeshaushalt zugeführt werden, soweit die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen; Entnahmen dürfen nach Maßgabe des Haushalts nur zur Finanzierung von Versorgungsaufwendungen verwendet werden.

Die Bestandsentwicklung auf der Grundlage des Jahresabschlusses 2023 stellt sich wie folgt dar:

	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR
Bestand am 01.01.	726.582	709.656	690.940
a) Einnahmen			
+ Zuführungen aus dem Landeshaushalt			
+ Zinseinnahmen periodengerecht abgegrenzt	20.889	16.926	20.056
+ Sonstiges - Kursdifferenz			1.285
b) Ausgaben			
- Abführungen an den Landeshaushalt			
- Sonstiges - Kursdifferenz			2.625
- Sonstiges - Negativzinsen und Gebühren	1	0	
Bestand am 31.12.	747.470	726.582	709.656

Erläuterungen zu den Eintragungen Ist 2023:

Die Kursdifferenzen beinhalten die gezahlten Agios und Disagios.

Übersicht

Wirtschaftsplan für das Sondervermögen
Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar
Anlage III zu Kapitel 1320

Gesetz über das "Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft
und Agrar"

**Wirtschaftsplan für das
"Sondervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar"
für das Jahr 2025**

Finanzplan für das Jahr 2025

Finanzbedarf	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR	Deckungsmittel	Soll 2025 Tsd. EUR	Soll 2024 Tsd. EUR	Ist 2023 Tsd. EUR
1. Ablieferung an den Bund	18.998	19.017	22.617	1. Rückflüsse aus Darlehen	15.583	17.731	33.837
2. Zinsaufwendungen	0	0	0	2. Zinseinnahmen	0	0	348
3. Ablieferung an den Investor, NBank	34.743	68.764	40.197	3. Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0	0	0
4. Aufwendersersatz an die NBank	60	15	4	4. Sonstige Einnahmen	0	0	0
<i>davon Trägerleistung NBank</i>	45	0	4				
<i>davon Kostenerstattung für Richtlinie</i>	15	15	0				
5. Überleitungsbetrag ins Folgejahr	149.856	188.074	258.139	5. Überleitungsbetrag aus dem Vorjahr	188.074	258.139	286.772
Kontrollsumme	203.657	275.870	320.957	Kontrollsumme	203.657	275.870	320.957

Erläuterungen zum Finanzplan

Das Land hat das Sondervermögen zum 01.01.2007 zur Verwaltung der Tilgungsbeträge und Zinsen (Rückflüsse) der nach der Integration der ehemaligen Landestreuhandstelle (LTS) - Norddeutsche Landesbank Girozentrale - nunmehr von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) verwalteten Fördervermögen Wohnungsbau, Wirtschaft und Agrar eingerichtet. Mit der Verwaltung ist die NBank beauftragt. Aus dem Sondervermögen werden die Schuldendienstleistungen an den Bund für Finanzmittel, die dieser für Förderung in den o.g. Bereich bereitgestellt hat, gezahlt. Darüber hinaus darf das Sondervermögen nur für Zahlungen an Finanzinvestoren aus Rückflüssen der Förderdarlehen zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen und zur Abdeckung von Kosten aus der Verwaltung des Sondervermögens verwendet werden. Dem Finanzbedarf stehen Deckungsmittel aus den von der NBank an das Land abzuführenden Rückflüssen gegenüber, soweit diese nicht an Dritte abgetreten sind. Zuführungen aus dem Landeshaushalt erfolgen nur, falls das Sondervermögen nicht über ausreichende Mittel verfügt, den Finanzbedarf zu decken.

Bestandsdarstellung zum 31.12.2023	EUR
Bestand Sondervermögen 01.01.2023	286.772.228,72
Zuführungen	34.185.752,53
Entnahmen	62.818.969,82
Bestand Sondervermögen 31.12.2023	258.139.011,43